

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Sitzung: Donnerstag, 09.10.2025, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
8. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
9. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 04.09.2025
10. Mitteilungen (Personal)
- 10.1. Personalkostenhochrechnung für den Monat September 2025 25-26450
11. Anträge (Personal)
- 11.1. Innovationsstrategie für Braunschweig 25-26577
12. Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes 25-26521
13. Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes 25-26563
14. Anfragen (Personal)
- 14.1. Niedrigschwellige digitale Terminbuchung für die Ausländerbehörde sicherstellen 25-26567
15. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
16. Mitteilungen (Finanzen)
17. Anträge (Finanzen)
18. Braunschweig Zukunft GmbH - Wirtschaftsplan 2026 25-26480
19. Braunschweig Stadtmarketing GmbH - Wirtschaftsplan 2026 25-26481
20. Abschluss eines Nachtrages zur bestehenden Vereinbarung zwischen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Braunschweig Beteiligungen GmbH und der Stadt Braunschweig: Verwendung des Ergebnisses der Nibelungen-Wohnbau-GmbH 25-26549
21. Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig Wirtschaftsplan 2026 25-26548
22. Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung 25-26547
23. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) 25-26429
24. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) 25-26431
25. Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) 25-26432
26. Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) 25-26453

27.	Antrag der Braunschweiger Baugenossenschaft eG auf kommunale Wohnraumförderung	25-26436
28.	Zuwendung für den Stadtgarten Bebelhof im Doppelhaushalt 2025/26	25-26527
29.	Ankauf von Kompensationsflächen von der Bundesrepublik Deutschland	25-26478
30.	25-26511 Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	
31.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €	25-26483
32.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	25-26484
33.	Anfragen (Finanzen)	
33.1.	Grundsteuer B in Kleingartenanlagen	25-26579

Braunschweig, den 2. Oktober 2025

Betreff:
Personalkostenhochrechnung für den Monat September 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 29.09.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	09.10.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Kenntnisnahme die Hochrechnung der Personalkosten für September 2025.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

-Personalkostenhochrechnung September 2025

September 2025

Das HH.-Soll der Deckungsreserve (Kostenart 462110) ist grds. für die Zahlung der LoB vorgesehen.
Die diesbezüglichen HH.-Sollansätze und auch die IST Zahlungen sind grds. den entsprechenden Kostenarten zugeordnet.

Formularbereiche	Bereiche/Sachkonto	Beamte ohne Anwärter	Anwärter	Versorgung		Beihilfe		Tariflich Beschäftigte ohne Auszubildende			Auszubildende			Gesamt
		401110	401140	Vers.empfänger 411110	Ruhel./Versorg.lasten Nachversicherung 411210 u.a.	Beamte 404110	Vers.-empf. 414110	Brutto 401210	VBL 402220	SV 403210	Brutto 401240	VBL 402240	SV 403240	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Basis letzter Monat	IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	50.311.497	3.127.077	21.711.724	394.083	1.208.359		94.355.532	5.164.648	20.939.062	436.150	22.501	98.528	197.769.161
	- einmaliger Aufwand	-12.893	-2.071	4.699		-6.487		-1.617.621	-85.047	-265.405	-3.500	-220	-700	-1.989.245
	- Jan. bis Vorzahlmonat	-44.854.572	-2.754.527	-19.247.460	0	-1.042.937		-82.384.009	-4.508.934	-18.390.517	-370.852	-19.277	-84.584	-173.657.669
	IST letzter gezahlter Monat	5.444.032	370.479	2.468.963	394.083	158.935	0	10.353.902	570.667	2.283.140	61.798	3.004	13.244	22.122.247
	x 3 Monate = Restjahr	16.332.096	1.111.437	7.406.888	0	476.805	0	31.061.706	1.712.001	6.849.420	185.394	9.012	39.732	65.184.491
	Zwischensumme	66.643.593	4.238.514	29.118.612	394.083	1.685.164	0	125.417.238	6.876.649	27.788.482	621.544	31.513	138.260	262.953.652
noch zu berücksichtigende Aufwandspositionen	Sonderzahlungen	1.066.186	66.560					7.309.632	401.299	1.360.308	38.056	2.089	8.041	10.252.171
	Pauschalsteuer VBL								10.800					10.800
	GUV								0				0	0
	Personalveränd./Übernahmen	0	154.650	23.900				2.265.435	124.372	474.609	64.592	3.546	13.532	3.124.636
	Tariferh. ab Mai 3% mind. 110,00 €							0	0	0	0	0	0	0
	Stellenplanveränd.							664.158	36.462	139.141				839.762
	Leistungsentgelt	0						0	0	0				0
	Stufenlaufzeitverkürzungen							88.324	4.849	18.504				111.677
	Fahrradleasing	290.000												290.000
														0
	Beihilfekosten lfd. Jahr					3.452.431	6.390.067							9.842.498
	Landesvw. Versorgsl. Nachvers.			545.000	2.618.856									3.163.856
Jahresaufwand	voraussichtl. Jahres IST-Summe	67.999.779	4.459.724	29.687.512	3.012.939	5.137.595	6.390.067	135.744.787	7.454.431	29.781.044	724.192	37.148	159.833	290.589.052
Übersicht HH.soll 462110	Haush.-Soll lfd.Jahr	69.317.149	4.370.451	28.493.942	3.571.200	5.900.000	5.400.000	135.139.113	7.396.027	28.014.442	1.110.900	56.100	231.600	289.000.924
	Soll-Verteil. Deckungsreserve	1.465.914						1.942.387	106.637	406.930				3.921.868
	fiktives Haushalts-Soll	70.783.063	4.370.451	28.493.942	3.571.200	5.900.000	5.400.000	137.081.500	7.502.664	28.421.372	1.110.900	56.100	231.600	292.922.792
	mehr / weniger	-2.783.284	89.273	1.193.570	-558.261	-762.405	990.067	-1.336.712	-48.233	1.359.672	-386.708	-18.952	-71.767	-2.333.740

Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.

Bedarf -2.333.740

-0,80%

Betreff:

Innovationsstrategie für Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.09.2025

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.10.2025	N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Innovationsstrategie zu erarbeiten. Dazu sind der Einsatz innovativer Technologien in der Verwaltung zu prüfen, mögliche Maßnahmen zur Umsetzung zu definieren und – soweit möglich – Pilotprojekte zu ihrer Erprobung zu entwickeln. Die Strategie soll den strategischen Rahmen für die künftige Nutzung innovativer Technologien wie KI, Cloud-Diensten und Datenplattformen in der Verwaltung festlegen.

Im Rahmen der Strategieentwicklung soll auch geprüft werden, ob Innovationen durch Kooperationen und Fördermittel beschleunigt werden können und wie entsprechende Projekte ausgestaltet werden könnten. Darüber hinaus ist zu klären, wie sich die Kooperation mit den städtischen Gesellschaften im Sinne der digitalen Entwicklung der Verwaltung verbessern lässt.

Das erarbeitete Strategiepapier ist dem Rat zusammen mit einem Maßnahmenplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2018 nach einem umfangreichen partizipativen Prozess das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 (ISEK) als zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung beschlossen. Das ISEK-Rahmenprojekt Smart City Braunschweig sieht die Entwicklung eines übergeordneten Rahmenkonzepts Smart City vor. Dementsprechend hat die Verwaltung den Ratsgremien 2020 ein Strategiepapier vorgelegt (Drs. 20-13864) und in der Folge die Stabsstelle Digitalisierung, Smart City (0110) eingerichtet. Diese stellte im Juni 2023 strategische Smart-City-Handlungsfelder und Smart-City-Projekte vor (Drs. 23-22640). Zuletzt wurde dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA) im März 2025 zum Sachstand von Digitalisierung und Smart City berichtet (Drs. 25-25403).

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bietet kontinuierlich neue Möglichkeiten, sowohl ihre Dienstleistungen für Bürger*innen als auch die internen Kommunikations- und Prozessabläufe durch digitale Tools zu optimieren. Wie der genannten Mitteilung an den FPDA im Einzelnen zu entnehmen ist, hat die Stadt Braunschweig in den letzten Jahren große Fortschritte in der Digitalisierung erzielt. So stieg Braunschweig im Smart-City-Index 2024 des Branchenverbandes Bitkom auf Platz 36 von insgesamt 82 und verbesserte sich damit deutlich im Ranking.

Die Stadt Braunschweig bietet über das Serviceportal service.braunschweig.de eine Vielzahl von digitalen Verwaltungsleistungen (Online-Services) an (vgl. Drs. 23-22640). Der Umfang der angebotenen Online-Services ist stetig zu erweitern. Weitere wichtige Vorhaben sind die Digitalisierung von Prozessen und Akten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Darüber hinaus besteht zunehmend Bedarf, die digitalen Aktivitäten der Verwaltung in Richtung neuer Entwicklungen und innovativer Technologien auszuweiten,

um sie für die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und die Bürger*innen nutzbar zu machen. Dies betrifft beispielsweise das Thema Künstliche Intelligenz, den möglichen Einsatz von Cloud-Technologien und die Nutzung städtischer Datenbestände. Zur Gewährleistung der digitalen Souveränität, von Datenschutz und IT-Sicherheit sind geeignete Kriterien für die Nutzung von Cloud-Technologien festzulegen.

Schon im ISEK (Drs. 18-08544-01) wurde zum Rahmenprojekt „Smart City Braunschweig“ zutreffend festgestellt: *Die Themen Digitalisierung und Smart City sind keine feststehenden Begriffe, sondern beschreiben eine sich über Innovationsprozesse verändernde Stadt. Aus diesem Grund ist das Smart-City-Konzept kontinuierlich fortzuentwickeln und anzupassen.* In diesem Sinne ist die Erarbeitung einer Innovationsstrategie für Braunschweig ein wichtiger und notwendiger Schritt, die Stadtverwaltung digital zukunftsfähig zu machen.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Innovationsstrategie für Braunschweig, Änderungsantrag zur Vorlage
25-26577**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2025

Beratungsfolge:

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) 09.10.2025

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

28.10.2025

N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Innovationsstrategie zu erarbeiten. Dazu sind der Einsatz innovativer Technologien in der Verwaltung zu prüfen, mögliche Maßnahmen zur Umsetzung zu definieren und – soweit möglich – Pilotprojekte zu ihrer Erprobung zu entwickeln. Die Strategie soll den strategischen Rahmen für die künftige Nutzung innovativer Technologien wie KI, Cloud-Diensten und Datenplattformen in der Verwaltung festlegen.

Im Rahmen der Strategieentwicklung soll auch geprüft werden, ob Innovationen durch Kooperationen und Fördermittel beschleunigt werden können und wie entsprechende Projekte ausgestaltet werden könnten. Darüber hinaus ist zu klären, wie sich die Kooperation mit den städtischen Gesellschaften im Sinne der digitalen Entwicklung der Verwaltung verbessern lässt.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung beauftragt, den künftigen Einsatz von Cloud-Diensten strategisch zu planen. Dazu gehört die Entwicklung einer Cloud-Strategie, die den gezielten, bedarfsorientierten Einsatz solcher Dienste regelt und zugleich Kriterien für den möglichen Einsatz von Open-Source-Lösungen und europäischen Alternativen festlegt. Aspekte wie digitale Souveränität, Datenschutz, Interoperabilität und nachhaltige IT-Beschaffung sollen dabei maßgeblich berücksichtigt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der IT-Sicherheit ist eine strukturierte Herangehensweise angezeigt: So fordert etwa der BSI-Grundschutz bei der Nutzung externer Dienste ausdrücklich eine strategische und risikoorientierte Betrachtung. Um sicherheitsrelevante, politische und gesellschaftliche Anforderungen zu erfüllen, ist es geboten, den Cloud-Einsatz planvoll, nachvollziehbar und strategisch zu gestalten.

Das erarbeitete Strategiepapier ist dem Rat zusammen mit einem Maßnahmenplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Auf Anfrage unserer Ratsgruppe teilte die Verwaltung in der Ratssitzung am 1.7.2025 mit, dass "in naher Zukunft Cloud-Leistungen aus der Deutschen Verwaltungscld oder der Delos Cloud angeboten (werden). Dadurch entstehen perspektivisch national Betriebe für typische Cloud-Dienste, die staatlichen Anforderungen an Digitale Souveränität gerecht werden" (25-26032-01). Die strategische Planung sowie die Anforderungen, die eine solche Planung erfüllen muss, müssen Teil einer Innovationsstrategie sein.

Anlagen: keine

Betreff:

Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Volker Ehlert wird gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG (Nds. Kommunalverfassungsgesetz) mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abberufen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Beschäftigte Volker Ehlert ist gemäß Beschluss des Rates vom 27. November 2014 zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berufen worden.

Herr Ehlert scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2025 auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Braunschweig aus. Er ist daher von seinen Aufgaben als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung des Beschäftigten Volker Ehlert als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

01.10.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Frank Schultz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berufen.

Sachverhalt:

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Volker Ehlert, wird der Dienstposten der Leitung des Referates 0140 Rechnungsprüfungsamt ab dem 1. Januar 2026 vakant (siehe Vorlage 25-26521).

Es ist beabsichtigt, den Dienstposten mit dem städtischen Beschäftigten Frank Schultz zu besetzen.

Herr Schultz verfügt über einen Studienabschluss als Diplom-Kaufmann und ist seit April 2003 im Fachbereich 20 Finanzen der Stadt Braunschweig tätig. Seit Mai 2021 leitet Herr Schultz die Abteilung 20.5 Jahresabschluss, Sonderrechnungen, zuvor war er Leiter der Stelle für Haushalt und Controlling.

U. a. durch diese Tätigkeiten verfügt Herr Schultz über vielfältige, langjährige und vertiefte verwaltungs- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, zudem besitzt er die für den Dienstposten erforderliche mehrjährige Leitungserfahrung. Herr Schultz ist daher besonders für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet. Darüber hinaus erfüllt Herr Schultz auch die weiteren persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die in § 154 Abs. 3 NKomVG genannten Bedingungen.

Die Beschlussfassung über die Berufung als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig.

Das Personalblatt von Herrn Schultz ist als Anlage beigelegt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

-Personalblatt

Betreff:

**Niedrigschwellige digitale Terminbuchung für die
Ausländerbehörde sicherstellen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur
Beantwortung)

09.10.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Bis vor kurzem konnten Terminanfragen an die Ausländerbehörde schnell und unkompliziert über eine Online-Anfrage gestellt werden.

Nun findet sich auf der Seite der Stadt Braunschweig nur noch der Hinweis, dass die Online-Terminanfrage nicht mehr verfügbar ist:

https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/fb32/fb32_4/auslaender/32_42_terminanfrage.php

Stattdessen wird darauf verwiesen, dass das für das jeweilige Anliegen zuständige Sachgebiet per E-Mail kontaktiert werden muss. Folgt man dem Link zu den Sachgebieten, werden vier verschiedene Bereiche angezeigt, z. B. Sachgebiet 2 „Asyl, Duldungen, Humanitäres Aufenthaltsrecht“ oder Sachgebiet 4 „Einbürgerungen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“. Mit aufklappbaren Texten können Nutzer*innen dann – mal mehr, mal weniger mühsam – recherchieren, welches Sachgebiet zuständig ist.

Für viele Menschen, die sich an die Ausländerbehörde wenden wollen, stellt dieser Umweg über E-Mails jedoch eine erhebliche Hürde dar. So kann es für Betroffene schwierig sein, sich in E-Mails, die auf Deutsch formuliert werden müssen, so auszudrücken, dass ihr Anliegen direkt zugeordnet und verstanden wird.

Wer nicht genau weiß, welches Sachgebiet zuständig ist, läuft Gefahr, in die falsche Abteilung zu schreiben. Das wiederum kann zu Verzögerungen führen, die in zeitkritischen Angelegenheiten fatal sein können. Bei Online-Formularen bekommen Nutzer*innen in der Regel sofort eine Bestätigung oder eine Ticketnummer, was Nachvollziehbarkeit schafft. Bei einer E-Mail ist dies nicht immer zuverlässig gewährleistet. Zudem können Mails schnell auch im Spam-Ordner landen.

Viele Betroffene nutzen zudem als einziges digitales Gerät ein Smartphone. Während ein digitales Formular meist mobilfreundlich ist, ist das Recherchieren von Sachgebieten und Formulieren von E-Mails dagegen auf dem Smartphone erschwert.

Deshalb fragen wir:

1. Aus welchen Gründen wird die Online-Terminanfrage nicht mehr angeboten?
2. Zu wann ist geplant, das bisherige Online-Terminanfrageverfahren oder eine andere zeitgemäße digitale Lösung wieder einzuführen?

3. Kann als Ersatz ein nutzerfreundliches Buchungssystem nach dem Mobile-First Design eingeführt werden?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Niedrigschwellige digitale Terminbuchung für die
Ausländerbehörde sicherstellen**

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

09.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 25.09.2025 (25-26567) wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und zur besseren Aufgabenzuordnung wurde die Ausländerbehörde mit Wirkung zum 1. Mai 2025 neu gegliedert. Anstatt der bisherigen Sachgebiete „allgemeine Ausländerangelegenheiten“ und „Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler, Einbürgerungen“ gibt es nun vier Sachgebiete:

- 32.42 SG 1 Arbeitsaufenthalte
- 32.42 SG 2 Asyl, Duldungen, humanitäres Aufenthaltsrecht
- 32.42 SG 3 Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler
- 32.42 SG 4 Einbürgerungen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Ohne vorherige Terminvereinbarung werden aktuell folgende Leistungen angeboten:

- Abholung von Aufenthaltstiteln und Reiseausweisen (Montag von 8:30 bis 12:00 Uhr, 15:00 bis 17:00 Uhr)
- Übertrag von Niederlassungserlaubnissen in neue Pässe (Montag von 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Erteilung und Verlängerung von Duldungen und Aufenthaltsgestattung (Mittwoch von 8:00 bis 11:00 Uhr)

Für andere Anliegen (Erteilung von Aufenthaltstiteln, Ausstellung von Verpflichtungserklärungen) sind vorherige Terminvereinbarungen erforderlich.

Anders als zum Beispiel in der Meldebehörde oder der Zulassungsstelle ist die voraussichtliche Dauer der Termine sehr individuell. Die Termine werden daher auf Nachfrage von den für den Einzelfall zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde vergeben. Zeitpunkt und Dauer des Termines werden nach Dringlichkeit und dem voraussichtlichen Zeitaufwand festgelegt. Neben dem Termin erhalten die Ausländerinnen und Ausländer auch eine Information über mitzubringende Dokumente, damit nicht aufgrund fehlender Unterlagen ein weiterer Termin in der Ausländerbehörde notwendig wird.

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Internetseite der Ausländerbehörde wird laufend aktualisiert. Im Juni 2025 wurde als Folge der o. a. Neugliederung der Ausländerbehörde das bisherige Terminmodul sowie die zentrale Email-Adresse auslaenderbehoerde@braunschweig.de aus der Internetseite entfernt. Stattdessen wird auf neu eingerichteten Funktionspostfächer der Sachgebiete verwiesen.

Die Umstellung wurde erforderlich, da Terminanfragen über das alte Modul oftmals fehlerhaft, ungenau oder auch mehrfach in kurzer Abfolge gestellt wurden. Die erforderliche Sichtung, interne Weiterleitung und Beantwortung der (Mehrfach-)Anfragen durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde war zu zeitintensiv.

Die bisherigen Erfahrungen mit einer zielgenaueren Kontaktaufnahme sind positiv: Interne Prozesse wurden beschleunigt, anfragende Ausländerinnen und Ausländer erhalten schneller eine Rückmeldung auf ihre Anfrage. Auch die Anzahl eingehender Beschwerden beim Ideen- und Beschwerdemanagement der Stadt Braunschweig ist seit der Umstellung rückläufig.

Die Informationen und Beschreibungen auf der Internetseite wurden bewusst kurz gehalten, um eine schnelle Zuordnung für die Antragsstellenden zu ermöglichen. Eventuelle Irrläufer werden an das jeweils zuständige Sachgebiet weitergeleitet.

Eine Kontaktaufnahme der Ausländerinnen und Ausländer auf Deutsch ist nicht zwingend erforderlich. Es werden auch fremdsprachige Anfragen beantwortet.

Für besonders dringende Anliegen ist unverändert die Mailadresse der Stellenleitung hinterlegt.

Zu Frage 2:

Die Wiedereinführung des alten Buchungsmoduls ist nicht beabsichtigt. Geprüft wird die Einführung eines neuen Verfahrens, das die erforderlichen Angaben der Ausländerinnen und Ausländer gezielt abfragt und sachgerecht in die vier Sachgebiete verteilt. Neben der Niedrigschwelligkeit für die Nutzenden ist die Bearbeitungsgeschwindigkeit entscheidend. Aktuell können Terminanfragen für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen i. d. R. innerhalb eines Tages beantwortet werden.

Die Ausländerbehörde hat in diesem Jahr erfolgreich die elektronische Akte eingeführt. Diese ist Voraussetzung für die Nutzung digitaler Antragsstrecken für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Ziel ist es weiterhin, möglichst viele persönliche Termine in der Ausländerbehörde überflüssig zu machen.

Zu Frage 3:

Die Internetseiten der Stadt Braunschweig sind auch für eine Smartphone-Nutzung ausgelegt. Die Optimierung aller Onlineangebote für die Smartphone-Nutzung ist von hoher Priorität. Ein QR-Code mit direktem Link zur Terminreservierung wurde z.B. auch an die Beratungsstellen verteilt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Braunschweig Zukunft GmbH - Wirtschaftsplan 2026

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 09.10.2025

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

Die Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, den Wirtschaftsplan 2026 der Braunschweig Zukunft GmbH in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 9. September 2025 gebilligten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wird nach § 14 Buchst. d.) des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Zukunft GmbH (BZG) von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der BZG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der BZG hat dem Wirtschaftsplan 2026 in der als Anlage vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 9. September 2025 zugestimmt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2026 der BZG sieht bei Gesamterträgen in Höhe von 1.132.250 € und Gesamtaufwendungen von Höhe von 4.151.050 € einen Fehlbetrag von 3.018.800 € (Vorjahr: 2.695.000 €) vor, der von der Stadt auszugleichen ist. Mittel in dieser Höhe sind im Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2026 entsprechend veranschlagt.

Im Einzelnen:

	Angaben in T€	Plan 2024	Plan 2024 inkl. Umstruktur. aus WP 2025	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Umsatzerlöse	722,3	722,3	623,5	654,5	1.090,8
1a	% zum Vorjahr/Plan			-13,7	-9,4/+5,0	+74,9/+66,7
2	Sonstige betriebliche Erträge	16,0	16,0	76,4	20,0	41,5
	Summe Erträge	738,3	738,3	699,9	674,5	1.132,3
3	Materialaufwand	-1.316,5	-1.316,5	-950,7	-1.122,3	-1.568,7
4	Personalaufwand	-1.728,8	-1.847,6	-1.765,7	-1.999,5	-2.319,9
5	Abschreibungen	-10,5	-10,5	-8,8	-5,0	-5,1
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-365,6	-246,8	-302,4	-242,7	-257,4
	Summe Aufwendungen	-3.421,4	-3.421,4	-3.027,6	-3.369,5	-4.151,1
7	Betriebsergebnis (Summe 1 bis 7)	-2.683,1	-2.683,1	-2.327,7	-2.695,0	-3.018,8
8	Zins-/Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7 bis 9)	-2.683,1	-2.683,1	-2.327,7	-2.695,0	-3.018,8
11	sonstige Steuern	0,0	0,0	-0,7	0,0	0,0
12	Jahresergebnis (Summe 10 bis 11)	-2.683,1	-2.683,1	-2.328,4	-2.695,0	-3.018,8

Hinweis zur Aufwandstruktur: Im Plan 2025 waren die Aufwendungen für die Personalkosten an die Stadt Braunschweig für die zugewiesenen Mitarbeitenden erstmals beim Personalaufwand ausgewiesen und nicht beim sonstigen betrieblichen Aufwand. In der tabellarischen Übersicht wurde sowohl der originäre festgestellte Wirtschaftsplan 2024 als auch die Umstrukturierung dargestellt. Der Posten „Personalkostenverrechnung Stadt BS“ wurde ab 2025 aus Datenschutzgründen nicht mehr gesondert aufgeführt, da es sich nur noch um eine Person handelt.

Veränderungen gegenüber dem Plan 2025 ergeben sich insbesondere durch das neue große Projekt „Hightech-Inkubator“, sowohl bei den Aufwendungen (Materialaufwand und Personalaufwand) als auch bei den Erlösen (Vereinnahmung Fördermittel), was zumindest teilkompensierend wirkt. Durch diverse Aufwandsreduzierungen an unterschiedlichen Stellen konnte der Zuschussbedarf aus der Mittelfristplanung der BZG (demgemäß haushaltsmäßig für das Jahr 2026 veranschlagt wurde) gehalten werden.

Der Personalaufwand steigt ferner aufgrund regulärer Stufenerhöhungen und Tarifsteigerungen.

Der Finanzplan 2026 sieht geringfügige Investitionen (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung) im Umfang von 5,1 T€ vor.

Als Anlage ist der Wirtschaftsplan 2026 der Gesellschaft nebst Erläuterungen beigelegt.

Hübner

Anlage/n: Wirtschaftsplan 2026 der Braunschweig Zukunft GmbH

Wirtschaftsplan

Braunschweig Zukunft GmbH 2026

mit 2% Inflation, PK-steigerung 01/2026 3%, 05/2026

2,8%, Jahressonderzahlg. 85%

Erfolgsplan

	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR
1.1 Erlöse aus Mieten, Mietnebenkosten Technologiepark	195.000	180.000
1.2 Erlöse Förderg. Raummieten NBank Projekte W.IN/HTI		13.000
1.3 Weiterberechn. Telekommunikation, Drucker, Kopien	1.000	1.000
1.4 Erlöse aus Beteiligungen, Weiterberechn., Sponsoren		
1.4.1 Erlöse allgemein	22.000	22.500
1.4.2 Beteiligungen Gemeinschaftsstand Expo Real	195.000	190.000
1.4.3 Beteiligungen Real Estate Arena	10.000	8.000
1.4.4 Fördermittel/Erlöse Startup Akademie W.IN	143.250	43.000
1.4.5 Fördermittel QVLS C ² s-Lab (Quantentechnologie)	45.000	44.500
1.4.6 Beteiligungen BIG UP Festival	0	60.000
1.4.7 Hightech-Inkubator (HTI)		485.500
1.5 Gründungsprogramm Innenstadt (RIS)	43.250	43.250
1. Umsatzerlöse	654.500	1.090.750
2.1 Sonstige Erlöse	20.000	41.500
2. Sonstige betriebliche Erlöse	20.000	41.500
Summe Erträge	674.500	1.132.250
3.1 Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall	45.000	61.000
3.2 projektbezogene Dienstleistungen		
3.2.1 Kommunikation & Events		
3.2.1.1 allgemeine Kommunikationsmaßnahmen	97.500	90.500
3.2.1.2 Kommunikation Research Airport	46.000	46.000
3.2.1.3 Dialogforen Innenstadt	16.000	16.000
3.2.1.4 Gründungskommunikation	17.500	17.500
3.2.1.5 Veranstaltungen	26.000	17.200
3.2.2 Standortentwicklung		
3.2.2.1 Studien/Kooperationsprojekte	25.000	10.000
3.2.2.2 Projekt Innenstadtentwicklung	28.000	46.500
3.2.2.3 Aufwendungen Messen		
3.2.2.3.1 Expo Real	240.000	245.000
3.2.2.3.2 Real Estate Arena	15.000	13.000
3.2.2.4 Maßnahmen Klimaschutzkonzept 2.0	103.600	80.000
3.2.3 Innovationsförderung		
3.2.3.1 Startup Akademie W.IN	180.700	184.000
3.2.3.2 QVLS C ² s-Lab (Quantentechnologie)	23.500	44.650
3.2.3.3 Maßnahmen Green Start-ups	33.000	10.000
3.2.3.4 Gründungsnetzwerk, -förderung, -veranstaltungen	27.500	35.500
3.2.3.5 Gründungsprogramm Innenstadt (RIS)	132.000	132.000
3.2.3.6 BIG UP Festival	10.000	120.000
3.2.3.7 Hightech-Inkubator (HTI)		329.800

	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR
3.3 Dienstleistungen Stadt (EDV, Lohnabrechnung)	56.000	70.000
3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	1.122.300	1.568.650
4.1 Personalkosten allg. mit Versorgungsbezügen Beamte	1.994.200	2.090.500
Personalkosten Projekt Hightech-Inkubator (HTI)		224.000
4.2 Berufsgenossenschaft, Hansefit, Jobticket	5.300	5.450
4. Personalaufwand	1.999.500	2.319.950
5. Abschreibungen	5.000	5.100
6.1 Prüfungskosten, Beratungskosten, Buchführung	40.000	42.000
6.2 EDV-Kosten (eigene)	13.600	12.350
6.3 Sonstige betriebliche Kosten		
Raummiete Langerfeldthaus	68.000	68.000
Telefon, Internet, Druckkosten TP+Sack	13.000	15.200
Kfz-Kosten	23.100	30.000
Versicherungen	7.200	7.800
Reisekosten	8.000	7.500
Aus- und Fortbildung	6.000	6.000
Reinigung (Technologiepark, Firmensitz)	33.000	35.000
Diverses (Bürobedarf, AR-Vergütg., Datenschutz etc.)	18.300	18.700
Mitgliedsbeiträge	7.500	9.800
6.4 Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, Instandhaltung/Wartung	5.000	5.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	242.700	257.350
Summe Aufwendungen	3.369.500	4.151.050
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.695.000	-3.018.800
8. Sonstige Steuern	0	0
9. Jahresfehlbetrag	-2.695.000	-3.018.800

nachrichtlich:

2025 ursprünglich in mittelfristiger Plg. 2.807.300 € - neu mit Konsolidierungsbeitrag 2.695.000 €

2026 ursprünglich in mittelfristiger Plg. 3.137.600 € - neu mit Konsolidierungsbeitrag 3.018.800 €

Braunschweig Zukunft GmbH

Wirtschaftsplan 2026

Inhaltsübersicht

Seite

I. Ergebnisvorschau

1. Allgemeines	3
2. Ergebnis	3
3. Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen	3
4. Haushaltsoptimierung	6

II. Finanzvorschau

1. Investitionen	7
2. Finanzierung	7

I. Ergebnisvorschau

1. Allgemeines

Die Grundlagen für die Erstellung des Wirtschaftsplans 2026 bilden der Jahresabschluss 2024, die ursprünglichen mittelfristigen Planungen 2026-2028 (mit Doppelhaushalt 2026), der Wirtschaftsplan 2025 und gewonnene Erkenntnisse aus der Buchhaltung bis zum Juni 2025.

Gegenüber dem bisherigen Bedarfsansatz für das Wirtschaftsjahr 2025 aus der mittelfristigen Planung (Doppelhaushalt 2.695.000 €) und dem Bedarfsansatz für das Wirtschaftsjahr 2026 (Doppelhaushalt 2026 3.018.800 €) wird der gleiche Bedarf für das Wirtschaftsjahr 2026 unverändert geplant. Lediglich innerhalb der Kostengruppen verschieben sich durch Optimierung die Sachmittellansätze. Der bereits in 2025 vorgesehene Konsolidierungsbeitrag zum Haushalt der Stadt Braunschweig für den Wirtschaftsplan 2026 in Höhe von 118.800 € findet seine Berücksichtigung. Weitere Einsparungen können ggf. nur im laufenden Geschäftsjahr 2026 erfolgen.

Die Minderbedarfe gegenüber den ursprünglichen mittelfristigen Planungen (ohne Doppelhaushalt) resultieren hauptsächlich aus der Neuberechnung der Inflation von 5% auf 2%, der Anpassung der Personalkostensteigerung von 5,5% auf 3%, der Reduzierung der Sachmittel im Klimabereich und letztendlich der kritischen Durchsicht und Anpassung einzelner Kostenbereiche aufgrund neuer Erkenntnisse.

Mitte 2025 startete das neue Projekt Hightech Inkubator (HTI). Der vom Land Niedersachsen geförderte Hightech Inkubator mit Schwerpunkt auf Mobilität, Informationstechnologie, Mikroelektronik und Quantentechnologie richtet sich an technologieorientierte Startups mit großem Skalierungspotenzial. Für diese Startups stehen weitere Millionen € aus dem Bundeshaushalt für die nachhaltige Stärkung des Wirtschaftsstandortes zur Verfügung. Nach Bewilligung des neuen Projekts HTI stehen in den Jahren 2026 bis 2028 je 485 T€ zusätzliche Fördermittel durch die NBank in Höhe von 90% der Gesamtkosten zur Verfügung.

Das Projekt QVLS C²s-Lab (Quantentechnologie) wird bis 02/2026 mit 65% der Gesamtkosten gefördert. Ab 03/2026 ist eine Anschlussförderung mit 50% der Gesamtkosten geplant.

Das Projekt Gründungsprogramm Innenstadt (RIS) läuft verspätet im Wirtschaftsjahr 2025 an. Die Zusage der Mittelverschiebung bis 12/2028 ist durch die NBank erfolgt.

2. Ergebnis

Alle Kennzahlen berücksichtigen in den Aufwendungen eine 2%ige Inflationsrate und in den Personalkosten die durch die Stadt Braunschweig errechnete Kostensteigerung gemäß Tarifvertrag von 3% ab 01.04.2025, ab 01.05.2026 um 2,8% sowie die Jahressonderzahlung von 80% auf 85% (Tarifvertrag ab 01.01.2025).

3. Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 457 T€.

Die geplanten Erlöse aus Mieten und Nebenkosten im Technologiepark bewegen sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau bei geplanter Vollvermietung bzw. 100%iger Auslastung. Die Vermietung von Büroflächen des Technologieparks für die geförderte Nutzung (NBank) durch die Projekte W.IN und HTI werden im Punkt 1.2. mit 13 T€ dargestellt. Gegenläufig verringert sich die Fördersumme für das Projekt HTI im Punkt 1.3.7 um 13 T€.

Die allgemeinen Erlöse bewegen sich auf dem Vorjahresniveau und enthalten Erlöse aus dem Gründungsbereich mit 12,5 T€ und allgemeine Erlöse mit 10 T€.

Unter Voraussetzung der weiteren Beteiligung der bestehenden Partner werden die Erlöse für den Gemeinschaftsstand bei der Expo Real aufgrund der schwankenden Weiterberechnung der verkauften Tickets mit einer Reduzierung um 5 T€ auf 190 T€ angepasst.

Die Beteiligungen zur Messe Real Estate Arena werden im Wirtschaftsplan 2026 mit einer Reduzierung um 2 T€ angepasst. Gegenläufig verringert sich der Aufwand unter dem Punkt 3.2.2.3.2.

Die Sponsoringserlöse für das Projekt Startup Akademie W.IN bewegen sich auf dem Vorjahresniveau. Die Fördermittel des Projekts reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um 100 T€. Eine weitere Förderung für das Projekt Startup Akademie W.IN wird angestrebt, ist jedoch im Wirtschaftsplan 2026 und folgende WP noch nicht enthalten.

Die Fördermittel für das Projekt QVLS C²s-Lab (Quantentechnologie) bewegen sich auf dem Vorjahresniveau aufgrund der geförderten Weiterführung des Projektes (bis 02/2029 65%ige Förderung, ab 03/2026 50%ige Förderung).

Das BIG UP Festival findet wieder im Wirtschaftsplanjahr 2026 statt, demzufolge erhöhen sich die Erlöse gegenüber dem Vorjahr um 60 T€.

Die geplanten Fördermittel für das Projekt Gründungsprogramm Innenstadt (RIS) belaufen sich auf dem Vorjahresniveau. Das Projekt wird mit zeitlicher Verzögerung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2028 laufen.

Für das neue Projekt HTI Hightech Inkubator werden 485 T€ Fördermittel eingeplant.

Die Mittel zur Kofinanzierung für das Projekt HTI werden aus dem eigenen Budget mittels Einsparungsmaßnahmen in anderen Bereichen generiert.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 21,5 T€ und beinhalten u.a. Erstattungen für Krankheiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (mehr Beschäftigte im Unternehmen) und Restauflösungen aus gebildeten Rückstellungen.

3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand/Aufwand für projektbezogene Leistungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 446 T€. Für die Eigenfinanzierung des neuen Projekts HTI (jährlich 55,5 T€) werden Kostenreduzierungen in den Bereichen Kommunikation & Events, Standortentwicklung und Innovationsförderung vorgenommen.

Materialaufwand

Die zu planenden Kosten für Gas, Wasser, Fernwärme und Strom für den Technologiepark und den Hauptsitz der Braunschweig Zukunft GmbH (Sack 17) erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 15 T€ auf der Grundlage der Jahresabrechnungen 2024 und Preissteigerungen.

Kommunikation & Events

Eine kritische Prüfung der Kosten im Bereich allgemeine Kommunikationsmaßnahmen führt zu einer Reduktion der Kosten in Höhe von 9 T€. Des Weiteren reduzieren sich die Veranstaltungskosten um 9 T€ aufgrund der Ausweitung von Online-Veranstaltungen.

Standortentwicklung

Im Bereich Studien/Kooperationsprojekte (Punkt 3.2.2.1) reduzieren sich die Kosten um 15 T€ gegenüber dem Vorjahr. Diese Mittel fließen in das Projekt Innenstadtentwicklung (Punkt 3.2.2.2). Für das Projekt sind gegenüber dem Vorjahr neben der Umgliederung von Mitteln (15 T€) 3,5 T€ höhere Sachkosten eingeplant.

Die Kosten für die Messe Expo Real erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 5 T€, die zu planenden Kosten für die Messe Real Estate Arena wurden angepasst (siehe auch Punkt 1.3.3) und reduzieren sich um 2 T€.

Für das Projekt Klimaschutzkonzept 2.0 wird eine Reduzierung der Kosten um 23,5 T€ eingeplant, da dieses Projekt hauptsächlich im Fokus der Stadt Braunschweig steht.

Innovationsförderung

Im Bereich Innovationsförderung erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr um 463 T€. Für das Projekt W.IN werden 4 T€ höhere Kosten aufgrund der angenommenen Inflation (2%) eingeplant. Das Projekt QVLS C²s-Lab läuft mit neuer Förderung bis zum Anfang des Wirtschaftsjahres 2029 mit einer 50%igen Förderung durch die NBank weiter. Aus diesem Grund erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr um 21 T€.

Die Mittel für Maßnahmen für Green-Start-ups fließen teilweise in das Projekt HTI ein und reduzieren sich um 23 T€ auf 10 T€.

Die Kosten im Bereich Gründungsnetzwerk, -förderung und -veranstaltungen erhöhen sich aufgrund der in 2026 stattfindenden Veranstaltung Gründerpreis (alle zwei Jahre) um 8 T€.

Die Kosten für das Gründungsprogramm Innenstadtprogramm werden gegenüber dem Vorjahr unverändert weiter geplant.

Das BIG UP Festival wird im Wirtschaftsjahr 2026 wieder stattfinden, demzufolge erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr um 110 T€.

Für das neue Projekt HTI werden für das Wirtschaftsjahr 2026 330 T€ an Sachmitteln eingeplant.

Die Kosten für Dienstleistungen der Stadt Braunschweig erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 14 T€. Als hauptsächliche Gründe sind zusätzliche IT-Leistungen (höhere Mitarbeiterzahl) und Kostensteigerungen im Bereich Lohnabrechnung und Telekommunikation (Gestellung Laptop etc.) zu nennen.

4. Personalaufwand

Neue Aufgaben der Braunschweig Zukunft GmbH erfordern für die Umsetzung der umfangreichen Projektmaßnahmen zusätzliche Fachkräfte. Die geplanten Personalkosten einschließlich Personalkosten für neue Projekte erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 320 T€.

Die Personalkosten für das Projekt HTI belaufen sich jährlich auf 224 T€ und werden mit 90% vom Land Niedersachsen gefördert. Weitere Personalkosten entstehen durch die Weiterführung des Projekts QVLS C²s-Lab mit 31 T€ ab 03/2026 mit 50%iger Förderung.

Aufgrund regulärer Entwicklungsstufenerhöhungen und Tarifsteigerungen (ab 03/2024 5,5 %) erhöhen sich die allgemeinen Personalkosten im Wirtschaftsplan 2026 und in den mittelfristigen Planungen um weitere 60 T€.

Die Lohnnebenkosten für die Berufsgenossenschaft, das Hansefit Programm und das Jobticket bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5. Abschreibungen

Die geplanten Abschreibungen befinden sich auf dem Vorjahresniveau.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Kosten im Bereich sonstige betriebliche Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 14,5 T€. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 wurden alle Positionen geprüft und z. T. angepasst. Hauptsächlich ist die Kostensteigerung in der Position Kfz-Kosten zu benennen. Die Leasingraten für den Pkw des Geschäftsführers erhöhen sich um 7 T€ aufgrund der E-Auto Nutzung, gegenläufig verringern sich die Gehaltszahlungen durch Verrechnung der Mehrkosten. Weitere Kostenpositionen beinhalten die 2%ige Einplanung der Inflation.

9. Ergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2026 wird voraussichtlich 3.018.800 € betragen.

Gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung in Höhe von 3.137.600 € ist der Haushaltskonsolidierungsbeitrag in Höhe von 118.800 € enthalten.

Gegenüber dem geplanten Doppelhaushalt in 2025 für 2026 ergeben sich keine Veränderungen.

4. Haushaltsoptimierung

Die Vorschläge zur Haushaltsoptimierung werden umgesetzt, die Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energieträgern werden allen Beschäftigten gegenüber kommuniziert.

Der von der Stadt Braunschweig geforderte Konsolidierungsbeitrag 2025 in Höhe von 112.300 € ist im Wirtschaftsplan 2026 eingearbeitet. Er wird angestrebt, im Rahmen der Mittelbewirtschaftung im Laufe des Wirtschaftsjahres 2026 weitere Einsparungen zu erzielen.

II. Finanzvorschau

1. Investitionsvorhaben

Büro- und Gebäudeausstattung

2025 €	2026 €
5.000	5.100

Finanzbedarf

* Ersatz- und Neuinvestitionen im geringwertigen Bereich

2. Finanzierung

Mittelherkunft

Abschreibungen*

Nicht einnahmewirks. Erträge

Innenfinanzierung

Aufnahme Fremdmittel

Kapitalzuschüsse

Gesamte Mittelherkunft

2025 €	2026 €
5.000	5.100
-	-
5.000	5.100
-	-
-	-
5.000	5.100

*als erwirtschaftet angenommen

<i>Betreff:</i> Braunschweig Stadtmarketing GmbH - Wirtschaftsplan 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 24.09.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung)	09.10.2025	Ö

Beschluss:

Die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27. August 2025 gebilligten Fassung wird festgestellt.
2. Die unter Ziffer 2 genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages werden beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM).

Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der BSM ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, dessen Feststellung nach § 13 Abs. 1 lit. b) der Gesellschafterversammlung obliegt.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BSM herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gem. § 6 Ziffer 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der BSM hat dem Wirtschaftsplan 2026 in der in der Anlage vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 27. August 2025 zugestimmt.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden Gesamterträge in Höhe von 4.447.150 € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 9.075.400 € erwartet, sodass sich ein Fehlbetrag von 4.628.250 € ergibt.

Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 423.380 € wird ein Zuschuss-/Einlagebedarf für die Stadt von 4.204.870 € (davon 4.030.470 € Festbetragseinlage gemäß § 5 Abs. 3, 4 a, 5 des Gesellschaftsvertrages (s. u.) und 174.400 € variable Einlage gemäß § 5 Abs. 4 a, 4 c des Gesellschaftsvertrages) dargestellt. Mittel in Höhe von 4.204.900 € sind im Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Braunschweig für das Wirtschaftsjahr 2026 veranschlagt.

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 (abzgl. des Jahresfehlbetrages 2024) rd. 716,3 T€. Sie resultiert aus kumulierten verbliebenen Einlagebeträgen der Gesellschafterin Stadt Braunschweig aus den vergangenen Jahren.

Gegenüber den Vorjahren wird mit folgenden Erträgen und Aufwendungen geplant:

	Angaben in T€	Plan 2024	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Umsatzerlöse	2.910,3	3.220,9	3.169,1	4.447,1
1a	% zum Vorjahr/Plan	-8,7	+10,6	+8,8/-1,6	+38,1/+40,3
2	Sonstige betriebliche Erträge	0,0	171,1	0,0	0,0
	Summe Erträge	2.910,3	3.392,0	3.169,1	4.447,1
3	Materialaufwand	-2.053,4	-2.293,2	-2.253,5	-3.624,0
4	Personalaufwand	-3.429,0	-3.403,2	-4.058,7	-4.437,5
5	Abschreibungen	-25,0	-25,3	-22,0	-22,0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-803,5	-593,1	-813,5	-826,4
7	Abschreibungen auf Finanzanlagen*	-165,5	-165,5	-165,5	-165,5
	Summe Aufwendungen	-6.476,4	-6.480,3	-7.313,2	-9.075,4
8	Betriebsergebnis (Summe 1 bis 7)	-3.566,1	-3.088,3	-4.144,1	-4.628,3
9	Zins-/Finanzergebnis**	0,0	42,9	0,0	0,0
10	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
11	Ergebnis nach Steuern (Summe 8 bis 10)	-3.566,1	-3.045,4	-4.144,1	-4.628,3
12	sonstige Steuern	0,0	3,5	0,0	0,0
13	Jahresergebnis (Summe 11 bis 12)	-3.566,1	-3.041,9	-4.144,1	-4.628,3
14	Entnahme aus der Kapitalrücklage	728,3	204,1	291,4	423,4
15	Verbleibendes Jahresergebnis	-2.837,8	-2.837,8	-3.852,7	-4.204,9
16	Zu leistende Einlage im jew. Jahr	2.837,8	2.837,8	3.852,7	4.204,9
	*Zuführung an die Haus der Wissenschaft GmbH				
	**hier nur Zinsergebnis; Abschreibungen auf Finanzanlagen siehe Zeile 7				

Der Wirtschaftsplan 2026 ist bei den Erträgen und Aufwendungen insbesondere geprägt von den Vorbereitungen für den "Tag der Niedersachsen 2026" (siehe hierzu bspw. die Mitteilung vom 19. August 2025, DS 25-26352) und den „Internationalen Hansetag“ im Jahr 2027 in Braunschweig (siehe hierzu bspw. die Vorlage vom 27. März 2024, DS 24-22354).

Neben voraussichtlichen Erlösen (Landesförderung, Sponsorengelder und Projekterlöse) hierfür sind in Vorbereitung dieser Anlässe schon jetzt erhöhter Personalbedarf festzustellen sowie Mehraufwendungen bei den einzelnen Positionen des Materialaufwandes.

Um transparent zu dokumentieren, dass die Mehrbedarfe nicht aus dem originären Geschäftsbetrieb heraus entstehen, werden im Wirtschaftsplan die Aufwendungen für die beiden Projekte bei den Personalaufwendungen und beim Materialaufwand separat ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, für die Jahre nach den beiden Großprojekten die Aufwendungen wieder zu reduzieren.

Insgesamt konnte der Zuschussbedarf aus der Mittelfristplanung gehalten werden, so dass wie oben erwähnt der im Haushalt veranschlagte Zuschussbetrag für das Wirtschaftsjahr 2026 ausreichend ist.

Im Vermögensplan 2026 werden lediglich wie in den Vorjahren geringfügige Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung u. ä.) im Umfang von 22,0 T€ vor, was der Höhe Abschreibungen entspricht.

Der Wirtschaftsplan 2026 der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH (HdW) ist der Wirtschaftsplanung der BSM beigelegt, da ein Teil der Festbetragseinlage der Stadt an die BSM (165,5 T€, enthalten in obiger Tabelle als Abschreibungen auf Finanzanlagen) an diese Tochtergesellschaft (rd. 25 % Anteil) als Einlage weitergegeben wird.

Der Wirtschaftsplan 2026 der HdW weist unter Berücksichtigung der Einlagen der Gesellschafter ein Ergebnis von - 1,5 T€ aus. Dieser Restbetrag soll aus der vorhandenen Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Zu 2.:

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen gem. § 13 Abs. 1 lit. a) eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der BSM.

Gemäß § 6 Ziffer 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung wurde die Zuständigkeit auch hierfür für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den FPDA übertragen.

§ 5 Abs. 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrages der BSM regeln u. a. die Höhe der Festbetragseinlage. Es ist eine Anpassung der Festbetragseinlage auf 4.030.470 € erforderlich. Die variable Einlage (174.400 €) bleibt unverändert.

Vertragsregelung	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 (3)	Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlage beträgt je Geschäftsjahr 3.678.300 € (in Worten: dreimillionensechshundertachtundsiebzig tausendunddreihundert Euro).	Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlage beträgt je Geschäftsjahr 4.030.470 € (in Worten: Viermillionendreißigtausendundvierhundertundsiebzig Euro) .
§ 5 (4 a)	Die Einzahlungen der Stadt Braunschweig bestehen in einer beschränkten Festbetragseinzahlung bis zu einer Höhe von 3.678.300 € (in Worten: dreimillionensechshundertachtundsiebzig tausendunddreihundert Euro) und in einem zusätzlich zu entrichtenden variablen Einlagenbetrag (gemäß § 5 Abs. 4 (b) – (d) dieser Satzung). Die variable Einlage wird durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.	Die Einzahlungen der Stadt Braunschweig bestehen in einer beschränkten Festbetragseinzahlung bis zu einer Höhe von 4.030.470 € (in Worten: viermillionendreißigtausendundvierhundertundsiebzig Euro) und in einem zusätzlich zu entrichtenden variablen Einlagenbetrag (gemäß § 5 Abs. 4 (b) – (d) dieser Satzung). Die variable Einlage wird durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.
§ 5 (5)	Die Festbetragseinlage von 3.678.300 € (in Worten: dreimillionensechshundertachtundsiebzig tausendunddreihundert Euro) wird in zwölf monatlichen Teileinlagen von 306.525 € von Januar bis Dezember im Voraus zur Zahlung fällig.	Die Festbetragseinlage von 4.030.470 € (in Worten: viermillionendreißigtausendundvierhundertundsiebzig Euro) wird in zwölf monatlichen Teileinlagen von 335.872,50 € von Januar bis Dezember im Voraus zur Zahlung fällig.

Die Wirtschaftspläne 2026 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH sind als Anlagen beigelegt.

Geiger

Anlage/n: Wirtschaftsplan 2026 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und
Wirtschaftsplan 2026 Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Wirtschaftsplan 2026 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Wirtschaftsplan 2026							
lfd. Nr.		2024	2024	2025	2025	2026	2026
		IST	Anteil/DAWI	WP	Anteil/DAWI	WP	Anteil/DAWI
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Erlöse						
01	Erlöse aus Marketingmaßnahmen	433.137	433.137	318.200	318.200	318.450	318.450
02	Erlöse aus Werberechten	945.413		870.000		880.000	
03	Erlöse aus tourist. Produkten u. Marketing	488.024	488.024	439.750	439.750	465.000	465.000
04	Erlöse aus Convention	66.492	66.492	40.500	40.500	48.000	48.000
05	Erlöse aus Eigenveranstaltungen	869.860		749.500		754.500	
06	Erlöse aus Sondernutzungen	394.020		299.000		314.000	
07	Sonstige Erlöse	196.170	196.170	176.100	176.100	233.200	162.214
	Sonderprojekt Tag der Niedersachsen			276.000		1.434.000	
	Summe Erlöse	3.393.116	1.183.823	3.169.050	974.550	4.447.150	993.664
	Aufwendungen						
08	Personalkosten	3.413.313	2.374.301	4.058.700	2.823.232	4.437.500	3.086.725
	davon 1. Tag der Niedersachsen			226.500		239.000	
	davon 2. Internationaler Hansestag			164.500		241.000	
09	Raumkosten	354.037	246.268	373.000	259.459	373.000	259.459
10	Bürokommunikation	144.398	100.443	132.000	91.819	132.000	91.819
11	Marketingmaßnahmen	712.890	712.890	770.300	770.300	623.500	623.500
12	Werberechte	70.512		64.000		64.000	
13	touristische Produkte und Marketing	445.941	445.941	439.700	439.700	458.000	458.000
14	Convention	52.548	52.548	126.000	126.000	126.000	126.000
15	Eigenveranstaltungen	670.103		628.500		637.500	
16	Entgelt für Sondernutzungen	235.339		210.000		210.000	
17	sonstige Aufwendungen	145.166	100.978	98.500	68.517	111.400	77.490
18	Abschreibungen	25.300	17.599	22.000	15.303	22.000	15.303
	Sonderprojekt Tag der Niedersachsen			200.000		1.615.000	
	Sonderprojekt Internationaler Hansestag			25.000		100.000	
	Summe Aufwendungen	6.269.548	4.050.968	7.147.700	4.594.330	8.909.900	4.738.296
19	Abschreibung auf Finanzanlagen HdW BS	165.500	165.500	165.500	165.500	165.500	165.500
	Summe Abschreibung auf Finanzanlagen	165.500	165.500	165.500	165.500	165.500	165.500
	Summe Aufwendungen	6.435.048	4.216.468	7.313.200	4.759.830	9.075.400	4.903.796
	Summe Aufwendungen	6.435.048	4.216.468	7.313.200	4.759.830	9.075.400	4.903.796
	Summe Erlöse	3.393.116	1.183.823	3.169.050	974.550	4.447.150	993.664
	Jahresergebnis	-3.041.932	-3.032.646	-4.144.150	-3.785.280	-4.628.250	-3.910.132
	Entnahme Kapitalrücklage	204.052	0	291.450	0	423.380	
	Einlage der Stadt gemäß GV-Vertrag	2.837.880		3.852.700		4.204.870	
	Entnahme Kapitalvermögen lfd. Jahr	3.041.932		4.144.150		4.628.250	

Finanzplan 2024 bis 2026

	IST 2024 EUR	WP 2025 EUR	WP 2026 EUR
Einnahmen			
Einzahlung Kapital	0,00	0,00	0,00
Verwendung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung Kapitalrücklage			
- Festbetragseinlage gem. Haushaltsentwurf	2.638.180,17	3.656.300,00	4.008.470,00
- Variable Einlage	174.400,00	174.400,00	174.400,00
Abschreibungen	25.300,01	22.000,00	22.000,00
Summe Einnahmen	2.837.880,18	3.852.700,00	4.204.870,00
Ausgaben			
Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplanung	-2.851.131,87	-3.956.650,00	-4.440.750,00
Beteiligung H.d.W.	-165.500,00	-165.500,00	-165.500,00
Investitionen lt. Investitionsplan	-25.300,01	-22.000,00	-22.000,00
Summe Ausgaben	-3.041.931,88	-4.144.150,00	-4.628.250,00
Veränderung der liquiden Mittel	-204.051,70	-291.450,00	-423.380,00

Vermögensplan 2024 bis 2026

	IST 2024 EUR	WP 2025 EUR	WP 2026 EUR
Zugänge			
Einzahlung Kapital	0,00	0,00	0,00
Verwendung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung Kapitalrücklage			
- Festbetragseinlage gem. Haushaltsentwurf	2.638.180,17	3.656.300,00	4.008.470,00
- zusätzliche Einlage			
- Variable Einlage	174.400,00	174.400,00	174.400,00
Abschreibung	25.300,01	22.000,00	22.000,00
Summe Einnahmen	2.837.880,18	3.852.700,00	4.204.870,00
Abgänge			
Investitionen	25.300,01	22.000,00	22.000,00
Beteiligung H.d.W.	165.500,00	165.500,00	165.500,00
Zuweisung zum Erfolgsplan	2.851.131,87	3.956.650,00	4.440.750,00
Summe Ausgaben	3.041.931,88	4.144.150,00	4.628.250,00
Unter- /überdeckung	-204.051,70	-291.450,00	-423.380,00

Erläuterungen zum WP 2026	
	Erlöse
01	Erlöse aus Marketingmaßnahmen
02	Erlöse aus Werberechten
03	Erlöse aus tourist. Produkten u. Marketing
04	Erlöse aus Convention
05	Erlöse aus Eigenveranstaltungen
06	Erlöse aus Sondernutzungen
07	Sonstige Erlöse

Differenz 0 T€: Die Erlöse aus den Verkäufen der Marketingleistungen und Stadtgutscheine können auf dem Vorjahresniveau stabil gehalten werden.

Differenz + 10 T€: Durch die zunehmende Digitalisierung der Werbeträger erhöht sich die Attraktivität des Standortes Braunschweig für Werbenende. Dadurch steigt die Erlöserwartung gegenüber dem Partner DSM/Ströer.

Differenz + 25 T€: Die Steigerung ergibt sich aus erwarteten Mehrerlösen im Bereich Merchandising (Eigen- und Fremdprodukte), einer höheren Nachfrage bei Stadtführungen sowie einer leichten Erhöhung bei Okerführungen durch die höheren Besucherzahlen zu den geplanten Großveranstaltungen wie z.B. Tag der Niedersachsen. Desweiteren ist die Intensivierung des Tourismusmarketings berücksichtigt. Hierbei wird eine höhere Beteiligung der touristischen Partner erwartet.

Differenz + 8 T€: Die Erhöhung ergibt sich aus der Steigerung der Beteiligungen der Partner der MICE-Initiative an Kommunikationsmaßnahmen zum Bereich Convention. Weiterhin ist durch den Tag der Niedersachsen mit einer Steigerung bei den Erlösen aus der Zimmervermittlung zu rechnen.

Differenz + 5 T€: Durch die kalendarisch-vorgebene Verlängerung der Laufzeit des Weihnachtsmarktes ergibt sich eine Steigerung der Erlöse aus Standgeldern um 10 T€. Gegenläufig entfällt das Projekt "Blumenmarkttag" des Partners BBG, womit die Erlöse um 5 T€ verringert werden.

Differenz +15 T€: Die Erlöserwartung für die Sondernutzungen ist auf höhere Werbeeinnahmen durch Promotions zurückzuführen.

Differenz + 57 T€: Die steigenden Erlöse ergeben sich aus einer geplanten Unterstützung beim Controlling eines Förderprojektes der Braunschweig Zukunft GmbH, zusätzlich zur bereits stattfindenden Übernahme der Buchhaltung und deren Abrechnung. Gemeinsamer Einkauf und KFZ-Nutzung der beiden Schwesterfirmen führen ebenso zu einer Steigerung der Erlöse in dieser Position.

08	Personalkosten	Differenz - 379 T€: Diese Erhöhung resultiert aus Tarifierhöhung, regulären Stufensteigerungen und dem weiteren Personalaufbau zur Vorbereitung auf die Großveranstaltungen (Tag der Niedersachsen und internationaler Hansestag). Für den Bereich Kommunikation wurden noch Stellenanteile für Überhangbesetzungen einkalkuliert, um Ausfälle durch Schwangerschaften und Krankheiten auszugleichen. Darüber hinaus waren Nachbesetzungen im Bereich Vertrieb zu berücksichtigen.
09	Raumkosten	Differenz 0 T€: Die Raumkosten wurden auf dem Vorjahresniveau geplant. Die anteilige Deckung durch die Beteiligung der Braunschweig Zukunft GmbH ist in den sonstigen Erlösen dargestellt.
10	Bürokommunikation	Differenz 0 T€: Der Aufwand kann stabil auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.
11	Marketingmaßnahmen	Differenz + 147 T€: Die Reduzierung der Aufwendungen ergibt sich aus dem Abschluss der Abwicklung des neuen CD's und Imagekonzepts in 2025. Für die Produktion von Bewegtbildern, der Betreuung der Gamification-App und der Pflege des Bildarchivs wurden gegenläufig ein höherer Betrag eingeplant. Die Mittel für das Marketing zum Tag der Niedersachsen und internationalem Hansestag wurden separat ausgewiesen.
12	Werberechte	Differenz 0 T€: Keine Veränderung zum Vorjahr, da sich der Vertrag zwischen Stadt Braunschweig und BSM nicht verändert.
13	touristische Produkte und Marketing	Differenz - 18 T€: Die Aufwendungen für Merchandisingartikel und die Abwicklung von Führungen steigen analog zu den geplanten Erlösen in diesem Bereich.
14	Convention	Differenz 0 T€: Das Niveau kann stabil gehalten werden. Erste Kommunikationsmaßnahmen zur "Wiedereröffnung der Stadthalle" in 2028 sind bereits eingeplant, da Tagungsveranstaltungen einen langen Planungsvorlauf haben.
15	Eigenveranstaltungen	Differenz + 21 T€: Die geplanten Aufwendungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr durch den Wegfall des Projekts "Blumenmarkttag". Die Mittel für die Ausrichtung des Tages der Niedersachsen und des internationalen Hansestages wurden separat ausgewiesen.
16	Entgelt für Sondernutzungen	Differenz 0 T€: Der mit der Stadt Braunschweig abzurechnende Betrag wird sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöhen
17	sonstige Aufwendungen	Differenz - 13 T€: Die geplante Erhöhung der sonstigen Aufwendungen ergibt sich aus der Anpassung der abzurechnenden Kosten für die Personalbetreuung durch die Stadt Braunschweig, KFZ-Leasing sowie rechtliche Beratungen und gestiegene Kosten der Jahresabschlussprüfung.
18	Abschreibungen	Differenz 0 T€: Das Niveau kann stabil gehalten werden. Es sind keine größere Anschaffungen geplant.
19	Abschreibung auf Finanzanlagen HdW BS	Differenz 0 T€: Keine Veränderung zum Vorjahr



Wirtschaftsplan 2026 der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Wirtschaftsplan 2026 / Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 15.07.2025

Erträge	WP 2024	NP IST 2024	WP 2025	WP 2026
1 allg. Sponsoring	28.000 €	39.398 €	27.000 €	33.000 €
2 Projekterträge	290.000 €	268.990 €	294.000 €	357.200 €
3 Erlöse Raumvermietung	38.000 €	37.000 €	34.000 €	44.000 €
4 sonst. Erlöse	0 €	10.308 €	0 €	0 €
Summe Erträge	356.000 €	355.696 €	355.000 €	434.200 €
Aufwendungen				
5 allgemeine Betriebskosten	38.000 €	47.700 €	38.000 €	32.500 €
6 Personal	380.000 €	394.034 €	390.000 €	450.000 €
7 Projektaufwendungen	132.000 €	116.774 €	124.000 €	105.700 €
8 allg. Marketing und Kommunikati	9.000 €	6.058 €	9.000 €	9.000 €
9 Aufwendungen Raumvermietung	11.000 €	13.078 €	11.000 €	11.000 €
# Abschreibungen	15.000 €	10.356 €	8.000 €	10.000 €
Summe Aufwendungen	585.000 €	588.000 €	580.000 €	618.200 €
Jahresergebnis	-229.000 €	-232.303 €	-225.000 €	-184.000 €
Gesellschaftereinlage	182.500 €	182.500 €	182.500 €	182.500 €
Veränderung Kapitalvermögen	-46.500 €	-49.803 €	-42.500 €	-1.500 €



Finanzplan 2026 / Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 15.07.2025

Einnahmen	IST 2024*	WP 2025	WP 2026
Einzahlung Kapital:			
Kapitalreserve	140.550 €	90.750 €	48.250 €
Zuführung Kapitalrücklage:			
BSM	165.500 €	165.500 €	165.500 €
UNION	12.000 €	12.000 €	12.000 €
AGV	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibungen	10.360 €	8.000 €	10.000 €
Summe Einnahmen	333.410 €	281.250 €	240.750 €
Ausgaben			
Zuweisung zum Erfolgsplan	-232.300 €	-225.000 €	-184.000 €
Investitionen lt. Investitionsplan	-10.360 €	-8.000 €	-10.000 €
Summe Ausgaben	-242.660 €	-233.000 €	-194.000 €
Veränderung der liquiden Mittel	90.750 €	48.250 €	46.750 €

Vermögensplan 2026/ Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 15.07.2025

Zugänge	IST 2024*	WP 2025	WP 2026
Einzahlung Kapital:			
Kapitalreserve	140.550 €	90.750 €	48.250 €
Zuführung Kapitalrücklage:			
BSM	165.500 €	165.500 €	165.500 €
UNION	12.000 €	12.000 €	12.000 €
AGV	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibungen	10.360 €	8.000 €	10.000 €
Summe Einnahmen	333.410 €	281.250 €	240.750 €
Abgänge			
Investitionen	10.360 €	8.000 €	10.000 €
Zuweisung zum WP	232.300 €	225.000 €	184.000 €
Summe Ausgaben	242.660 €	233.000 €	194.000 €
Unter-/Überdeckung	90.750 €	48.250 €	46.750 €

Betreff:

Abschluss eines Nachtrages zur bestehenden Vereinbarung zwischen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Braunschweig Beteiligungen GmbH und der Stadt Braunschweig: Verwendung des Ergebnisses der Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

02.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.10.2025
28.10.2025

Status

Ö
N

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zur Vereinbarung mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Braunschweig Beteiligungen GmbH abzuschließen.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, den Abschluss des als Anlage beigefügten 1. Nachtrags zur Vereinbarung mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Stadt Braunschweig durch die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu beschließen.
3. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung
 1. der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
 2. der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen,in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig den Abschluss des als Anlage beigefügten 1. Nachtrags zur Vereinbarung mit der Braunschweig Beteiligungen GmbH und der Stadt Braunschweig durch die Geschäftsführung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig zu beschließen.

Sachverhalt:

Die Parteien haben mit Datum vom 7. März 2016 eine Vereinbarung über die Struktur der Ergebnisverwendung beschlossen. Die Vereinbarung hat sich bewährt und den gewünschten angemessenen Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Beteiligten geschaffen. An den grundsätzlichen Zielsetzungen der Parteien hat sich nichts geändert. Dies sind seitens der Niwo die Sicherstellung der erforderlichen Kapitalausstattung und Eigenfinanzierungskraft und seitens der Gesellschafterin BSBG die Sicherstellung einer angemessenen Rendite.

Anlass der nachstehenden Änderungen ist der Bedarf der Niwo nach höheren Investitionen in die Bestände, um modernisierungsbedingte Leerstände abzubauen und dem Wohnungsmarkt zuzuführen sowie den Anforderungen der Klimaschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden ist geplant, dass die Niwo in den Wirtschaftsplanungen ab 2026 (mit Prognose 2025) höhere Aufwendungen (wesentlich: Instandhaltungsaufwendungen, Abschreibungsaufwendungen und Zinsaufwendungen) ansetzt und dafür einen geringeren Jahresüberschuss ausweist.

Um zeitgleich die Interessen der BSBG zu sichern, sollen die Stufen der bestehenden Vereinbarungen angepasst werden und somit der BSBG eine gesicherte fixe und planbare Ausschüttung in Höhe von jährlich 1,5 Mio. € ermöglicht werden.

Nachstehend werden bisherige Inhalte und Vorschlag gegenübergestellt:

Mio. €	bisher			Vorschlag		
Stufe	JÜ	Thesaurierung bei Niwo *)	Ausschüttung an BSBG	JÜ	Thesaurierung bei Niwo **)	Ausschüttung an BSBG
1	bis 1,5 Mio. €	0,5 Mio. €	1,0 Mio. €	bis 1,5 Mio. €	----	1,5 Mio. €
2	ab 1,5 Mio. € bis 3,0 Mio. €	1,5 Mio. €	-----	ab 1,5 Mio. € bis 2,0 Mio. €	100 % des Betrags	-----
3	ab 3 Mio. €	50 % des überschießenden Betrags	50 % des überschießenden Betrags	ab 2 Mio. €	100 % des überschießenden Betrags	-----

*) für alle Stufen: Bauerneuerungsrücklage

**) für Stufe 2: Gewinnvortrag; für Stufe 3: Bauerneuerungsrücklage

Zur Bewertung der Höhe der bisherigen bzw. zu erwartenden Ausschüttungen sind nachstehend die retrospektiven sowie die prospektiven Ausschüttungen bei Planergebnissen von jeweils rd. 3.000 T€ bis 3.300 T€ dargestellt:

Retrospektive Darstellung der Jahresüberschüsse (JÜ) und Ausschüttungen:

Werte in T€	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
JÜ	4.184	4.320	4.631	3.582	3.186	3.822	3.535
Ausschüttung an BSBG*)	1.592	1.660	1.816	1.291	1.093	1.411	1.267

*) Vereinnahmung 1 Jahr zeitversetzt aufgrund der notwendigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere in den Jahren 2018 bis 2021 und 2023 bis 2024 einmalige positive Ergebniseffekte durch Grundstücksgeschäfte sowie die verpflichtende Auflösung hoher Rückstellungen für einzelne Personen erzielt wurden.

Prospektive Darstellung der JÜ und Ausschüttungen:

Stand Wirtschaftsplanung **2025** (auf Basis bisheriger Vereinbarung):

Werte in T€	2025 (Plan)	2026	2027	2028	2029
JÜ	3.162	3.013	3.019	3.008	2.956
Zu erwartende Ausschüttung an BSBG*)	1.081	1.006	1.009	1.004	1.000

*) Vereinnahmung 1 Jahr zeitversetzt aufgrund der notwendigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge wird der zwischen Fachbereich 20, Niwo und BSBG gemeinsam vorgeschlagene Wert einer gesicherten Dividende von jährlich 1,5 Mio. € an die BSBG als ein für alle Vertragsparteien vorteilhafter Kompromiss vorgeschlagen.

Stand Wirtschaftsplanung **2026** (auf Basis geänderter Vereinbarung, erstmals anwendbar zum Jahresabschluss 2025):

Werte in T€	2025 (Plan)	2025 (Prognose)	2026	2027	2028	2029
JÜ	3.162	2.765	1.811	1.802	1.753	1.792
Zu erwartende Ausschüttung an BSBG*)	1.500 (anstelle 1.081)	1.500 (anstelle 1.000)	1.500	1.500	1.500	1.500

Die Einstellung in ihren Gewinnvortrag ermöglicht der Niwo einen größeren Handlungsspielraum für Investitionen in späteren Jahren, sollte das Ergebnis durch Großmaßnahmen oder unvorhersehbare Ereignisse belastet werden.

Ab Stufe 3 wird durch die Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage die EK-Quote stabilisiert, so dass sich diese auch bei der Neuregelung kontinuierlich entwickelt. Gleichzeitig werden Ergebnisse aus möglichen Sondereffekten (bspw. Grundstücksgeschäften oder der Auflösung von Rückstellungen) in der Gesellschaft gesichert.

	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Eigenkapital (EK)-Quote EK/ Bilanzsumme	20,3 %	20,5 %	20,8 %	21,0 %	21,3 %

Die Werthaltigkeit der Finanzanlage Niwo bei BSBG ist durch den geringeren ausgewiesenen Jahresüberschuss nicht gefährdet.

Die hier genannten erhöhten Bestandsinvestitionen führen – im Vergleich zu den Wirtschaftsplänen der Vorjahre – planerisch zu geringeren Jahresüberschüssen.

Die Niwo bekräftigt, dass die geänderte Vereinbarung es der Gesellschaft ermöglichen wird, bereits im Wirtschaftsjahr 2026 höhere Bestandsinvestitionen zu planen und durchzuführen.

Dies wird sich sowohl kurzfristig als auch mittel- und langfristig positiv auf Instandhaltungsaufwendungen, Sollmieten und Erlösschmälerungen auswirken, bei gleichzeitiger anteiliger Beeinflussung von Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Die

Investitionen werden insbesondere mit dem Ziel des Abbaus modernisierungsbedingter Leerstände und somit der Zuführung von modernisiertem Wohnraum zum Wohnungsmarkt, aber auch der Umsetzung des Klimapfades getätigt. Mit Fokus auf den letztgenannten Aspekt der energetischen Sanierungen verspricht sich die Gesellschaft auch die fortlaufende Senkung der CO₂ Kosten für Mieter und Vermieter. Neben einer Attraktivitätssteigerung werden auch positive wirtschaftliche Effekte erwartet.

Hinsichtlich der Laufzeit wird bewusst vorgeschlagen, die laufende Regelung zu belassen, die seit dem 31. Dezember 2019 ein jährliches Kündigungsrecht vorsieht. Eine Kündigung wirkt sich so aus, dass dann die Bestimmungen der bestehenden Vereinbarung vom 7. März 2016 fortbestehen (vgl. Tabelle auf S.1).

Der Aufsichtsrat der Niwo hat sich in seiner Sitzung am 26. September 2025 mit dem Thema befasst eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

Hübner

Anlage:

1. Nachtrag der Vereinbarung zur Ergebnisverwendung

1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Ergebnisverwendung

zwischen

der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
Freyastr. 10,
38106 Braunschweig

vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachstehend „Niwo“ genannt -,

der Braunschweig Beteiligungen GmbH
(vormals Stadt Braunschweig Beteiligungs-
Gesellschaft mbH),
Am Hauptgüterbahnhof 28
38126 Braunschweig

vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachstehend „BSBG“ genannt -,

und

der Stadt Braunschweig,
Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Präambel

Die Parteien haben mit Datum vom 7. März 2016 eine Vereinbarung über die Struktur der Ergebnisverwendung beschlossen. Die Vereinbarung hat sich bewährt und den gewünschten angemessenen Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Beteiligten geschaffen. An den grundsätzlichen Zielsetzungen der Parteien hat sich nichts geändert. Dies sind seitens der Niwo die Sicherstellung der erforderlichen Kapitalausstattung und Eigenfinanzierungskraft und seitens der Gesellschafterin BSBG die Sicherstellung einer angemessenen Rendite.

Anlass der nachstehenden Änderungen ist der Bedarf der Niwo nach höheren Investitionen in die Bestände, um modernisierungsbedingte Leerstände abzubauen und dem Wohnungsmarkt zuzuführen sowie den Anforderungen der Klimaschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 7. März 2016:

§ 1 Struktur der Ergebnisverwendung

Für die Laufzeit dieser Nachtragsvereinbarung soll die Ergebnisverwendung abweichend von § 1 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung vom 7. März 2016 wie folgt durchgeführt werden:

- Bis zur Höhe von 1,5 Mio. € wird der Jahresüberschuss an die BSBG ausgeschüttet.
- Der Teil des Jahresüberschusses von mehr als 1,5 Mio. € und bis zu 2 Mio. € verbleibt bei der Niwo als Gewinnvortrag auf neue Rechnung.
- Der 2 Mio. € übersteigende Teil des Jahresüberschusses verbleibt bei der Niwo und wird in die Gewinnrücklagen (Bauerneuerungsrücklage) eingestellt.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

Diese Nachtragsvereinbarung gilt erstmals für den Jahresabschluss der Niwo für das Geschäftsjahr 2025. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2026, diese Nachtragsvereinbarung für folgende Geschäftsjahre kündigt.

Eine Kündigung dieser Nachtragsvereinbarung führt für die folgenden Geschäftsjahre zur erneuten und unveränderten Anwendung der Vereinbarung vom 7. März 2016.

Braunschweig, den

Für die Nibelungen-Wohnbau
GmbH Braunschweig

Für die Braunschweig
Beteiligungen GmbH

Für die Stadt
Braunschweig

Betreff:

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Wirtschaftsplan 2026

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

01.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 09.10.2025

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
2. der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2026 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. September 2025 gebilligten Fassung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) wird in Höhe von 45,9 % von der Stadt Braunschweig sowie in Höhe von 44,1 % von der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) gehalten. Für die von der Niwo gehaltenen eigenen Anteile in Höhe von 10 % des Stammkapitals ruhen Rechte und Pflichten.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Niwo obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Niwo. Nach § 12 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der BSBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Niwo der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Niwo sowie der BSBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 26. September 2025 eine Empfehlung für die hiermit vorgelegte Fassung des Wirtschaftsplanes 2026 abgegeben.

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde bereits unter der Prämisse des 1. Nachtrags zur Ergebnisverwendung aufgestellt (vgl. DS 25-26549), den der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. September 2025 der Gesellschafterversammlung empfohlen hat. Auch die Prognose 2025 berücksichtigt bereits die neue Aufteilung der Ergebnisverwendung.

Aus diesem Grund geht die Nibelungen-Wohnbau-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2026 von einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.811 T€ aus.

In der Zusammenfassung der Jahre 2024 bis 2026 ergibt sich nachstehende Übersicht über den Gesamtbetrieb:

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2024	2025	2025	2026
1	Umsatzerlöse *)	+ 58.188	+ 59.180	+ 60.317	+ 61.236
1a	% zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose	--	+ 1,7	+ 3,7 / +1,9	+ 3,5
2	Sonstige betriebliche Erträge	+ 3.849	+ 3.418	+ 2.248	+ 2.463
3	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**)	- 31.975	- 32.467	- 33.002	- 34.255
4	Personalaufwand	- 8.367	- 8.876	- 9.032	- 9.237
5	Abschreibungen	- 10.017	- 10.047	- 10.034	- 10.357
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 3.413	- 2.840	- 3.108	- 3.124
7	Betriebsergebnis (1 bis 6)	+ 8.265	+ 8.368	+ 7.389	+ 6.726
8	Zins-/Finanzergebnis	- 4.708	- 4.901	- 4.624	- 4.915
9	Ertragsteuern	- 22	- 305	--	--
10	Jahresergebnis (Summe 7 bis 9)	+ 3.535	+ 3.162	+ 2.765	+ 1.811
11a	davon auf neue Rechnung vorzutragen (Gewinnvortrag)	--	--	- 500	- 311
11b	davon Einstellung (-) in Gewinnrücklagen	- 2.268	- 2.081	- 765	--
12	davon Ausschüttung an BSBG	+ 1.267	+ 1.081	+ 1.500	+ 1.500

*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken (Neubauvorhaben)

**) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung) sowie Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke (Neubauvorhaben)

Unter Berücksichtigung des zwischen Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) abzuschließenden 1. Nachtrags der Vereinbarung zur Ergebnisverwendung sollen sowohl für das Jahr 2025 (Prognose) als auch für das Jahr 2026 - jeweils im Folgejahr - 1.500 T€ an die BSBG ausgeschüttet werden.

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde wiederum in einer übersichtlichen Spartenrechnung vorgelegt.

Die Verteilung der Jahresergebnisse auf die einzelnen Geschäftsfelder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2024	2025	2025	2026
1	Bestandsbewirtschaftung	+ 4.232	+ 3.202	+ 2.467	+ 1.948

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2024	2025	2025	2026
2	IGS Wilhelm Bracke	- 109	+ 110	+ 100	+ 143
3	Alsterplatz	- 131	- 91	+ 75	- 191
4	Nördliches Ringgebiet 1. BA HA 135	- 68	+ 194	+ 97	+ 192
5	Nördliches Ringgebiet 2. BA HA 136 und KiTa Sielkamp	- 276	- 209	+ 105	- 260
6	Nördliches Ringgebiet 3. BA HA 137	+ 16	- 5	+ 10	+ 20
7	Martha-Fuchs-Str.	- 6	- 4	- 6	- 5
8	Stöckheim Süd	- 123	- 35	- 83	- 36
	Jahresergebnis Gesamtbetrieb	+ 3.535	+ 3.162	+ 2.765	+ 1.811

Folgende Erläuterungen ergeben sich zu ausgewählten Geschäftsbereichen:

Bestandsbewirtschaftung

Das Prognoseergebnis 2025 von + 2.467 T€ liegt um 735 T€ unter dem Planwert von + 3.202 T€. Dies liegt im Saldo an unter Plan liegenden sonstigen betrieblichen Erträgen sowie über Plan liegenden Erlösschmälerungen aufgrund von modernisierungsbedingten Leerständen.

Sollmieten und Erlösschmälerungen im Bestand entwickelten sich wie folgt:

	Plan 2025	Prognose 2025	Plan 2026
	T€	T€	T€
Sollmieten	33.190	33.566	33.828
Erlösschmälerungen	- 959	- 1.300	- 1.122
Differenz=Netto-Mieterfolg	32.231	32.266	32.706

Wie bereits in beiden Vorjahren werden in der Prognose die Sollmieten nicht erreicht, da ein Überhang an modernisierungsbedürftigen leerstehenden Objekten weiterhin vorhanden ist.

Investitionen in den Bestand sind in Höhe von 16.052 T€ geplant, davon voraussichtlich 10.272 T€ Aufwendungen und 5.780 T€ Aktivierungen (S.34 des Wirtschaftsplans).

Den Schwerpunkt bilden Modernisierungen in den Gebieten Siegfriedviertel, Bebelhof und Weststadt.

Neubauvorhaben Alsterplatz

Auf dem ehemaligen Gelände der IGS Wilhelm Bracke wurden 187 Mietwohnungen, neun Gewerbeeinheiten, eine Kindertagesstätte sowie 36 Eigentumswohnungen errichtet.

Das Neubauvorhaben wurde 2025 regulär bewirtschaftet, wobei die letzte Gewerbeeinheit im 2. Quartal hinzukam.

Unter Plan liegende Instandhaltungsaufwendungen führen im Saldo zu einem prognostizierten Ergebnis 2025 von + 75 T€ (Plan - 91 T€).

Aufgrund der in das Jahr 2026 verschobenen Instandhaltungs-Großmaßnahme sieht der Plan 2026 nunmehr (bei vollständiger Bewirtschaftung) ein Ergebnis von - 191 T€ vor.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 2. BA HA 136

In der Prognose 2025 wird ein Jahresüberschuss von 105 T€ (Plan: - 209 T€) erwartet. Dies liegt zum einen an den aperiodischen Erträgen aus Nachzahlungen der Miete für die Kindertagesstätte Warnekamp. Zum anderen liegt dies an unter Plan liegenden Abschreibungen und geringeren Aufzinsungen (Verschiebung in das Jahr 2026) von Rückstellungen für Erschließungsmaßnahmen aufgrund des veränderten Baufortschritts im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen.

Für 2026 wird mit einem Ergebnis von - 260 T€ geplant. Die liegt im Wesentlichen an der oben beschriebenen Aufzinsung der Rückstellung für Erschließungsmaßnahmen.

Positive Ergebnisse können ab dem Jahr 2031 erwartet werden.

Im Bericht über Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung verweist die Gesellschaft darauf, dass künftige Investitionen in die Bestände stärker darauf auszurichten sein werden, die Klimaschutzziele für Deutschland zu erreichen. Das vorliegende Planwerk berücksichtigt bereits erhöhte Aufwandsanteile. Gleichzeitig führt die CO₂-Bepreisung zu Belastungen, die nicht verlässlich geplant werden können.

Mittelfristige Planung:

Die in der Planung 2026 enthaltenen Geschäftsfelder sind auch Bestandteil der mittelfristigen Erfolgsplanung 2027 bis 2029.

Zur weiteren Erläuterung ist als Anlage der Wirtschaftsplan 2026 einschließlich der Teilwirtschaftspläne der Niwo beigefügt.

Hübner

Anlage:

Niwo_Wirtschaftsplan 2026

WIRTSCHAFTSPLAN 2026

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig



**Freyastraße 10
38106 Braunschweig**

Telefon (05 31) 3 00 03-0

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2 - 3
2. Jahresprognose 2025	4
Wirtschaftsplan 2026	4 - 5
3. Erfolgsplanung 2026 - 2029	6 - 7
Erläuterungen	8
IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	8 - 9
Neubau Alsterplatz	9 - 10
Neubau Nördliches Ringgebiet	11
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. BA)	11 - 12
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. BA)	13 - 14
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. BA)	14 - 15
Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)	15 - 16
Neubau Hillenwiese und Berghey (Stöckheim Süd)	16 - 17
4. Erfolgsplanung 2026 - 2029	18
Detailpläne	
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Bestand	19
IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	20
Neubau Alsterplatz	21
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. BA)	22
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. BA)	23
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. BA)	24
Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)	25
Neubau Hillenwiese und Berghey (Stöckheim Süd)	26
5. Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2026 - 2029	27 - 31
6. Kapitalflussrechnung, Finanzplan und Investitionsplanung	32 – 36
7. Bilanzplan	37

Allgemeines

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird zu 51 % von der Stadt Braunschweig und zu 49 % von der Braunschweig Beteiligungen GmbH gehalten.

Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungszunahme in der Stadt Braunschweig ist zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen zu erwarten. Neubauten tragen zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung bei.¹

In den Jahren 2025 bis 2029 werden 28 Wohnungen und Gewerbeeinheiten aus den verschiedenen Neubauvorhaben in die Bewirtschaftungsphase übergehen. Insgesamt werden derzeit zwei Neubauvorhaben umgesetzt und zwei Hochbauprojekte geplant.

Neben der Neubautätigkeit wird das Kerngeschäft unserer Gesellschaft, die Hausbewirtschaftung und das Immobilienmanagement der Bestandsobjekte, zu keiner Zeit vernachlässigt.

Zum 30.06.2025 wurde folgender Immobilienbestand bewirtschaftet:

	<u>Einheiten</u>
Wohnungen	7.578
Garagen und Einstellplätze	1.644
Packstationen und Einstellboxen	284
Gewerbliche Objekte	74
Sondermietobjekte / sonstige Mieteinheiten	109
	<u>9.689</u>

Die Gesamtwohn- bzw. Nutzfläche betrug ca. 503.181,44 m².

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hält 100 % des Kapitals an ihrer Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH. Auf der Grundlage eines 1965 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages betreut die Nibelungen-Wohnbau-GmbH den Wohnungsbestand der Tochtergesellschaft von 234 Wohnungen und 3 Garagen.

Durch die Beteiligung der Wohnstätten Gesellschaft mbH an der Ende 2017 gegründeten Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH (CWG), übernimmt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH weitere Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben. Zusätzlich hat die Nibelungen eine umfängliche Geschäftsbesorgung für die CWG übernommen.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH bietet Betreuungsleistungen im technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement sowie im strategischen Liegenschaftsmanagement erfolgreich an.

¹ Stadt Braunschweig, Stadtforschung aktuell 09-2021 vom 18.03.2021; Abruf vom 27.08.2025; [Bevölkerungsvorausschätzung 2020-2035](#)

Für die vorliegende Wirtschaftsplanung wurde der mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Braunschweig und der Braunschweig Beteiligungen GmbH abgestimmte und parallel zum Wirtschaftsplan 2026 zur Beschlussfassung vorgelegte Nachtrag zur Ergebnisverwendungsvereinbarung berücksichtigt.

Diese ermöglicht es der Gesellschaft, bereits im Wirtschaftsjahr 2026 höhere Bestandsinvestitionen zu planen und durchzuführen, welche sich sowohl kurzfristig als auch mittel- und langfristig positiv auf Instandhaltungsaufwendungen, Abschreibungen oder Zinsaufwendungen auswirken. Die Investitionen werden insbesondere mit dem Ziel des Abbaus von modernisierungsbedingten Leerständen und somit der Stärkung des Wohnungsmarktes durch Zuführung von modernisiertem Wohnraum sowie der Umsetzung des Klimapfades getätigt. Mit Fokus auf den letztgenannten Aspekt der energetischen Sanierungen verspricht sich die Gesellschaft auch die fortlaufende Senkung der CO₂ Kosten für Mieter und Vermieter. Neben einer Attraktivitätssteigerung werden auch positive wirtschaftliche Effekte erwartet.

Die hier genannten erhöhten Bestandsinvestitionen führen – im Vergleich zu den Wirtschaftsplänen der Vorjahre – planerisch zu geringeren Jahresüberschüssen. Der Trend der moderaten Entwicklung der Eigenkapitalquote wird fortgesetzt.

Jahresprognose 2025

In der Prognose zeigen sich positive Abweichungen in den Sollmieten, die wesentlich aus höheren Mieterhöhungen in den Beständen sowie verbesserte Erstvermietungserfolge in den Neubauten resultieren. Ein besonderer Einmaleffekt sind die Mieten für frühere Jahre für die Kindertagesstätte im zweiten Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes (156,2 TEUR), welcher sich nur im Prognosejahr darstellt. Dagegen werden die Erlöschmälerungen höher als geplant ausfallen, was vorrangig auf modernisierungsbedingte Leerstände zurückzuführen ist.

Die in der Vorjahresplanung enthaltenen Inventargeschäfte der Kindertagesstätten am Alsterplatz und im Nördlichen Ringgebiet, die sich in den Plan-Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen als auch in den Plan-Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen widerspiegeln, entfallen, da keine Veräußerung des Inventars erfolgt.

Im Vergleich zum Planwert sind nach den aktuellen Berechnungen etwas mehr Eigenleistungen aktivierbar, was auf die anhaltende Bautätigkeit zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden im Vergleich zur Vorjahresplanung voraussichtlich geringer anfallen, da wesentlich die Versicherungserstattungen und Erträge aus Anlageverkäufen nicht in geplanter Höhe entstehen werden. Auch die in den Planzahlen enthaltene Kostenerstattung für die Dachsanierung der IGS Sporthalle entfällt mangels Umsetzung in 2025. Analog hierzu verhalten sich die Versicherungskosten und die Kosten für die Dachsanierung in den Instandhaltungskosten. Ohne Berücksichtigung dieser Effekte fallen die Instandhaltungskosten in der Prognose rd. 150 TEUR größer aus.

Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke enthalten noch weitere anfallende Fremdkosten für bereits verkaufte Eigentumswohnungen.

Die Personalaufwendungen steigen um rd. 155,6 TEUR wegen eines erhöhten Zuführungsbedarfs in die Pensionsrückstellungen. Dem Zuführungsbetrag liegen Berechnungen eines Versicherungsmathematikers zugrunde.

Geringere sonstige betriebliche Erträge, leicht erhöhte Instandhaltungsaufwendungen (Erläuterung s.o.), höhere Personalaufwendungen sowie höhere sonstige betriebliche Aufwendungen führen trotz gestiegenen Sollmieten, und niedrigeren Zinsaufwendungen zu einer Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Planwert.

Für das Geschäftsjahr 2025 ergibt sich in der Prognose damit ein Jahresergebnis i. H. von rd. 2.764,9 TEUR (Plan: 3.161,5 TEUR).

Wirtschaftsplan 2026

Die Planansätze für die in den nachfolgenden Aufstellungen enthaltenen Zahlen basieren auf dem Kenntnisstand des Monats Juni 2025. Die Aufstellung dieses Wirtschaftsplanes erfolgte im Zeitraum Juni bis August 2025.

Das Investitionsvolumen 2026 ist für die **Bestandsimmobilien** mit rd. 16,1 Mio. EUR veranschlagt. Ein Anteil von rd. 5,8 Mio. EUR stellt aktivierungspflichtige Herstellkosten dar. Der Instandhaltungsaufwand beläuft sich auf rund 10,3 Mio. EUR.

Der **Alsterplatz**, unser Neubaugebiet in der Weststadt, besteht aus 187 Miet- und 36 Eigentumswohnungen, 9 Gewerbeeinheiten sowie einer Kindertagesstätte. Das Neubauvorhaben im **Nördlichen Ringgebiet** teilt sich in drei Bauabschnitte auf. Die Gesellschaft hat die Erschließungsaufgaben für alle drei Bauabschnitte übernommen. Der **erste Bau-**

abschnitt umfasst 175 Mietwohnungen, 8 Gewerbeeinheiten, 28 Eigentumswohnungen und eine Kindertagesstätte.

Im **zweiten Bauabschnitt** des **Nördlichen Ringgebietes** werden diverse Projektentwicklungs- und Erschließungskosten realisiert. Dazu zählen die Veräußerung selbst erschlossener Grundstücke, die Entwicklung von eigenem sowie fremdem Grund und Boden, der Mietwohnungsbau sowie die Entstehung einer Kindertagesstätte. In 2023 wurden neben der Kindertagesstätte auch der Neubau „Lampadiusring 16“ mit 68 Mieteinheiten sowie 39 Stellplätzen in die Bewirtschaftung überführt. Die restlichen 14 Mietobjekte der „Montgolfierstraße 2“ mit 9 Einstellplätzen folgten im Jahr 2024.

Aktuell werden im **dritten Bauabschnitt** des Nördlichen Ringgebietes die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages umgesetzt. Für die Bestandsgrundstücke im Plangebiet werden Planungen künftiger Hochbauprojekte angestrengt.

In der **Martha-Fuchs-Straße** in Broitzem können voraussichtlich im 4. Quartal 2025 fünf Wohneinheiten bezogen werden.

Das Neubauprojekt **Hillenwiese** in Stöckheim Süd wurde im Dezember 2024 erfolgreich am Markt platziert. 73 Wohnungen befinden sich neben 65 Stellplätzen verteilt auf zwei Gebäude in der Bewirtschaftung. Weitere 19 Wohneinheiten und 7 Einstellplätze aus dem Bauvorhaben **Berghey** werden voraussichtlich im Dezember 2026 in die Bewirtschaftung überführt.

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenberechnungen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den dann folgenden Ausschreibungen mit der anschließenden Auftragsvergabe Veränderungen möglich.

Der Gesamtplan schließt für das **Jahr 2026** mit einem **geplanten Jahresüberschuss** in Höhe von **1.811,2 TEUR** ab.

Erfolgsplanung 2026 - 2029

	Plan	Prognose	Plan
	2025	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	58.725,4	58.610,0	59.871,4
...davon Sollmieten	39.953,2	40.620,4	40.795,4
...davon Erlösschmälerungen	-1.114,6	-1.514,7	-1.252,2
b) aus Betreuungstätigkeit	315,9	303,1	297,6
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	251,1	292,0	571,9
2. Bestandsveränderungen			
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-375,9	833,8	247,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	263,3	277,9	248,6
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.417,9	2.247,9	2.462,9
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit			
Betriebskosten	18.573,0	19.887,0	20.172,0
Instandhaltungskosten	11.356,9	10.741,9	11.439,6
Andere Aufwendungen	494,8	477,5	480,5
	30.424,7	31.106,4	32.092,1
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	40,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	272,4	297,6	589,0
	30.697,1	31.444,0	32.681,1
Rohergebnis	31.900,6	31.120,7	31.018,3
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.609,0	6.334,9	6.942,4
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.266,9	2.696,6	2.294,5
	8.875,9	9.031,5	9.236,9
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.047,1	10.034,4	10.357,3
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.840,5	3.107,9	3.124,3
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40,0	40,1	37,9
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	24,4	23,5
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.940,6	4.688,8	4.975,9
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	305,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	4.931,5	4.322,6	3.385,3
14. Sonstige Steuern	1.770,0	1.557,7	1.574,1
Jahresergebnis	3.161,5	2.764,9	1.811,2

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Um die langfristige Vermietbarkeit des Wohnungsbestandes zu sichern, sind abermals umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung unseres Immobilienbestandes geplant, deren Investitionsvolumen für 2026 mit rd. 16,1 Mio. EUR veranschlagt wurde (ohne IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, Sporthalle und Neubauprojekte). Hiervon werden voraussichtlich Fremdleistungen in Höhe von rd. 5,8 Mio. EUR zu aktivieren sein.

Die Investitionen in unsere Bestände sind an die Klimaschutzziele für Deutschland auszurichten. Für Bereiche, in denen Klarheit und Planbarkeit bestehen, wurden entsprechende Aufwendungen innerhalb des Planwerkes berücksichtigt.

Insgesamt wurden im vorliegenden Planwerk höhere Bestandsinvestitionen berücksichtigt, was im Vergleich zu den Wirtschaftsplänen der Vorjahre planerisch zu geringeren Jahresüberschüssen führt. Grundlage bildet der Nachtrag zur Ergebnisverwendungsvereinbarung. Die Investitionen werden insbesondere mit dem Ziel des Abbaus modernisierungsbedingter Leerstände und somit der Zuführung der Wohnungen zum Wohnungsmarkt sowie der Reduktion von Erlösschmälerungen aber auch zur Umsetzung des Klimapfades getätigt. Mit Fokus auf den letztgenannten Aspekt der energetischen Sanierungen verspricht sich die Gesellschaft auch die fortlaufende Senkung der CO₂ Kosten für Mieter und Vermieter. Neben einer Attraktivitätssteigerung werden auch positive wirtschaftliche Effekte erwartet.

Im Jahr 2026 werden die Modernisierungsschwerpunkte in Balkon- und Fassadenmodernisierungen, Dacherneuerungen, Sanierungen von Treppenhäusern sowie in weiteren energetischen Maßnahmen liegen. Nach Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Neuvermietungen und bestehenden Mietverhältnissen sind moderate Mietanpassungen eingeplant.

Wir gehen davon aus, dass sich die Mieterlöse insbesondere in unseren Wohnungsbeständen positiv entwickeln werden. Die Sollmieten haben wir auf Basis der aktuellen Prognoserechnungen fortgeschrieben dargestellt.

Neben den Modernisierungsmaßnahmen der Bestandsobjekte werden im Stadtgebiet von Braunschweig im Rahmen unserer Neubauaktivitäten im Planungszeitraum 28 Objekte, davon 4 Gewerbeeinheiten, in die Bewirtschaftung übergehen. In zwei Stadtteilen Braunschweigs befinden sich Neubauprojekte aktuell in der Umsetzung. Die hierfür anfallenden Planzahlen sind in der Erfolgsplanung 2026 bis 2029 gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand bereits berücksichtigt.

Unser Engagement hinsichtlich der Bewirtschaftung unserer Bestandsobjekte, insbesondere der Modernisierungsplanungen, wird durch die Investitionstätigkeit in die Neubauten in keiner Weise gemindert.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH bietet Betreuungsleistungen im technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement sowie im strategischen Liegenschaftsmanagement erfolgreich an.

Für das Geschäftsjahr 2026 rechnen wir insgesamt mit einem Jahresüberschuss von rd. 1.811,2 TEUR.

Erläuterungen

Um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erlangen zu können und deren Ergebnisse kritisch zu würdigen, werden neben der Gesamt-Erfolgsplanung für das Unternehmen auch Detailpläne ausgewählter Tätigkeitsbereiche erstellt.

Alle Detailpläne (Bestandsgeschäft, IGS Wilhelm-Bracke inkl. Sporthalle, Alsterplatz, Nördliches Ringgebiet HA 135, HA 136 (inkl. KiTa Warnekamp) und HA 137, Hillenwiese mit Berghey sowie Martha-Fuchs-Str.) gehen in dem Gesamtplan auf.

IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle

Die Stadt Braunschweig hat zum 1. Januar 2013 ein Erbbaurecht zugunsten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bestellt.

Die Bewirtschaftung der in 2015 fertiggestellten Schule sowie der Sporthalle erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Mietvertrages für insgesamt 25 Jahre. Alle Inhalte aus dem Hauptvertrag sowie aus der ersten Nachtragsvereinbarung sind in das Planwerk eingeflossen.

Prognose 2025

Umsatzerlöse resultieren aus den Vereinbarungen zum Projektvertrag. In 2025 fand eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Grundmieten statt. Die für das Prognosejahr 2025 prognostizierten Umsatzerlöse enthalten zudem Umlagenabrechnungen. Entsprechend verlaufen Bestandsveränderungen. Im Jahr 2028 werden sich voraussichtlich die Miethöhen der Sporthalle verändern. Die nächste Anpassung der vertraglich vereinbarten Grundmiete für die Schule stellt sich in 2030 dar.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen einen planerischen Ansatz für Versicherungsentschädigungen i. H. von 8 TEUR, Erträgen aus Schönheitsreparaturen i.H. von 2 TEUR sowie Erträge aus Schadenersatzansprüchen i. H. von 0,1 TEUR.

Die im Planwert für 2025 enthaltenen Kosten für die Sanierung des Daches der Sporthalle i. H. von rd. 499,8 TEUR und die gleichzeitige Kostenerstattung seitens der Stadt Braunschweig entfallen. Derzeit werden die Umfänge erforderlicher Maßnahmen sowie die Refinanzierung der Kosten noch geklärt.

Betriebskosten werden auf Basis des aktuellen Mengen- und Preisgerüsts berechnet. Die angesetzten Instandhaltungskosten entsprechen den Vereinbarungen aus dem Projektvertrag und wurden in 2025 mit 303 TEUR eingeplant. Ab 2025 enthalten die Instandhaltungskosten analog zu den sonstigen betrieblichen Erträgen zudem einen Ansatz für Versicherungsaufwendungen i. H. von 10 TEUR.

Im Personalaufwand stellen sich eigene Kosten für die Bewirtschaftung der Immobilie dar.

Es wird im Jahr 2025 erstmalig ein positives Jahresergebnis erwartet. Die buchhalterischen Anfangsunterdeckungen werden bei planmäßigem Verlauf durch Überdeckungen kompensiert. Die Jahresergebnisse verbessern sich im Verlauf der Mietdauer insbesondere durch die degressive Entwicklung der Zinsaufwendungen. Nicht vorhersehbare Aufwendungen belasten möglicherweise das Ergebnis, sofern später kein Erstattungsanspruch innerhalb des Vertragswerkes oder an beteiligte Dritte hergeleitet werden kann.

Mit einem prognostizierten Jahresergebnis i. H. von 100,1 TEUR wird der geplante Jahresüberschuss (110 TEUR) aufgrund des Ansatzes von Versicherungsaufwendungen leicht unterschritten.

Plan 2026

Im Planjahr 2026 werden keine Besonderheiten erwartet, sodass von einem regulären Bewirtschaftungsjahr ausgegangen werden kann.

Der Wirtschaftsplan 2026 endet entsprechend der Planung mit einem Jahresüberschuss i. H. von 143,1 TEUR.

Neubau Alsterplatz

Prognose 2025

Auf dem Gelände der ehemaligen Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wurden 187 Miet- und 36 Eigentumswohnungen in vier- bis achtgeschossiger Bauweise errichtet. Das Konzept wird durch insgesamt 9 Gewerbeeinheiten sowie einer Kindertagesstätte abgerundet.

Im 2. Quartal 2025 erfolgte nach erfolgreichem kundenspezifischem Ausbau der Gewerbeeinheiten die vollständige Bewirtschaftung des Alsterplatzes.

Für das Jahr 2025 werden Sollmieten für Wohnungen, Gewerbeeinheiten und Einstellplätze i. H. von 1.874,3 TEUR erwartet. Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf 43,7 TEUR.

Die geplanten Umsatzerlöse sowie Aufwendungen aus anderen Lieferungen und Leistungen für das Inventargeschäft der Kindertagesstätte entfallen, da keine Veräußerung des Inventars erfolgt.

Aufgrund des Ausbaus von Gewerbeeinheiten sowie den Umbau eines Dachgartens können weiterhin Eigenleistungen aktiviert werden, die u.a. ebenfalls in den Personalaufwendungen dargestellt werden.

Die sonstigen betriebliche Erträge umfassen Erträge aus Versicherungserstattungen i. H. von 20 TEUR sowie aus Schadenersatzansprüchen aufgrund von Firmenforderungen i. H. von 13,7 TEUR, Erträge aus Schönheitsreparaturen i. H. von 10 TEUR und Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten i. H. von 6 TEUR.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftungstätigkeit für das Prognosejahr 2025 sinken im Vergleich zur Vorjahresplanung. Dies ist im Wesentlichen auf eine Großmaßnahmen zurückzuführen, die auf 2026 verschoben wird. Gestiegen ist jedoch der Ansatz für Betriebskosten – darunter auch nicht abrechenbare Anteile.

Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke enthalten noch weitere anfallende Fremdkosten für die Eigentumswohnungen für das Abstellen von Mängeln (30 TEUR).

Der dargestellte Personalaufwand enthält die genannten Eigenleistungen.

Der Planwert der Abschreibungen wird in der Prognose für 2025 überschritten. Dies liegt insbesondere an weiteren aktivierungsfähigen Projekten wie dem Ausbau der Gewerbeeinheiten sowie dem Umbau des Dachgartens.

Die betrieblichen Aufwendungen fallen i. H. von 41,2 TEUR an und überschreiten somit den Planwert, da weitere Aufwendungen für bspw. Rechts- und Beratungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen erwartet werden. Die Kosten für das Außenbüro im Alsterplatz entfallen, da sich das Servicebüro Weststadt seit Jahresbeginn 2025 in der Pregelstraße befindet.

In der Jahresprognose 2025 wird ein Jahresüberschuss von 74,9 TEUR erwartet (Plan: - 91,2 TEUR). Das Jahresergebnis wird im Wesentlichen durch die geringeren Instandhaltungsaufwendungen sowie nicht geplanten Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke beeinflusst.

Plan 2026

Da im Jahr 2025 die vollständige Bewirtschaftung des Alsterplatzes erfolgte, werden in 2026 Sollmieten in Höhe von 1.881,0 TEUR erwartet, auf dessen Grundlage für die Folgejahre vorsichtige Mietanpassungen kalkuliert werden. Hierbei werden auch Annahmen zu möglichen Leerständen getroffen, sodass für Erlösschmälerungen rd. 43,3 TEUR angesetzt werden.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen den Ansatz von Versicherungsentschädigungen i. H. von 20 TEUR sowie Erträge aus Schönheitsreparaturen (4 TEUR).

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftungstätigkeit steigen im Planjahr 2026 im Vergleich zur Vorjahresplanung. Dies ist auf eine Großmaßnahme zurückzuführen, die von 2025 auf 2026 verschoben wird. Weiterhin ist der Ansatz für Betriebskosten gestiegen.

In den Folgejahren ist nicht anzunehmen, dass die hohen Instandhaltungskosten aus den Vorjahren nachhaltig anfallen werden.

Die betrieblichen Aufwendungen enthalten pauschale Ansätze für bspw. Rechts- und Beratungskosten.

Für das Planjahr 2026 wird ein Jahresfehlbetrag von -191,3 TEUR erwartet, was wesentlich an der aus dem Jahr 2025 in das Planjahr 2026 verschobenen Instandhaltungs-Großmaßnahme liegt.

In der Vorausschau 2027-2029 erfolgt die reguläre Bewirtschaftung ohne derzeit erkennbare Besonderheiten.

Neubau Nördliches Ringgebiet

Das Nördliche Ringgebiet wird gemäß den aufeinander folgenden Bauabschnitten in drei Detailpläne aufgeteilt:

1. Bauabschnitt NRG HA 135
2. Bauabschnitt NRG HA 136
3. Bauabschnitt NRG HA 137

Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. Bauabschnitt)

Prognose 2025

Unser Beitrag im ersten Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes beinhaltet eine Durchmischung von 175 Wohneinheiten, 8 Gewerbe- und 28 Eigentumsobjekten sowie einer Kindertagesstätte.

Von den Gewerbeeinheiten befinden sich drei in der aktiven Akquise. Für die Jahre 2026 und 2027 sind der Ausbau sowie der Nutzungsbeginn geplant. Alle weiteren Mietobjekte werden bereits bewirtschaftet.

Für das Jahr 2025 werden Sollmieten für Wohnungen, Einstellplätze und Gewerbeeinheiten i. H. von 1.830,1 TEUR erwartet.

Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf rd. 83,4 TEUR. Schwerpunkt der Erlösschmälerungen liegt im Bereich der Einstellplätze.

Wie auch beim Alsterplatz entfallen die geplanten Umsatzerlöse sowie Aufwendungen aus anderen Lieferungen und Leistungen für das Inventargeschäft der Kindertagesstätte, da keine Veräußerung des Inventars erfolgt.

Durch geplante aktivierungsfähige Projekte wie bspw. die Erweiterung des Sharingpoints sind noch weitere Eigenleistungen aktivierbar. Diese aktivierbaren Eigenleistungen werden u.a. ebenfalls in den Personalaufwendungen dargestellt.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen den Ansatz von Versicherungsentschädigungen (20 TEUR) und Erträge aus Schönheitsreparaturen, aus der Hausbewirtschaftung sowie aus Mahngebühren i. H. von insgesamt 2 TEUR.

Die im Planvergleich gestiegenen Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit sind auf höhere Betriebskosten sowie auf für das Jahr 2025 für die Erneuerung von defekten Aufzugsanlagen geplanten weiteren Instandsetzungskosten zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke enthalten Fremdkosten für die veräußerten Eigentumswohnungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen (10 TEUR).

Die betrieblichen Aufwendungen werden dominiert durch Kosten für das Mobilitätskonzept im Nördlichen Ringgebiet, Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Fremden sowie Aufwendungen früherer Jahre.

Da in 2025 keine Aufzinsungen von Rückstellungen erforderlich sind, sind die Zinsaufwendungen im Planvergleich gesunken.

Das prognostizierte Jahresergebnis von 97,2 TEUR (Plan 194,6 TEUR) fällt aufgrund der nicht geplanten Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke, höheren Instandhaltungskosten sowie höheren Erlösschmälerungen geringer aus als geplant.

Plan 2026

Im 3. Quartal 2026 erfolgt die Fertigstellung und anschließende Bewirtschaftung von zwei weiteren Gewerbeobjekten. Die Sollmieten werden in Höhe von 1.856,2 TEUR geplant und sehen für die Folgejahre vorsichtige Mietanpassungen vor. Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf rd. 53,8 TEUR. Die letzte Gewerbeeinheit wird voraussichtlich in 2027 fertiggestellt und in die Bewirtschaftung überführt.

In den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen war die Abrechnung von Entwicklungskosten mit einem Vertragspartner geplant. Die dazugehörigen geplanten Fremdkosten waren in den Aufwendungen für anderen Lieferungen und Leistungen enthalten. Sowohl die Kostenanteile als auch die Abrechnung wurden in den Bestandsveränderungen erfolgsneutral ausgeglichen. Dieser gesamte Vorgang verschiebt sich von 2026 auf 2028.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen voraussichtliche Versicherungsentschädigungen (20 TEUR) und einen Ansatz für Erträge aus Schönheitsreparaturen, aus der Hausbewirtschaftung sowie aus Mahngebühren i. H. von insgesamt 2 TEUR.

Die im Planvergleich gestiegenen Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit sind hauptsächlich auf höhere Betriebskosten zurückzuführen. Aus den zwei erst im 3. Quartal 2026 fertiggestellten Gewerbeeinheiten folgt eine verzögerte Entwicklung der Abschreibungsbeträge.

Die betrieblichen Aufwendungen enthalten in 2026 überwiegend die Kosten für die Fortentwicklung des Mobilitätskonzeptes (12 TEUR).

In 2026 sind die Zinsaufwendungen im Planvergleich gestiegen, da höhere Aufzinsungen von Rückstellungen erforderlich sind.

In Summe ist für das Planjahr 2026 ein Jahresüberschuss i. H. von rd. 192 TEUR zu erwarten.

In der Vorausschau 2027-2029 erfolgt die reguläre Bewirtschaftung ohne erkennbare Besonderheiten.

Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. Bauabschnitt)

Im Detail gliedert sich der zweite Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes wie folgt:

1. Grundstücksentwicklung
2. Kindertagesstätte „Warnekamp“
3. Neubauvorhaben „Lampadiusring 16 sowie Montgolfierstr. 2“.

Im zweiten Bauabschnitt werden diverse Projektentwicklungs- und Erschließungskosten realisiert. Dazu zählen die Veräußerung selbst erschlossener Grundstücke, die Entwicklung von fremdem Grund und Boden, der Mietwohnungsbau sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte. In 2023 wurde das Gebäude „Lampadiusring 16“ mit 68 Mieteinheiten sowie 39 Stellplätzen in die Bewirtschaftung überführt. Weitere 14 Mietobjekte der „Montgolfierstr. 2“ und 9 Einstellplätze folgten in 2024.

Prognose 2025

Im zweiten Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes befinden sich bereits alle 82 Wohneinheiten und die Kindertagesstätte in der Bewirtschaftung, sodass Sollmieten für Wohnungen, Einstellplätze und die Kindertagesstätte i. H. von 685,3 TEUR prognostiziert werden. Die Sollmieten im Jahr 2025 enthalten in der Prognose die Miete für frühere Jahre für die Kindertagesstätte i. H. von 156,2 TEUR als Sondereffekt.

Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände in den Wohneinheiten oder Mietminderungen werden sich voraussichtlich auf rd. 18,5 TEUR belaufen.

Aufgrund von Restarbeiten zur Herstellung des Gebäudes besteht noch die Möglichkeit, entstehende Eigenleistungen zu aktivieren.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Erträge aus Versicherungsansprüchen i. H. von 20 TEUR, Erträge aus Schönheitsreparaturen i. H. von 1,6 TEUR, Erträge für frühere Jahre i. H. von 0,8 TEUR sowie Erträge aus unbebauten Grundstücken für Bauzaunabrechnungen i. H. von 0,4 TEUR.

Die im Planvergleich gestiegenen Instandhaltungskosten sind auf höhere Versicherungsaufwendungen (20 TEUR) und leicht höhere laufende Instandhaltungskosten (48,3 TEUR) zurückzuführen. Auch die Betriebskosten sind im Planvergleich gestiegen.

Der Planwert der Abschreibungen wird aufgrund von geringeren aktivierungsfähigen Baukosten in der Prognose für 2025 unterschritten. Die betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten.

Aufgrund geringerer Aufzinsungen von Rückstellungen in 2025 (1,2 TEUR) sind die Zinsaufwendungen im Planvergleich gesunken.

Für das Jahr 2025 wird insbesondere aufgrund der Miete für frühere Jahre für die Kindertagesstätte, die geringeren Abschreibungen und geringere Aufzinsungen der Rückstellungen ein Jahresüberschuss von 105,4 TEUR (Plan -209,5 TEUR) erwartet.

Plan 2026

Im Planjahr 2026 werden Sollmieten für Wohnungen, Einstellplätze und die Kindertagesstätte i. H. von 529,6 TEUR erwartet. Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf rd. 10,6 TEUR. Die

sonstigen betriebliche Erträge umfassen vollumfänglich voraussichtliche Versicherungsentschädigungen.

Die Instandhaltungskosten werden mit rd. 60,2 TEUR eingeplant. Die Abschreibungen betragen im Planjahr 348,9 TEUR und unterschreiten den Vorjahresplanwert aufgrund von geringeren aktivierungsfähigen Baukosten.

Im Planjahr 2026 sind höhere Aufzinsungen von Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahresplan erforderlich (118,5 TEUR), sodass die Zinsaufwendungen höher ausfallen.

Im Planjahr 2026 wird im Wesentlichen aufgrund der höheren Aufzinsungen von Rückstellungen ein Jahresfehlbetrag von rd. -260,1 TEUR angenommen.

Langfristig sieht die hiermit vorliegende Wirtschaftsplanung bei planerischem Verlauf ab 2031 ff. positive Jahresergebnisse vor.

Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. Bauabschnitt)

In der dritten Entwicklungsstufe des Nördlichen Ringgebietes hat unsere Gesellschaft bisher zwei Grundstücksankäufe sowie einen Grundstückstauschvertrag realisieren können. Letzterer wurde im Jahr 2024 rechtswirksam. Der Vertrag sieht eine Kostenbeteiligung entsprechend des Erschließungszustands des Baugebietes vor. Anteilige Zahlungen wurden gemäß der aktuellen Zeitplanung auf die Jahre verteilt. Damit ist die hier angestrebte Flächenvorsorge für den Geschosswohnungsbau abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Weiterentwicklung (Erschließung) der Flächen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages. In Folgejahren können aus noch nicht bestehenden Verträgen und steigendem Detaillierungsgrad der Planungen weitere Projektentwicklungskosten resultieren. Im Planwerk wurden Projektentwicklungs- und Erschließungskosten in Höhe von 9,5 Mio. EUR verarbeitet.

Die Entwicklungskosten werden die eigenen Grundstücke betreffend werterhöhend aktiviert. Kostenanteile für die Tauschfläche werden bis zum Wirksamwerden des Vertrages als unfertige Leistung bilanziert. Entsprechende Aufwendungen, dargestellt unter den anderen Lieferungen und Leistungen, neutralisieren sich durch Bestandsveränderungen. Das Tauschgeschäft verläuft nach aktuellem Kostenstand erfolgsneutral / kostendeckend.

Weiterhin berücksichtigt der Wirtschaftsplan Planungskosten für mögliche Hochbauprojekte.

Prognose 2025

Die Prognose enthält in den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen die Kostenbeteiligung für die im Tauschvertrag vereinbarten Erschließungskostenanteile i. H. von 252,7 TEUR.

Die korrespondierenden Kosten für diese Erschließungsanteile werden in den Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen dargestellt. Planerisch verläuft die Kostenbeteiligung ergebnisneutral.

Die eigenen Grundstücke werden für das Anlagevermögen entwickelt, sodass hier Eigenleistungen aktiviert werden können.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen Umsätze aus der Grundstücksverpachtung dar.

In den Zinserträgen sind die Abzinsungen der Rückstellungen und in den Zinsaufwendungen die Aufzinsungen von Rückstellungen enthalten.

Im aktuellen Jahr 2025 wird aufgrund der Pachteinahmen und Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen ein Jahresüberschuss von 10 TEUR (Plan -5,1 TEUR) erwartet.

Plan 2026

Auch das Planjahr enthält in den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen die Kostenbeteiligung für Tauschgeschäfte i. H. von 549 TEUR. Die Kosten hierfür befinden sich wie in der Prognose ebenfalls in den Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen.

Aufgrund der Bildung einer Rückstellung entstehen im Unterschied zu der Vorjahresplanung Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen (23,5 TEUR). Zudem sind voraussichtlich geringere Aufzinsungen der Rückstellungen in 2026 erforderlich.

In der Planung für 2026 wird aufgrund der Abzinsungserträge bei geringeren Aufzinsungsaufwendungen ein Jahresüberschuss von 19,7 TEUR erwartet.

Auch in der Vorausschau für die Jahre 2027 bis 2029 werden die Ergebnisse durch Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Grundsteueraufwendungen dominiert.

Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)

Prognose 2025

Im Neubauvorhaben in der Martha-Fuchs-Str. in Broitzem werden fünf Wohnobjekte und vier Einstellplätze geschaffen, die voraussichtlich im 4. Quartal 2025 in die Bewirtschaftung gehen können.

Für das Jahr 2025 werden erstmalig Sollmieten für Wohnungen und Einstellplätze i. H. von 5,1 TEUR erwartet. Aufgrund der anfänglichen Vermietungsphase belaufen sich die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen auf voraussichtlich 2,6 TEUR.

Darüber hinaus fallen erstmals Aufwendungen für Betriebs- und laufende Instandhaltungskosten an. Entstehende Eigenleistungen im Rahmen der Bautätigkeit können erfolgsneutral aktiviert werden. Zudem fallen neben nicht umlagefähigen Grundsteueraufwendungen, Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten erstmals auch planmäßige Abschreibungen an.

Der gesteigerte Nettomieterfolg (+1,1 TEUR) wird wesentlich durch höhere Abschreibungen, Zinsen und Instandhaltungskosten aufgezehrt. Dies führt zu einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag i. H. von rd. -6,3 TEUR (Plan -4 TEUR).

Plan 2026

Das Planwerk sieht die vollständige Bewirtschaftung der Martha-Fuchs-Str. bereits ab 2025 vor. Im Vorjahr wurde hier noch von einer anteiligen Vermietung ausgegangen. Entsprechend werden in 2026 die vollständigen Sollmieten in Höhe von 28,7 TEUR sowie die vollständigen Bewirtschaftungskosten eingeplant.

Im Planjahr 2026 werden keine Besonderheiten erwartet, sodass von einem regulären Bewirtschaftungsjahr ausgegangen werden kann.

Für das Planjahr 2026 wird ein Jahresfehlbetrag von -4,4 TEUR erwartet. Dies liegt im Planvergleich im Wesentlichen an höheren Abschreibungen, da die vollständige Bewirtschaftung ganzjährig geplant wird.

Ab 2027 wird mit einem kontinuierlich sinkendem Jahresfehlbetrag gerechnet. Bei planerischem Verlauf ist ab 2035 ein positives Jahresergebnis zu erwarten.

Neubau Hillenwiese und Berghey (Stöckheim Süd)

Das Neubauprojekt „Hillenwiese“ wurde im Dezember 2024 erfolgreich am Markt platziert. 73 Wohnungen befinden sich neben 65 Stellplätzen verteilt auf zwei Gebäude in der Bewirtschaftung. Auf einem weiteren Grundstück werden voraussichtlich ab Dezember 2026 das Bauvorhaben „Berghey“ und damit weitere 19 Mieteinheiten und 7 Stellplätze fertiggestellt und bewirtschaftet.

Prognose 2025

Da sich im Gegensatz zur Vorjahresplanung seit Dezember 2024 bereits 73 Wohnungen und 65 Stellplätze in der Bewirtschaftung befinden, werden in 2025 Sollmieten i. H. von 434,1 TEUR erwartet. In der Vorjahresplanung wurde angenommen, dass der Vermietungsbeginn der Wohnungen schrittweise in 2025 erfolgen wird, daher fallen die Sollmieten in der Prognose höher aus als in der Planung (Plan 370,9 TEUR). Jedoch ist in der anfänglichen Vermietungsphase von einer erhöhten Erlösschmälerungsquote auszugehen.

Weitere Eigenleistungen und ein Teil der Fremdkapitalzinsen sind in 2025 noch aktivierbar.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Versicherungsentschädigungen (5 TEUR) sowie Erträge aus Mahngebühren und Schadenersatzansprüchen (0,1 TEUR).

Der Ansatz der Instandhaltungskosten mit rd. 28,2 TEUR basiert auf Schätzwerten, die sich erst in den kommenden Jahren durch Erfahrungswerte ersetzen lassen.

Aufgrund des vorgezogenen Bewirtschaftungsbeginns entstehen im Planvergleich höhere Abschreibungen (268,3 TEUR).

Die betrieblichen Aufwendungen umfassen im Prognosejahr im Wesentlichen Kosten für Werbemaßnahmen i. H. von 11,5 TEUR, Notar- und Grundbuchkosten i. H. von 13,1 TEUR für die Eintragung von Grundschulden und einen pauschalen Ansatz i. H. von 5 TEUR.

Für das Jahr 2025 wird ein Jahresfehlbetrag von -83,5 TEUR (Plan -35,2 TEUR) erwartet da die Kosten der laufenden Bewirtschaftung nebst Abschreibungs- und Zinsaufwendungen die Einnahmen in dieser anfänglichen Bewirtschaftungsphase übersteigen.

Plan 2026

Im Planjahr 2026 wird das Bauvorhaben „Berghey“ fertiggestellt, sodass voraussichtlich im Dezember weitere 19 Mieteinheiten und 7 Stellplätze in die Bewirtschaftung gehen. Die Sollmieten steigen damit auf rd. 445,6 TEUR in 2026 an.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, entstehende Zinsaufwendungen und Eigenleistungen im Rahmen der Bautätigkeit in 2026 zu aktivieren.

Die sonstigen betriebliche Erträge umfassen vollumfänglich voraussichtliche Versicherungsentschädigungen.

Die Aufwendungen aus der Hausbewirtschaftung basieren weiterhin auf Schätzwerten, die sich erst in den kommenden Jahren durch Erfahrungswerte ersetzen lassen.

Geplante Werbemaßnahmen i. H. von rd. 13 TEUR sowie pauschale Ansätze für bspw. Abschreibungen auf Forderungen i. H. von 5 TEUR sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Aus den vorgenannten Gründen wird für das Planjahr 2026 ein Jahresfehlbetrag von - 35,9 TEUR erwartet.

In den Folgejahren verlaufen die Ergebnisbeiträge bei planerischem Verlauf ab 2028 wegen der zunehmenden Bewirtschaftung positiv, sodass die laufenden Kosten gedeckt werden können.

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Nibelungen Gesamt					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	58.610,0	59.871,4	60.681,2	61.423,4	61.918,0
...davon Sollmieten	40.620,4	40.795,4	41.235,0	41.592,6	41.885,9
...davon Erlösschmälerungen	-1.514,7	-1.252,2	-1.128,9	-1.133,3	-1.140,9
b) aus Betreuungstätigkeit	303,1	297,6	300,7	307,7	310,9
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	292,0	571,9	22,9	138,8	388,9
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	833,8	247,0	389,0	193,7	193,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	277,9	248,6	199,7	202,3	204,6
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.247,9	2.462,9	2.021,4	2.101,5	2.048,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	19.887,0	20.172,0	20.654,0	21.115,0	21.377,0
Instandhaltungskosten	10.741,9	11.439,6	11.889,0	11.737,2	11.635,9
Andere Aufwendungen	477,5	480,5	477,5	484,5	484,5
	31.106,4	32.092,1	33.020,5	33.336,7	33.497,4
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	297,6	589,0	40,0	140,6	406,7
	<u>31.444,0</u>	<u>32.681,1</u>	<u>33.060,5</u>	<u>33.477,3</u>	<u>33.904,1</u>
Rohergebnis	31.120,7	31.018,3	30.554,4	30.890,1	31.159,3
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	6.334,9	6.942,4	6.975,1	7.132,6	7.240,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.696,6	2.294,5	1.971,6	1.988,3	1.893,9
	9.031,5	9.236,9	8.946,7	9.120,9	9.134,8
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.034,4	10.357,3	10.673,0	10.793,0	11.026,1
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.107,9	3.124,3	2.806,1	2.771,5	2.767,6
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40,1	37,9	35,6	33,2	30,7
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24,4	23,5	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.688,8	4.975,9	4.778,9	4.901,7	4.886,9
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	4.322,6	3.385,3	3.385,3	3.336,2	3.374,6
14. Sonstige Steuern	1.557,7	1.574,1	1.583,1	1.583,1	1.583,1
Jahresergebnis	2.764,9	1.811,2	1.802,2	1.753,1	1.791,5

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Nibelungen Bestand					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	49.673,3	50.747,7	51.316,1	51.866,7	52.288,2
...davon Sollmieten	33.565,6	33.828,4	34.099,5	34.372,0	34.646,9
...davon Erlösschmälerungen	-1.299,9	-1.121,9	-1.030,9	-1.039,8	-1.047,1
b) aus Betreuungstätigkeit	303,1	297,6	300,7	307,7	310,9
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	39,3	22,9	22,9	22,9	22,9
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	643,3	206,5	287,0	154,0	187,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	130,9	195,2	186,3	184,4	188,1
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.126,1	2.376,4	1.934,9	2.015,0	1.961,5
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	17.788,3	18.032,0	18.411,0	18.812,0	19.068,0
Instandhaltungskosten	9.874,3	10.272,0	11.107,3	10.940,3	10.838,3
Andere Aufwendungen	461,5	464,7	461,7	473,7	473,7
	28.124,1	28.768,7	29.980,0	30.226,0	30.380,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	44,9	40,0	40,0	40,0	40,0
	<u>28.169,0</u>	<u>28.808,7</u>	<u>30.020,0</u>	<u>30.266,0</u>	<u>30.420,0</u>
Rohergebnis	24.747,0	25.037,6	24.027,9	24.284,7	24.538,6
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	6.172,8	6.884,0	6.934,3	7.087,4	7.196,6
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.696,6	2.294,5	1.971,6	1.988,3	1.893,9
	8.869,4	9.178,5	8.905,9	9.075,7	9.090,5
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.746,3	7.010,7	7.228,5	7.353,3	7.757,4
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.004,4	3.087,6	2.785,0	2.755,8	2.752,1
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22,6	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.460,3	2.580,6	2.702,9	2.855,6	2.995,2
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	3.689,2	3.180,2	2.405,6	2.244,3	1.943,4
14. Sonstige Steuern	1.222,1	1.232,1	1.232,1	1.232,1	1.232,1
Jahresergebnis	2.467,1	1.948,1	1.173,5	1.012,2	711,3

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.966,3	2.957,9	2.939,9	2.959,1	2.989,1
...davon Sollmieten	2.225,9	2.225,9	2.225,9	2.239,1	2.239,1
...davon Erlösschmälerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-8,4	-18,0	6,0	30,0	-13,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge	10,1	10,0	10,0	10,0	10,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	644,0	626,0	632,0	662,0	649,0
Instandhaltungskosten	313,0	313,0	313,0	326,2	326,2
Andere Aufwendungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
	957,2	939,0	945,0	988,2	975,2
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	957,2	939,0	945,0	988,2	975,2
Rohergebnis	2.010,8	2.010,9	2.010,9	2.010,9	2.010,9
6. Personalaufwand	28,1	28,5	29,0	29,4	29,8
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	28,1	28,5	29,0	29,4	29,8
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.052,1	1.052,1	1.052,1	1.052,1	1.052,1
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40,1	37,9	35,6	33,2	30,7
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	785,6	740,1	693,6	646,4	597,2
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	184,1	227,1	270,8	315,2	361,5
14. Sonstige Steuern	84,0	84,0	84,0	84,0	84,0
Jahresergebnis	100,1	143,1	186,8	231,2	277,5

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Alsterplatz					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.433,5	2.426,9	2.434,4	2.445,4	2.461,0
...davon Sollmieten	1.874,3	1.881,0	1.882,5	1.884,5	1.893,3
...davon Erlösschmälerungen	-43,7	-43,3	-43,3	-43,3	-43,5
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-13,7	6,0	9,0	7,0	6,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	9,3	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge	49,7	24,0	24,0	24,0	24,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	543,0	550,0	560,0	568,0	574,0
Instandhaltungskosten	221,4	555,5	157,6	157,6	157,6
Andere Aufwendungen	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	769,4	1.110,5	722,6	730,6	736,6
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	799,4	1.110,5	722,6	730,6	736,6
Rohergebnis	1.679,4	1.346,4	1.744,8	1.745,8	1.754,4
6. Personalaufwand	23,1	3,5	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	23,1	3,5	0,0	0,0	0,0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	864,1	875,9	869,9	863,0	705,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	41,2	2,0	1,5	1,5	1,5
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	579,1	559,3	539,1	518,5	497,7
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	171,9	-94,3	334,3	362,8	549,4
14. Sonstige Steuern	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0
Jahresergebnis	74,9	-191,3	237,3	265,8	452,4

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135)					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.300,7	2.363,7	2.442,6	2.473,7	2.490,7
...davon Sollmieten	1.830,1	1.856,2	1.896,8	1.913,1	1.921,2
...davon Erlösschmälerungen	-83,4	-53,8	-26,6	-26,8	-26,9
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	115,9	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	7,4	11,0	15,0	-6,3	6,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	29,2	3,0	3,5	0,0	3,2
4. Sonstige betriebliche Erträge	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	527,0	539,0	555,0	566,0	572,0
Instandhaltungskosten	235,9	195,1	198,1	198,1	198,1
Andere Aufwendungen	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
	765,4	736,6	755,6	766,6	772,6
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	100,6	0,0
	775,4	736,6	755,6	867,2	772,6
Rohergebnis	1.583,9	1.663,1	1.727,5	1.738,1	1.749,3
6. Personalaufwand	27,0	2,6	3,1	0,0	2,8
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	27,0	2,6	3,1	0,0	2,8
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	757,1	771,8	794,9	793,6	779,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19,4	12,4	12,4	6,0	6,4
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	586,2	586,3	548,6	567,2	509,7
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	194,2	290,0	368,5	371,3	450,6
14. Sonstige Steuern	97,0	98,0	99,0	99,0	99,0
Jahresergebnis	97,2	192,0	269,5	272,3	351,6

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136) und KiTa Warnekamp					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	856,9	719,0	722,0	747,9	749,9
...davon Sollmieten	685,3	529,6	529,6	551,9	551,9
...davon Erlösschmälerungen	-18,5	-10,6	-10,6	-11,0	-11,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	9,9	3,0	4,0	2,0	3,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	5,7	0,0	2,4	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge	22,8	20,0	20,0	20,0	20,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	189,0	193,0	197,0	200,0	203,0
Instandhaltungskosten	68,3	60,2	61,0	61,0	61,0
Andere Aufwendungen	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
	260,6	256,5	261,3	264,3	267,3
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	260,6	256,5	261,3	264,3	267,3
Rohergebnis	634,7	485,5	487,1	505,6	505,6
6. Personalaufwand	5,9	0,0	2,1	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	5,9	0,0	2,1	0,0	0,0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	340,6	348,9	347,5	347,5	347,5
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,4	0,0	0,3	0,0	0,0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151,4	366,7	151,6	149,7	147,8
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	135,4	-230,1	-14,4	8,4	10,3
14. Sonstige Steuern	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Jahresergebnis	105,4	-260,1	-44,4	-21,6	-19,7

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137)					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
...davon Sollmieten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
...davon Erlösschmälerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	252,7	549,0	0,0	0,0	366,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	19,6	4,6	7,5	17,9	13,3
4. Sonstige betriebliche Erträge	11,8	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Instandhaltungskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Andere Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	252,7	549,0	0,0	0,0	366,7
	252,7	549,0	0,0	0,0	366,7
Rohergebnis	31,4	4,6	7,5	17,9	12,6
6. Personalaufwand	17,2	4,0	6,6	15,8	11,7
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	17,2	4,0	6,6	15,8	11,7
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,4	0,6	0,9	2,2	1,6
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,8	23,5	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,0	1,8	0,4	23,2	0,0
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	10,6	21,7	-0,4	-23,3	-0,7
14. Sonstige Steuern	0,6	2,0	2,0	2,0	2,0
Jahresergebnis	10,0	19,7	-2,4	-25,3	-2,7

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2,6	30,9	44,5	44,5	46,0
...davon Sollmieten	5,1	28,7	28,8	28,8	30,3
...davon Erlösschmälerungen	-2,6	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	2,5	13,5	0,0	0,0	0,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	19,5	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	2,7	15,0	15,0	15,0	15,0
Instandhaltungskosten	0,8	2,5	2,6	2,6	2,7
Andere Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3,5	17,5	17,6	17,6	17,7
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3,5	17,5	17,6	17,6	17,7
Rohergebnis	21,4	27,4	27,4	27,4	28,8
6. Personalaufwand	12,6	0,0	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	12,6	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5,9	23,7	23,7	23,7	23,7
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6,5	6,1	6,0	5,9	5,9
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	-5,3	-2,4	-2,3	-2,2	-0,8
14. Sonstige Steuern	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Jahresergebnis	-6,3	-4,4	-4,3	-4,2	-2,8

Erfolgsplanung 2026 - 2029

Detailplan für Neubau Hillenwiese + Berghey (Stöckheim Süd)					
	Prognose	Plan			
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	376,7	625,3	781,7	886,1	893,1
...davon Sollmieten	434,1	445,6	571,9	603,2	603,2
...davon Erlösschmälerungen	-66,6	-22,3	-17,2	-12,1	-12,1
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	192,8	25,0	68,0	7,0	4,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	63,7	45,8	0,0	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge	5,1	10,0	10,0	10,0	10,0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit					
Betriebskosten	193,0	217,0	284,0	292,0	296,0
Instandhaltungskosten	28,2	41,3	49,4	51,4	52,0
Andere Aufwendungen	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0
	226,2	263,3	338,4	343,4	348,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	226,2	263,3	338,4	343,4	348,0
Rohergebnis	412,1	442,8	521,3	559,7	559,1
6. Personalaufwand	48,2	19,8	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	48,2	19,8	0,0	0,0	0,0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	268,3	274,2	356,4	359,8	359,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	36,4	20,7	5,0	5,0	5,0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116,7	135,0	136,7	135,2	133,4
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Ergebnis nach Steuern	-57,5	-6,9	23,2	59,7	60,9
14. Sonstige Steuern	26,0	29,0	37,0	37,0	37,0
Jahresergebnis	-83,5	-35,9	-13,8	22,7	23,9

Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2026 – 2029

Zu 1. Umsatzerlöse

a. Die Umsatzerlöse aus Bewirtschaftungstätigkeit enthalten Sollmieten sowie Betriebs- und Heizkostenumlagen unter Berücksichtigung von Erlösschmälerungen. Die Planung der Sollmieten enthält Mietanpassungen, die sich aus dem geltenden Mietspiegel oder Modernisierungen und Neuvermietungen ergeben.

Des Weiteren schließt die Position Erlöse aus Gäste- sowie Forschungswohnungen und weiteren Objekten sowie Erlöse aus der Bereitstellung der Photovoltaikanlage der IGS Wilhelm-Bracke für das öffentliche Stromnetz ein.

b. Die Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus der Betreuung unseres Tochterunternehmens Wohnstätten-GmbH und der Geschäftsbesorgung für die Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH, der Braunschweig Beteiligungen GmbH sowie aus Gebäudemanagement- und Baubetreuungsdienstleistungen.

c. Die Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen enthalten in den Jahren 2025, 2026 sowie 2029 Erlöse aus Kostenbeteiligungen für Tauschgeschäfte im dritten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes.

In 2028 werden Entwicklungskosten im ersten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes abgerechnet.

Zu 2. Bestandsveränderungen

Die Veränderungen des Bestandes an unfertigen Leistungen stellen sich in dieser Position dar. In dieser Position wirken wesentlich Aufwendungen sowie Abrechnungen für Heiz- und Betriebskosten sowie Aufwendungen für Bauleistungen im Umlaufvermögen.

Schwankungen im Mehrjahresvergleich resultieren i. d. R. aus der Übertragung oder aus der Abrechnung von Projektentwicklungs- und Erschließungstätigkeiten sowie Verkaufstätigkeiten.

Zu 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Hierunter werden eigene Architekten- und Ingenieurleistungen für aktivierte Modernisierungs-, Neubau- und Betreuungsmaßnahmen erfasst. Einen weiteren Anteil bilden auch die Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit aktiviert werden.

Zu 4. Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind u. a. Versicherungsentschädigungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen, Erträge für frühere Jahre, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen, Erstattungen zu Mieterforderungen, Erlöse aus Anlageabgängen, Zuschüsse aus Fördermitteln und andere Erträge aus der Hausbewirtschaftung enthalten.

Zu 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

a. Bei den Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit basieren die

erwarteten **Betriebskosten** auf dem angepassten Mengen- bzw. Preisgerüst für die bevorstehenden Geschäftsjahre und verstehen sich einschließlich Heizungs- und Warmwasserkosten.

Grundlage für die Kostenplanung für laufende **Instandhaltung** und Modernisierungsmaßnahmen sind Auswertungen des Technischen Controllings sowie angenommene Kosten in Bezug auf unsere Neubauvorhaben. Preissteigerungen sind jährlich berücksichtigt. Ein Teil der Modernisierungskosten wird durch Mieterhöhungen amortisiert. Diese Position umfasst auch Aufwendungen für Versicherungsfälle, Mieterforderungen und Vermietungsförderungen.

Unter die Position „**Andere Aufwendungen**“ fallen insbesondere Erbbauzinsen, Pachtaufwendungen, Vermarktungskosten für Mietobjekte, Kosten für Miet- und Räumungsklagen sowie sonstige Aufwendungen der Vermietung.

c. In der Position „Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“ werden wesentlich die Aufwendungen aus dem Grundstückstauschgeschäft des dritten Bauabschnitts des Nördlichen Ringgebietes dargestellt. Diese gleichen sich mit den Umsatzerlösen aus Lieferungen und Leistungen aus.

Zu 6. Personalaufwand

Bei den Löhnen und Gehältern wurde eine sorgfältig kalkulierte Steigerung zugrunde gelegt. Den Sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung liegen genaue Berechnungen zugrunde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wird in einen Personalkosten- und einen Zinsanteil aufgeteilt. Der Zinsanteil wird unter Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Die geplanten Werte für Verpflichtungen aus Altersversorgungs-Verträgen beruhen auf einem externen Gutachten, wobei die Regelung des 10-Jahres-Durchschnittszinses berücksichtigt wurde. Veränderungen ergeben sich aus Renten- und Tarifentwicklungen, der statistischen sowie tatsächlichen Lebenserwartung und Zinsmarktänderungen.

Unsere Personalstrategie fokussiert sich auf die aktuellen und künftigen Projekte der Gesellschaft. Das Aufgabenspektrum im Neubau, der Bestandsbewirtschaftung sowie im Dienstleistungsbereich hat sich verstetigt.

Bis 2029 wurden folgende Vollzeit-Äquivalentstellen (Stichtagsbezogen mit ruhenden Arbeitsverhältnissen) geplant:

2025	2026	2027	2028	2029
97,99	95,99	95,99	94,99	93,42

Zu 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen sind nach den handelsrechtlich zulässigen Abschreibungsverfahren auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Die fertiggestellten Neubauprojekte aber auch die stetigen buchwerterhöhenden Investitionen in den Altbestand wirken sich im Verlauf wesentlich kostenerhöhend aus.

Zu 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die größte Position bilden die sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die u. a. EDV-Kosten, Aufwendungen für Unternehmenswerbung, Kosten für Mieterbefragungen, Reinigungskosten, Abschreibungen auf Forderungen und Wertberichtigungen enthalten. Maßnahmen im Rahmen der Quartiersmobilität wie Car- und Bikesharing fließen ebenfalls mit ein. Des Weiteren werden hier u. a. Weiterbildungskosten, geplante Investitionen in das Verwaltungsgebäude, sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Abschluss-/Prüfungs-/Veröffentlichungskosten berücksichtigt.

Zu 9. Erträge aus andere Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Eine Ausleihung an die Gesellschafterin, Stadt Braunschweig, für die Erstaussstattung der IGS-Wilhelm-Bracke führt zu Erträgen.

Zu 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen werden hier wesentlich die Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen, die für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke und Grundstückstauschgeschäfte gebildet worden sind. Auch Zinserträge auf Geldanlagen sind in dieser Position enthalten.

Zu 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen entfallen auf bestehende langfristige Realkredite sowie auf geplante Neuaufnahmen. Enthalten sind hier zudem Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen für Pensionen sowie für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke. Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten, die aus Bearbeitungsentgelten für öffentliche Baudarlehen resultieren, fließen ebenfalls mit ein.

Zu 14. Sonstige Steuern

Hierin sind die Grundsteuern für die bewirtschafteten Objekte sowie die Kraftfahrzeugsteuer enthalten.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Aufgrund der Bevölkerungszunahme und der Prosperität in der Stadt Braunschweig besteht zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen. Unser Unternehmen bietet Mietobjekte im Stadtgebiet von Braunschweig an und geht davon aus, dass in unseren Bestandsobjekten die niedrige Leerstandsquote beibehalten bzw. weiter abgebaut werden kann und nicht mit umfangreichen Mietausfällen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Stadtentwicklung werden insbesondere unsere Neubaumaßnahmen forciert. Unsere neuen Investitionen legen den Fokus auf den Geschosswohnungsbau für geringe bis mittlere Einkommen. Die geplanten Mietwohnungen werden unser Immobilienportfolio sinnvoll ergänzen.

Aus der Neubautätigkeit erwarten wir mittel- bis langfristig positive Effekte bezüglich der Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen.

Durch die umfangreiche Investitionstätigkeit wären Risiken denkbar, die aus der Steigerung der Baukosten und Vorleistungen für Nachforderungen durch Bauunternehmen resultieren könnten. Dies könnte auch die Projektentwicklungs- und Erschließungstätigkeit, die Tauschgeschäfte und die Inhalte städtebaulicher Vereinbarungen (bspw. auch den Bau von Kindertagesstätten) betreffen.

Die Verschiebung von Fertigstellungszeitpunkten sowie Vermietungs- bzw. Vermarktungsprobleme der Objekte nach Fertigstellung, bringen weitere Risiken mit sich.

Diese Risiken werden wir durch sorgfältige Planungen und Kalkulationen sowie Marktbeobachtungen gering halten.

Das Engagement als umfänglicher Geschäftsbesorger rundet die Geschäftsaktivität ab und erschließt weitere Umsatzerlöse.

Steigende Tilgungsanteile bei den Annuitätendarlehen beschränken Zinsänderungsrisiken in Teilen. Das gestiegene Zinsniveau wurde innerhalb des Planwerks berücksichtigt. Aufgrund verschiedener nationaler und internationaler Aktivitäten ist die weitere Tendenz ungewiss. Das Planwerk berücksichtigt einen konservativen und beständigen Zinsansatz.

Die Zinsänderungsrisiken aus dem Darlehen zur Finanzierung des Schulneubaus IGS Wilhelm-Bracke werden durch ein derivatives Finanzinstrument (Zinssatz-Swapgeschäft) begrenzt bzw. vermieden. Für die sich in der Umsetzung befindlichen Neubauvorhaben wurden als wesentlicher Finanzierungsbaustein langfristige öffentliche Darlehensmittel gesichert. Weitere Kapitalbedarfe zeichnen sich ab und wurden im Planwerk sorgfältig berücksichtigt.

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung unseres Immobilienportfolios werden die zu modernisierenden Mietobjekte im Planzeitraum definiert. Die Einhaltung der Planzahlen wird stetig überwacht. Die Geschäftsführung erhält quartalsweise Berichte über die Budgetüberwachung der Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Verfahrensweise sorgt langfristig für Stabilität der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unseres Unternehmens. Tatsächliche Durchführungen der Einzelmodernisierungen sind von Mieterwechseln abhängig. Insofern unterliegt das Plan-Zahlenwerk diesem unbekannten Faktor.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Deutschland sind Investitionen in unsere Bestände künftig stärker hieran auszurichten. Das vorliegende Planwerk berücksichtigt bereits erhöhte Aufwandsanteile mit einer im Planvergleich geschmälernten Ergebnissituation. Gleichzeitig führt die CO₂-Bepreisung zu Belastungen, die wegen des

nutzerindividuellen Energieverbrauches sowie der in variablen Spannen vom Vermieter zu übernehmenden Aufwendungen nicht verlässlich geplant werden können. Die erhöht geplanten Investitionen sollen die Belastungen aus der CO₂-Bepreisung künftig reduzieren.

Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der derzeitigen CO₂-Emissionen wurde ein vorläufiger Klimastrategie erstellt, die nach Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Braunschweig in 2026 in einen verbindlichen Klimapfad überführt wird. Die Umsetzung der Maßnahmen wird sich an den technisch-wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen und baurechtlichen Vorgaben ausrichten. Etwaigen Kosten- und Vermietungsrisiken gilt es dabei zu begegnen.

Durch detaillierte Planungen, Kalkulationen, Marktuntersuchungen sowie einer rollierenden Liquiditätsvorschau sollen diese Risiken minimiert werden.

Mietforderungen werden sorgfältig beobachtet. Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir unseren Mietern rechtzeitig aktive Hilfestellung an, um Verlusten vorzubeugen und Ausfallrisiken gering zu halten.

In verschiedenen Stadtteilen ist die Erweiterung der Stadtbahn geplant. Da hier keine konkreten Plandaten vorliegen, birgt das Planwerk ein Risiko durch unbekannte Höhen und Zeitpunkte möglicher Anliegerbeiträge (hier: Erschließungskostenbeiträge).

Bestehende Pensionsverpflichtungen bringen ein Risiko aus erhöhten Zuführungsbeträgen wegen angepasster Renten- oder Einkommensentwicklungen, veränderter Zinssätze und Lebenserwartungen mit sich.

Der andauernde Krieg in der Ukraine sowie der Nahostkonflikt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nibelungen- Wohnbau-GmbH, z. B. in Gestalt von Mietausfällen, weiter nachteiligen Änderungen auf den Kapitalmärkten, weiter steigenden Einkaufspreisen für Energieträger, der Unterbrechung von Lieferketten oder Cyberangriffen niederschlagen. Darüber hinaus sind ggf. Einschränkungen und Anpassungen der eigenen Geschäftsprozesse und -aktivitäten und damit verbunden operative Risiken zu erwarten. Ebenso werden die anhaltenden Fluchtbewegungen weiterhin Auswirkungen auch in Deutschland zeigen. Quantitative Angaben zum Einfluss des Ukraine-Kriegs und des Nahostkonfliktes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nicht verlässlich möglich.

Risiken, insbesondere bestandsgefährdende Risiken, sind unter Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten derzeit nicht erkennbar.

Kapitalflussrechnung

In Anlehnung an die Jahresabschlussberichte wird die Kapitalflussrechnung gem. DRS 21 dargestellt.

	2025 TEUR Prognose	2026 TEUR Plan	2027 TEUR Plan	2028 TEUR Plan	2029 TEUR Plan
Jahresüberschuss	2.765,0	1.811,3	1.802,2	1.753,0	1.791,7
Abschreibungen auf Anlagevermögen, Geldbeschaffungs- und Erschließungskosten	10.059,8	10.383,2	10.698,9	10.818,9	11.052,0
Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen	-1.126,4	996,0	-1.898,8	-396,6	-310,5
Erträge/Verluste aus Anlageabgängen	-656,7	-902,0	-400,0	-417,0	-300,0
Cashflow nach DVFA/SG	11.041,7	12.288,5	10.202,3	11.758,3	12.233,2
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	16.341,5	16.812,0	14.179,3	15.810,7	16.520,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-12.858,7	-10.473,7	-7.254,0	-7.888,2	-7.761,9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit *)	-3.100,7	-6.980,5	-7.792,8	-7.840,5	-9.166,4
Zunahme/Abnahme flüssiger Mittel	382,1	-642,2	-867,5	82,0	-407,4
Zahlungsmittel 01.01.	3.861,7	4.243,8	3.601,6	2.734,1	2.816,1
Zahlungsmittel 31.12.	4.243,8	3.601,6	2.734,1	2.816,1	2.408,7
Veränderungen des Finanzmittelbestandes	382,1	-642,2	-867,5	82,0	-407,4

Anmerkung: Wegen der Darstellung voller Beträge, können sich minimale Rundungsdifferenzen in Höhe von 0,1 T€ ergeben.

*) Zusatzinformation Valutierung von Finanzierungsmitteln	10.570,4	7.269,5	6.708,5	7.000,0	5.500,0
... davon im Konzernverbund Stadt Braunschweig	2.000,0	5.000,0	6.000,0	0,0	0,0
*) Zusatzinformation Tilgungen / Rückzahlungen	-8.421,6	-8.833,9	-9.066,7	-9.358,8	-9.154,5
... davon Rückzahlungen im Konzern Stadt Braunschweig	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Eine Detailplanung der Investitionen 2026 in den Wohnungsbestand wird ab Seite 34 aufgeführt.

Finanzplan

Der Finanzplan stellt sich wie folgt dar:

	2025 Plan T Euro	2025 Prognose T Euro	2026 Plan T Euro	2027 Plan T Euro	2028 Plan T Euro	2029 Plan T Euro
<u>Mittelherkunft</u>						
Jahresergebnis	3.161,5	2.765,0	1.811,3	1.802,2	1.753,0	1.791,7
Abschreibungen	10.070,7	10.059,8	10.383,2	10.698,9	10.818,9	11.052,0
Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen	-1.201,0	-1.126,4	996,0	-1.898,8	-396,6	-310,5
Erträge/Verluste aus Anlageabgängen	-1.133,9	-656,7	-902,0	-400,0	-417,0	-300,0
Cashflow nach DVFA/SG	10.897,3	11.041,7	12.288,5	10.202,3	11.758,3	12.233,2
Darlehensaufnahmen (langfristig)	6.816,6	10.570,4	7.269,5	6.708,5	7.000,0	5.500,0
Darlehensaufnahmen (kurzfristig)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Prolongationen*	7.236,0	7.236,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7
Veränd. Rückstellungen, Vorräte und sonstiger Aktiva/Passiva	305,0	1.127,2	996,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Abgängen AV; Finanzanlagen; Zuschüsse	3.414,7	899,1	1.220,2	652,0	513,3	381,7
Mieterdarlehen	324,0	324,0	324,0	324,0	324,0	324,0
Cashpool Auszahlung / Aufnahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Mittelherkunft	28.993,6	31.198,4	23.389,4	24.897,7	28.964,0	19.027,6
<u>Mittelverwendung</u>						
Finanzbedarf Sachanlagen + Immat. Vermögen	-12.365,4	-13.820,5	-11.729,8	-7.941,5	-8.417,7	-8.174,4
sonstige Veränderungen	-482,2	-70,9	-676,7	-246,1	-237,1	-17,4
Gewinnausschüttung Ergebnis VJ	-1.096,6	-1.267,4	-1.500,0	-1.500,0	-1.500,0	-1.500,0
Tilgung langfristiger Fremdmittel	-8.429,3	-8.421,6	-8.833,9	-9.066,7	-9.358,8	-9.154,5
Tilgung kurzfristiger Fremdmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgung aus Prolongation (siehe Mittelherkunft)*	-7.236,0	-7.236,0	-1.291,2	-7.010,9	-9.368,4	-588,7
Cashpool Einlage / Rückzahlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Mittelverwendung	-29.609,5	-30.816,3	-24.031,6	-25.765,2	-28.882,0	-19.435,0
Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-615,9	382,1	-642,2	-867,5	82,0	-407,4

Rundung um 0,1 T Euro möglich.

*) zu den Prolongationen: Hier unterteilt nach...

Prolongation bereits vertraglich verhandelt

Prolongation noch zu verhandeln

7.236,0	7.236,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7
0,0	7.236,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.236,0	0,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7

Investitionsplan (Detailplan Bestandsinvestitionen 2026)

Wirtschaftseinheiten	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
Am Ölper Berge	Brandschutzmaßnahmen Treppenhäuser	20,0
Bebelhof	WDVS, Dach, Balkone, PV-Vorbereitung, Treppenhäuser	1.050,0
Bienrode	Umbau Whg. zu Bücherei, Planungskonzept	175,0
Gartenstadt	WDVS, Dach, Treppenhäuser, Briefkastenanlagen	530,0
Heidelberg	Zählerzentralisierungen, Treppenhäuser	100,0
Lehndorf	Heizungsumbau, WDVS, Dach, Treppenhäuser, Anstrich Holzfenster	755,0
Lindenbergsiedlung	Heizungsumbau, WDVS, Dach, Terrassen, Fenster	810,0
Siegfriedviertel	Fernwärme, Treppenhäuser, Haustüren, WDVS, Dach	1.155,0
Vorwerksiedlung	Heizungsumbau	65,0
westliches Ringgebiet	Balkon- und Fassadensanierung, Wärme- und Umfeldkonzept	177,5
Weststadt	Fassadensanierung, WDVS, Dach, Fenster, Schmutzwasserleitung, Aufzugsanlage, Treppenhaus	1.380,0
Geplante Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen:		<u>6.217,5</u>
Einzelmodernisierungen bei Mieterwechsel/Leerstand		5.630,0
Sonderbudget (Umsetzung der Mieterbefragung, Wohnraumanpassung SM)		130,0
Instandhaltungsaufwendungen (spätere Erstattung)		1.074,5
Straßenausbaubeiträge		0,0
Lfd. Instandhaltung (ohne Instandhaltung IGS und Neubauten)		<u>3.000,0</u>
Gesamt		16.052,0
davon Aktivierungen		<u>5.780,0</u>
Aufwendungen 2026		<u>10.272,0</u>

Für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und die Neubauvorhaben existieren eigene Übersichten.

Investitionsplan (Detailplan IGS 2026)

Wirtschaftseinheit	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
IGS Schule	Lfd. Instandhaltung	276,6
IGS Sporthalle	Lfd. Instandhaltung	<u>26,4</u>
Gesamt		303,0
Instandhaltungsaufwendungen (spätere Erstattung)		10,0
davon Aktivierungen		<u>0,0</u>
Aufwendungen 2026		<u>313,0</u>

Detailplan Instandhaltung/Modernisierung für Neubauprojekte 2026

Wirtschaftseinheiten	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
Alsterplatz	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	155,5
Alsterplatz	Sanierung Fassade	400,0
		<u>555,5</u>
davon Aktivierungen		0,0
davon Aufwendungen 2026		555,5
Nördliches Ringgebiet - HA 135 (1. BA)	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	195,1
Nördliches Ringgebiet - HA 135 (1. BA)	Erstausbau von Gewerbeeinheiten	300,0
		<u>495,1</u>
davon Aktivierungen		300,0
davon Aufwendungen 2026		195,1
Nördliches Ringgebiet - HA 136 (2. BA)	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	60,2
davon Aktivierungen		0,0
davon Aufwendungen 2026		60,2
Martha-Fuchs-Straße	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	2,5
davon Aktivierungen		0,0
davon Aufwendungen 2026		2,5
Hillenwiese + Berghey	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	41,3
davon Aktivierungen		0,0
davon Aufwendungen 2026		41,3
Insgesamt: Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen:		<u>1.154,6</u>
davon lfd. Instandhaltung		784,1
davon spätere Erstattung		70,5
davon Aktivierungen		300,0
Aufwendungen 2026		854,6

Bilanzplan

	Vorschau TEUR 31.12.2025	Vorschau TEUR 31.12.2026	Vorschau TEUR 31.12.2027	Vorschau TEUR 31.12.2028	Vorschau TEUR 31.12.2029
Aktiva					
A. Anlagevermögen	307.776,7	307.601,1	303.724,9	301.270,7	298.337,7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	799,5	875,8	803,5	745,6	651,3
II. Sachanlagen	305.078,7	304.901,4	301.174,4	298.857,4	296.100,4
III. Finanzanlagen	1.898,5	1.823,9	1.747,0	1.667,7	1.586,0
B. Umlaufvermögen	30.504,5	30.066,9	29.847,2	30.124,1	29.884,7
I. Vorräte	20.253,3	20.500,3	20.889,3	21.083,0	21.276,0
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	6.007,4	5.965,0	6.223,8	6.225,0	6.200,0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.243,8	3.601,6	2.734,1	2.816,1	2.408,7
C. Rechnungsabgrenzungsposten	621,8	598,6	575,3	553,1	530,9
Summe Aktiva (Bilanzsumme)	338.903,0	338.266,6	334.147,4	331.947,9	328.753,3

Passiva					
A. Eigenkapital	68.937,5	69.248,8	69.550,9	69.803,9	70.095,6
I. Gezeichnetes Kapital	6.903,0	6.903,0	6.903,0	6.903,0	6.903,0
II. Kapitalrücklage	7.434,8	7.434,8	7.434,8	7.434,8	7.434,8
III. Gewinnrücklagen	52.599,7	52.599,7	52.599,7	52.599,7	52.599,7
IV. Bilanzgewinn	2.000,0	2.311,3	2.613,4	2.866,4	3.158,1
B. Rückstellungen	25.501,1	26.470,3	24.570,6	24.181,1	23.873,1
C. Verbindlichkeiten	243.653,0	241.762,8	239.267,9	237.231,6	234.080,0
D. Rechnungsabgrenzungsposten	811,4	784,7	758,0	731,3	704,6
Summe Passiva (Bilanzsumme)	338.903,0	338.266,6	334.147,4	331.947,9	328.753,3

Kennzahlen:	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme	20,3%	20,5%	20,8%	21%	21,3%
Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme	79,7%	79,5%	79,2%	79,0%	78,7%
Durchschnittliche Verschuldung (rd. € / m²); inkl. Neubauten	419 €	414 €	407 €	403 €	396 €
Gesamtkapitalrentabilität	2,2%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%

Die Eigenkapitalquote steigt im Planungszeitraum stetig an, da das Eigenkapital aufgrund der Zuführungen zur Bauerneuerungsrücklage bzw. aufgrund des Vortrages auf neue Rechnung konstant erhöht und die Bilanzsumme im Planungszeitraum durch Abschreibungen und Entschuldungen sinkt.

Die Fremdkapitalquote wird aufgrund der planmäßigen Tilgungen kontinuierlich sinken. So auch die durchschnittliche Verschuldung.

Die Gesamtkapitalrentabilität verhält sich konstant durch das relative Verhältnis der Jahresüberschüsse zur Bilanzsumme.

Betreff:

Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung

Organisationseinheit:

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen

Datum:

02.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung des MI für die dargestellten Projekte zu verwenden.
2. Sofern auf Grund von noch nicht vorliegenden Ausführungsbestimmungen oder auf Grund von zeitlichen Verzögerungen Projekte der Liste nicht realisiert werden können, wird die Verwaltung beauftragt, alternative Maßnahmen zu benennen.

Sachverhalt:

Ende 2024 haben die niedersächsische Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Beteiligung der Kommunen am Jahresüberschuss des Landes aus dem Haushaltsjahr 2024 besprochen. Mit dem „Pakt für Kommunalinvestitionen“ wurde im März dieses Jahres beschlossen, dass aus diesem Jahresüberschuss 600 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden für ein noch zu entwickelndes Landesförderprogramm über das die Mittel an die Kommunen weitergereicht werden.

Mittlerweile liegen die Entwürfe für ein entsprechendes Landesgesetz und die zugehörige Umsetzungsverordnung (NKomFöGVO-MI) vor, die die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme der Mittel durch Kommunen festlegen.

Rahmenbedingungen:

- Die Maßnahmen müssen zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030 realisiert werden.
- Es können auch Projekte benannt werden für die bisher eine rein kommunale Finanzierung im Haushalt vorgesehen ist.
- Es muss sich um investive Maßnahmen handeln. Thematisch gibt es keine Vorgaben.
- Eine kommunale Eigenbeteiligung ist nicht erforderlich.

Da das Land eine möglichst kurzfristige Nutzung der Mittel anstrebt, regt das Nds. Innenministerium an, dass die Kommunen bereits jetzt – basierend auf den Entwürfen – Projekte identifizieren, die sie über Mittel aus der NKomFöGVO realisieren wollen.

Die Aufteilung der Mittel auf die Kommunen soll nach einem einwohnerbezogenen Schlüssel erfolgen, was für die Stadt Braunschweig vorteilhaft ist und dazu führt, dass Mittel in Höhe von 18.945.406,42 Euro zur Verfügung stehen. Davon sollen bereits in 2025 12.630.270,95 Euro pauschal an die Stadt überwiesen werden, die restlichen 6.315.135, 47 Euro sind bedarfsbezogen abzurufen.

Für einen späteren Nachweis der Verwendung der Mittel gegenüber dem Land ist es erforderlich, diese Mittel für konkret zu benennende Investitionsmaßnahmen einzusetzen. Die Kosten müssen gegenüber dem Land nachweisbar sein.

Basierend auf den bisher bekannten Vorgaben und vorbehaltlich weiterer, noch zu erwartender Ausführungsbestimmungen hat die Verwaltung potenzielle Projekte aus den Bereichen Sport, Bildung und Feuerwehr / Katastrophenschutz identifiziert, um die Mittel zu binden:

Maßnahme	Investitionskosten
Neubau Schulsporthalle Grundschule Meverode	10.030.000,00 € (von 14.030.000,00 € gesamt)
Sportanlage Querum, Umwandlung Tennenplatz zu Kunstrasenplatz	440.000,00 €
Ersatzbau Feuerwehr Geitelde-Stiddien, erste Bauabschnitte	4.406.906,42 € (von 5.357.600,00 € gesamt)
Sportförderpaket für investive Maßnahmen der Sportvereine	2.000.000,00 €
BSA Stöckheim / Umwandlung Laufbahn in Kunststoff	500.000,00 €
Anschaffung von sechs Fahrzeugen f. d. Feuerwehr	1.568.500,00 €
GESAMT	18.945.406,42 €

Da – wie bereits geschildert – bisher nur die Entwürfe des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung vorliegen und noch einige Umsetzungsfragen von Seiten des Landes nicht geklärt sind, können sich noch Änderungen ergeben. Im Falle notwendiger Anpassungen wird die Verwaltung Ersatzprojekte identifizieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung für die in der Liste zusammengestellten Vorhaben zu verwenden. Mit Ausnahme des Sportförderpakets sind alle Projekte bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 mit ersten Tranchen abgebildet. Die Landesmittel führen zum einen zu einer Entlastung des Investitionsprogramms und sichern zum anderen die jeweiligen Projekte auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung ab. Mit dem vorgeschlagenen Förderpaket wird es Sportvereinen ermöglicht, dringenden Investitionsbedarf unterstützt zu realisieren. Darüber hinaus lässt sich der Bau des Feuerwehrhauses Geitelde / Stiddien mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weiter priorisieren, sodass das Projekt schneller als bisher vorgesehen umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung wird für die Vergabe der Mittel ein entsprechendes Verfahren erarbeiten und die Gremien erneut informieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 23.09.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als *Anlage 1* beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 haben sich Steigerungen in Höhe von 2,5 % für die Restabfall- und Bioabfallbehälter ergeben.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in *Anlage 3*.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,44 €/100 l	6,29 €/100 l	2,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,78 €/100 l	3,69 €/100 l	2,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3

Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,58 €	149,81 €
770 Liter	215,02 €	209,74 €
1 100 Liter	307,17 €	299,63 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,45 €
60 Liter	8,38 €	8,17 €
80 Liter	11,17 €	10,90 €
120 Liter	16,75 €	16,34 €
240 Liter	33,51 €	32,69 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,72 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,75 €	7,56 €
120 Liter	15,51 €	15,13 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 23,0 % auf 231,70 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 8,3 % auf 56,07 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen (rd. 1.284.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 116.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 86.600 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 440.300 €)
- (-) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.

- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,7 % (entspricht rd. 164.600 €).
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 48.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,5 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und für die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 37.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (50.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,8 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 45.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten ab 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die teilweise rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2026 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Erhöhung der CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse

des Jahres 2022 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 werden dann in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Gesamt PDF Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachts- bäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2026 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

- der Neunten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.557.100,00 €	
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	644.500,00 €	
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	26.300,00 €	
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.827.500,00 €	
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	305.100,00 €	
Deponie (2.2.1.6)	3.988.000,00 €	
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.358.400,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	315.000,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	304.600,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	2.010.000,00 €	
Zwischensumme		12.348.500,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		166.000,00 €
Summe Aufwendungen		12.514.500,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.514.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.409.900,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		11.104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>654.943,94 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		10.449.656,06 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	45.100 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		231,70 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 43,36 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 188,34 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 23,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.557.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (644.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7.800 t ausgegangen, wobei 6.700 t auf die Direktanlieferungen und 1.100 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.300 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45.100 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.827.500,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1.297.800 €. Diese beruht auf der vertraglich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat in den Vorjahren zu einer Verringerung des Entgeltes gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Für 2026 wird ein

Wiederanstieg erwartet. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren hat EEW einen erneuten Anspruch auf Vertragsanpassung hinsichtlich der Anwendung des vertraglich festgelegten Indexes für den Stromverkauf geltend gemacht. Für die Kalkulation wurde daher zunächst ein vorsichtiger Ansatz für den Fall gewählt, dass sich ein Anspruch von EEW ergibt. Dadurch soll eine Belastung der zukünftigen Gebührenzahler vermieden werden. Der Gebührenzahler profitiert dennoch von der für die Stadt günstigen Vertragsregelung. Hinzu kommt die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der 2024 eingeführten CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (305.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	745.000,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>143.400,00 €</u>
Summe	1.358.400,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 9.600,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (315.000,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 225.700,00 € und Zinsen in Höhe von 89.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.162.035,51 €, wovon 3.141.228,51 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 76.600,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 13.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2025 und 2026 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 24 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (304.600,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (2.010.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 87.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 166.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (952.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (442.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 1.361.019,81 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2026 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45.100 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 900 t gegenüber der Planung 2025.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44.640 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	<u>45.100 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Da die neue Bioabfallvergärungsanlage noch nicht wie zunächst geplant im Jahr 2026 in Betrieb gehen kann, wurde auf Basis von § 2 Abs. 3 der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum LV II mit ALBA vereinbart, dass für das Jahr 2026 weiterhin die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant sind. Es wurden die für das Jahr 2026 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.286.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 86.600,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.373.000,00 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	:	18.430 t
----------------------------	---	----------

Gebühr Bioabfall (AEZ)	128,76 €/t
-------------------------------	-------------------

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,19 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 122,57 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,1 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.286.400,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (86.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 148.579,46 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.430 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.000 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 250 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 430 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	277.500,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	376.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	24.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>678.800,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 109,22 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 405.900,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (277.500,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (376.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (24.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.215 t (Plan 2025: 6.215 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	15 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>6.000 t</u>
Gesamt	6.215 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	15 t	900,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	200 t	12.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m³	10,00 €	21.000 Stück	210.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m³	20,00 €	2.500 Stück	<u>50.000,00 €</u>
Gesamt			272.900,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	299.400,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	212.900,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>697.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.682.000,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.682.000,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	56,07 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 4,30 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 51,77 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,3 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.400,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (218.300,00 €) und Zinsen (81.100,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (212.900,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 46,6 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 16,42 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 7,5 Mio. € (aktuelle Kostenschätzung). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 6,82 €/t, insgesamt ergeben sich dann 23,24 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

697.300,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 442.600,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.551.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.257.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	826.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	82.000,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	105.900,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	99.500,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	822.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	6.000,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	529.800,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	92.000,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	225.200,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	646.000,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.039.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	575.700,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	313.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.343.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.910.500,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	405.900,00 €
Summe Aufwendungen	26.030.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	26.030.000,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 281.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen	25.748.100,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 1.366.474,04	€
Gebührenfähige Aufwendungen	24.381.625,96	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 378.355.000	l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0644411	€/l

Dies entspricht **6,44 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,15 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,29 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Neunten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2026.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (105.900,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.100 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2026 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 529.800,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 92.000,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunalen Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.039.800,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (575.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 313.600,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44.640 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 231,70 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.343.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.910.500,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 187.500 € verringert worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 678.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 272.900,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 405.900,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 892.648,18 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 378 355 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2025: 375 818 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
60 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
80 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	22,34 €	21,79 €
120 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
240 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	67,02 €	65,37 €
550 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
770 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	215,02 €	209,74 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	307,17 €	299,63 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	558,49 €	544,78 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	837,73 €	817,17 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	1.396,22 €	1.361,95 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	5,58 €	5,45 €
60 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	8,38 €	8,17 €
80 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
120 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
240 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
550 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	76,79 €	74,91 €
770 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	107,51 €	104,87 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	279,24 €	272,39 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	418,87 €	408,58 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	698,11 €	680,97 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 13 Wochen:	12 Monate =	2,79 €	2,72 €
--------	----------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.178.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	202.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	50.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.317.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>7.878.900,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.878.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	39.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	<u>151.644,59 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.155,41 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	<u>1.910.500,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.777.655,41 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		152.741.779 l
Gebühr Bioabfallbehälter		0,0378263 €/l

Dies entspricht **3,78 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,09 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,69 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.178.700,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (202.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem 2024 aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 50.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 128,76 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.317.700,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll im Jahr 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 648.183,84 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 152.741.779 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2025: 151.548.882 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026					Bisherige Gebühr
60 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	7,75 €		7,56 €
120 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	15,51 €		15,13 €
550 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	71,08 €		69,32 €
wöchentliche Entsorgung					
1.100 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	180,31 €		175,85 €
2.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	327,83 €		319,72 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	491,74 €		479,58 €
2-wöchentliche Entsorgung					
2.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	163,91 €		159,86 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	245,87 €		239,79 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 4. November 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,17 €
60 l	Restabfallbehälter	16,75 €
80 l	Restabfallbehälter	22,34 €
120 l	Restabfallbehälter	33,51 €
240 l	Restabfallbehälter	67,02 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	215,02 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	307,17 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	558,49 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	837,73 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.396,22 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,38 €
80 l	Restabfallbehälter	11,17 €

120 l	Restabfallbehälter	16,75 €
240 l	Restabfallbehälter	33,51 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,79 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,51 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	279,24 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	418,87 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	698,11 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,79 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,58 €
60 l	Restabfallbehälter	3,87 €
80 l	Restabfallbehälter	5,16 €
120 l	Restabfallbehälter	7,73 €
240 l	Restabfallbehälter	15,47 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	35,44 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	49,62 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	70,89 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	128,88 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	193,32 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	322,21 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,31 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	327,83 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	491,74 €

- 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,75 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,51 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	71,08 €

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	163,91 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	245,87 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	75,65 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	113,48 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 46,34 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 231,70 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 95,00 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 73,22 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,97 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	128,76 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025 Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,90 € 60 l Restabfallbehälter 16,34 € 80 l Restabfallbehälter 21,79 € 120 l Restabfallbehälter 32,69 € 240 l Restabfallbehälter 65,37 € 550 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 209,74 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 299,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 544,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 817,17 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.361,95 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 11,17 € 60 l Restabfallbehälter 16,75 € 80 l Restabfallbehälter 22,34 € 120 l Restabfallbehälter 33,51 € 240 l Restabfallbehälter 67,02 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 770 l Restabfallgroßbehälter 215,02 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 307,17 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 558,49 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 837,73 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.396,22 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,45 € 60 l Restabfallbehälter 8,17 € 80 l Restabfallbehälter 10,90 € 120 l Restabfallbehälter 16,34 € 240 l Restabfallbehälter 32,69 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,91 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,87 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 272,39 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 408,58 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 680,97 €	1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,38 € 80 l Restabfallbehälter 11,17 € 120 l Restabfallbehälter 16,75 € 240 l Restabfallbehälter 33,51 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,79 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,51 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 279,24 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 418,87 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 698,11 €	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,72 €	40 l Restabfallbehälter 2,79 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l Restabfallbehälter 2,51 €	40 l Restabfallbehälter 2,58 €	
60 l Restabfallbehälter 3,77 €	60 l Restabfallbehälter 3,87 €	
80 l Restabfallbehälter 5,03 €	80 l Restabfallbehälter 5,16 €	
120 l Restabfallbehälter 7,54 €	120 l Restabfallbehälter 7,73 €	
240 l Restabfallbehälter 15,09 €	240 l Restabfallbehälter 15,47 €	
550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 €	550 l Restabfallgroßbehälter 35,44 €	
770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 €	770 l Restabfallgroßbehälter 49,62 €	
1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter 70,89 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 128,88 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 193,32 €	
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 322,21 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l	
Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,31 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 327,83 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 491,74 €	
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 7,56 €	60 l Bioabfallbehälter 7,75 €	
120 l Bioabfallbehälter 15,13 €	120 l Bioabfallbehälter 15,51 €	
550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €	550 l Bioabfallgroßbehälter 71,08 €	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 163,91 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 245,87 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>2,2 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>4,43 €</td> </tr> <tr> <td>550 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,29 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>40,58 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>73,78 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>110,67 €</td> </tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>2,27 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>4,54 €</td> </tr> <tr> <td>550 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,80 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>41,61 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>75,65 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>113,48 €</td> </tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €	
60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																																				
60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €																																				
Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																																					
Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.																																					
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.																																					
Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td> <td>Restabfall</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.)</td> <td>Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td> <td>Restabfall</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.)</td> <td>Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €																									
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,67 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 188,34 €	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 46,34 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 231,70 €	
1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,22 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,52 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,43 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 95,00 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 73,22 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,97 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 122,57 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 128,76 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 € .	

Betreff:

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.10.2025
28.10.2025
04.11.2025

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 hat sich eine Gebührensenkung in Höhe von rd. 3,7 % für die Straßenreinigung ergeben.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,26 €	5,47 €	-3,8 %
II	1,65 €	1,71 €	-3,5 %
III	0,82 €	0,86 €	-4,7 %
IV	0,41 €	0,43 €	-4,7 %
V	0,21 €	0,21 €	0,0 %

11	5,79 €	6,01 €	-3,7 %
12	8,96 €	9,31 €	-3,8 %
14	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
16	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
17	4,76 €	4,94 €	-3,6 %
18	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
19	2,38 €	2,47 €	-3,6 %
20	7,38 €	7,66 €	-3,7 %
22	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
29	11,89 €	12,36 €	-3,8 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2026 um 3,7 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Entgelte für den Zeitraum 2026 bis 2030 unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (961.100 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 374.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Verwaltung und Vertragssteuerung (72.700 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016, zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere in den Jahren 2023 bis 2025 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2026 kann aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 2026 bis 2030 eine Gebührensenkung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorb-entleerung) sind die mit Vorlage Nr. 25-26429 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden keine Überdeckungen berücksichtigt. Die verbliebene Überdeckung 2023 und die Überdeckung 2024 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1
Gesamt PDF Straßenreinigungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2026 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2026 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 25-26429 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

231,70 €	pro Tonne Restabfall
128,76 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.787.500,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	946.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.734.500,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	498.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	615.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	196.200,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	36.100,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	400.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	503.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	174.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	148.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	464.300,00 €
Summe Aufwendungen	9.504.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		9.504.700,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.	<u>2.376.175,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		7.128.525,00 €
Erträge (2.3.9)	./.	15.000,00 €
Überdeckung (2.3.10)	./.	<u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.113.525,00 €
Gebührenmeter (2.3.11)		37.378.923,96 m
Gebühr		0,19030845 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00740051 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,19770896 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,7 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2026 ein Leistungsentgelt in Höhe von 196.200,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2026 Kosten in Höhe von 36.100,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 400.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (503.700,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt. Zudem sind dabei Kosten für Maßnahmen zur Optimierung der Straßenreinigung berücksichtigt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 174.700,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 231,70 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 92.700,00 €. Hinzu kommen 430 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 128,76 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 55.400,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 148.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichs und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 464.300,00 € an.

2.3.9 Erträge

Es werden Erträge in Höhe von 15.000,00 € berücksichtigt, die aus den zu erwartenden Zahlungen aus dem neu geschaffenen Einwegkunststofffonds resultieren. Dabei wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt, da die genaue Höhe der Erträge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbar ist.

2.3.10 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Im Jahr 2026 werden keine Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 50.000,00 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung 2024 in Höhe von 364.025,39 € soll in den Jahren 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.11 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2025 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 2.500 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

Anlage 2

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 4. November 2025

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	5,26 €
Reinigungs-klasse II	1,65 €
Reinigungs-klasse III	0,82 €
Reinigungs-klasse IV	0,41 €
Reinigungs-klasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	5,79 €
Reinigungs-klasse 12	8,96 €
Reinigungs-klasse 14	5,55 €
Reinigungs-klasse 16	5,55 €
Reinigungs-klasse 17	4,76 €
Reinigungs-klasse 18	3,97 €
Reinigungs-klasse 19	2,38 €
Reinigungs-klasse 20	7,38 €
Reinigungs-klasse 22	3,97 €
Reinigungs-klasse 29	11,89€"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den a) Allgemeinen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>5,47 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,71 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,86 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,43 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,21 €</td></tr></table> b) Besonderen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>6,01 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>9,31 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,77 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,77 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,94 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>4,12 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,47 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>7,66 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>4,12 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>12,36 €“</td></tr></table>	Reinigungsklasse I	5,47 €	Reinigungsklasse II	1,71 €	Reinigungsklasse III	0,86 €	Reinigungsklasse IV	0,43 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	6,01 €	Reinigungsklasse 12	9,31 €	Reinigungsklasse 14	5,77 €	Reinigungsklasse 16	5,77 €	Reinigungsklasse 17	4,94 €	Reinigungsklasse 18	4,12 €	Reinigungsklasse 19	2,47 €	Reinigungsklasse 20	7,66 €	Reinigungsklasse 22	4,12 €	Reinigungsklasse 29	12,36 €“	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den a) Allgemeinen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>5,26 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,65 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,82 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,41 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,21 €</td></tr></table> b) Besonderen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,79 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,96 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,55 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,55 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,76 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,97 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,38 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>7,38 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,97 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>11,89 €“</td></tr></table>	Reinigungsklasse I	5,26 €	Reinigungsklasse II	1,65 €	Reinigungsklasse III	0,82 €	Reinigungsklasse IV	0,41 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	5,79 €	Reinigungsklasse 12	8,96 €	Reinigungsklasse 14	5,55 €	Reinigungsklasse 16	5,55 €	Reinigungsklasse 17	4,76 €	Reinigungsklasse 18	3,97 €	Reinigungsklasse 19	2,38 €	Reinigungsklasse 20	7,38 €	Reinigungsklasse 22	3,97 €	Reinigungsklasse 29	11,89 €“	
Reinigungsklasse I	5,47 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,71 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,86 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,43 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	6,01 €																																																													
Reinigungsklasse 12	9,31 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,94 €																																																													
Reinigungsklasse 18	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,47 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,66 €																																																													
Reinigungsklasse 22	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 29	12,36 €“																																																													
Reinigungsklasse I	5,26 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,65 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,82 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,41 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,79 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,96 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,76 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,38 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,38 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 29	11,89 €“																																																													

Anlage 4

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.631,57	21,67	1.724.208,20
I (Gehweg)	6.631,57	6,00	477.473,04
II	34.460,10	8,67	3.583.850,40
III	164.670,90	4,33	8.562.886,80
IV	443.246,84	2,17	11.524.417,84
V	7.074,00	1,08	91.962,00
Summe			25.964.798,28

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	409,50	21,67	106.470,00
I (Gehweg)	409,50	6,00	29.484,00
II	3.576,81	8,67	371.988,24
III	18.180,47	4,33	945.384,44
IV	54.834,01	2,17	1.425.684,26
V	1.165,54	1,08	15.152,02
Summe			2.894.162,96

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.072,25	30,42	1.851.371,25
12 (Fahrbahn)	2.538,43	16,67	507.686,00
12 (Gehweg)	2.538,43	30,42	926.526,95
14 (Fahrbahn)	2.439,00	16,67	487.800,00
14 (Gehweg)	2.439,00	12,50	365.850,00
16 (Fahrbahn)	1.747,14	12,50	262.071,00
16 (Gehweg)	1.747,14	16,67	349.428,00
17 (Fahrbahn)	2.728,64	12,50	409.296,00
17 (Gehweg)	2.728,64	12,50	409.296,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.384,00	8,33	138.400,00
20 (Gehweg)	1.384,00	30,42	505.160,00
22 (Fahrbahn)	4.746,00	8,33	474.600,00
22 (Gehweg)	4.746,00	12,50	711.900,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.035.185,20

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			<u>515.395,25</u>

Gesamtsumme	37.409.541,69
-------------	---------------

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung	0,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen	-30.617,73

Gesamtsumme	37.378.923,96
-------------	---------------

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I			5,26	5,47
Fahrbahn	0,19030845	21,67	4,12	4,28
Gehweg	0,19030845	6,00	1,14	1,19
II	0,19030845	8,67	1,65	1,71
III	0,19030845	4,33	0,82	0,86
IV	0,19030845	2,17	0,41	0,43
V	0,19030845	1,08	0,21	0,21
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,19030845	30,42	5,79	6,01
12			8,96	9,31
Fahrbahn	0,19030845	16,67	3,17	3,30
Gehweg	0,19030845	30,42	5,79	6,01
14			5,55	5,77
Fahrbahn	0,19030845	16,67	3,17	3,30
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
16			5,55	5,77
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	16,67	3,17	3,30
17			4,76	4,94
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
18			3,97	4,12
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	8,33	1,59	1,65
19				
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
20			7,38	7,66
Fahrbahn	0,19030845	8,33	1,59	1,65
Gehweg	0,19030845	30,42	5,79	6,01
22			3,97	4,12
Fahrbahn	0,19030845	8,33	1,59	1,65
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
29				
Fahrbahn	0,19030845	62,50	11,89	12,36

Betreff:

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 haben sich Steigerungen in Höhe von 8,0 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von 4,3 % bei den Niederschlagswassergebühren ergeben.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,92 €/m ³	3,63 €/m ³	8,0 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	8,19 €/10 m ²	7,85 €/10 m ²	4,3 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	40,81 €/m ³	38,07 €/m ³	7,2 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	42,50 €/1/2m ³	41,00 €/1/2m ³	3,7 %	2.3.2

Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	123,00 €/1/2m³	121,98 €/1/2m³	0,8 %	2.3.3
--	----------------	----------------	-------	-------

2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes, der Zinsentwicklung, den rückläufigen Schmutzwassermengen und der geringeren Überdeckungen, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können, ergeben sich insgesamt auch für das Jahr 2026 höhere Gebührensteigerungen als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant. Zudem wirkt sich die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) trotz eines geringen Anteils an den Entgelten aufgrund teilweise erheblicher Steigerungen in den letzten Jahren nennenswert mit aus. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden. Dabei sind zudem noch steigende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu berücksichtigen, die zu höheren Kosten führen.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 %-Punkt über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Baupreisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 41 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Planbudget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwassertransportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), wird aufgrund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Des Weiteren ist insbesondere im Bereich Schmutzwasser zu berücksichtigen, dass weniger Überdeckungen aus der Vergangenheit gebührenmindernd eingesetzt werden können, da nicht mehr so hohe Überdeckungen wie in den Vorjahren zur Verfügung stehen. Dies könnte

auch in den Folgejahren zu weiteren Steigerungen führen, wenn keine Überdeckungen mehr zur Verfügung stehen sollten. Die Schmutzwassergebühr läge 2026 ohne die Einbeziehung des Großteils der verbliebenen Überdeckungen noch um rd. 1,5 % höher als jetzt vorgeschlagen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 8,0 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1.085.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 998.100 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 919.500 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 0,6 % (entspricht rd. 291.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (74.700 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 4,3 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 601.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (247.300 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 103.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 66.700 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die gesondert festgesetzt werden muss, bei Beibehaltung des Kostendeckungsgrades von 70 % auf 40,81 €/m³ (Steigerung um 7,2 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2025 auf 70 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von rd. 32.300 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 42,50 €/m³ (Steigerung um 3,7 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 0,8 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Nach dem neu eingeführten § 96 a des Nds. Wassergesetzes wäre zudem eine Einbeziehung von nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren möglich. Hiervon wurde insbesondere angesichts der Gebührenentwicklung zunächst abgesehen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2022 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2024 oder 2025 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2023 werden dann in der Kalkulation 2027, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2024 in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als *Anlage 1* beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

Gesamt pdf (Gebührenkalkulation, Fünfundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung, Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2026 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2026 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2024 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2025 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)**2.2.1 Schmutzwassergebühr**

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	6.152.600,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	2.177.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	650.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	422.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	1.047.300,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	22.866.700,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>16.792.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	50.109.200,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	50.109.200,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.503.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	48.606.000,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 646.741,81 €
Gebührenfähige Aufwendungen	47.959.258,19 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	 12.236.800,00 m ³
 Schmutzwassergebühr	 3,92 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,29 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 3,63 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,0 %.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (6.098.300 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2026.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (2.177.800 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (650.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (422.100 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (1.047.300 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (22.866.700 €; Steigerung um 943.800 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2026. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich aufgrund von Preissteigerungen und höheren Anforderungen an die Abwasserreinigung um rd. 1.036.400 € erhöht, wovon rd. 932.800 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (16.792.700 €; Steigerung um 1.050.000 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,18 % (Vorjahr 3,21 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2026 ergeben sich unter Berücksichtigung zu

erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 19.000 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 68.600 € aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und des geringeren Restbuchwertes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 998.100 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 153.800 € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 128 Mio. € für das bis 2024 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2024 und 2025 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,06 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 35 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,18 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt. Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 64.600 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (1.207.400 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (130.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen; 41.200 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (124.500 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 200.000,00 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Zudem wird ein Teil der Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 446.741,81 € in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 646.741,81 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 400.000,00 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagenungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.236.800 m³ für 2026 ausgegangen (Plan 2025: 12.311.000 m³).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 10,815 Mio. m³ sinkt (Vorjahr: 10,89 Mio. m³). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengenrückgänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung wie im Vorjahr eine Schmutzwassermenge von 1,30 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagenungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 120.000 m³ (Vorjahr 120.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m³ erwartet (s. 2.3.1.5).

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.477.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	363.200,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	314.200,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.538.700,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>11.886.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	19.800.000,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	207.900,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	19.592.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	19.592.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.
Verbleibende Aufwendungen	19.455.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	18.697.497,66 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.842.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr	8,19 €/10 m² bzw. 0,819 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,34 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 7,85 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 4,3 %.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.475.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (363.200 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (314.200 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (22.866.700 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.538.700 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 104.700 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 11.886.800 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2026 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 127.200 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten für das Kanalnetz ein Anstieg in Höhe von rd. 545.300 €. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergeben sich insgesamt um 466.500 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.745.836 m ³
Menge gesamt:	13.315.836 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2026 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasser-beseitigung und Labor	4.477.100 €	192.515 €
Grundstücksentwässerung	314.200 €	13.511 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		206.060 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.816 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 207.900 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.300 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (29.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 4.500 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 635.428,78 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 765.707,68 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,122 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich keine Veränderung ergeben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)**2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben**

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	92.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.500,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	6.200,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>7.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	112.700,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	112.700,00 €
Erträge (2.3.1.6)	5.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	107.500,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 1.783,44 €
Gebührenfähige Aufwendungen	105.716,56 €
 Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	 1.800,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 58,73 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad bei 70 % zu belassen und die Gebühr nur auf **40,81 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 7,2 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 70 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (rd. 32.300 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (92.100 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.500 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (6.200 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (7.100 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 5.200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 532,90 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 3.515,38 € werden 1.250,54 € im Jahr 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.783,44 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 2.264,84 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 4.235,16 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ (Vorjahr 1.800 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.200,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	12.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	12.000,00 €
 Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	 40,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 300,00 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **85,00 €/m³ bzw. 42,50 €/ ½ m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 3,00 €/m³ bzw. 1,50 €/ ½ m³ (3,7 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung der anderen Gebühren im Abwasserbereich erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 28,3 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von rd. 8.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.700 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.500 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührens-kalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Ef-fekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	293.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	24.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	27.900,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	370.900,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	370.900,00 €
Erträge (2.3.3.5)	7.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	363.300,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	18.917,59 €
Gebührenfähige Aufwendungen	344.382,41 €
 Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	 1.400,00 m ³
 Gebühr	 245,99 €/m³
	bzw. 123,00 €/ ½ m ³

Die neue Gebühr liegt 2,03 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 243,96 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,8 %.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsor-gungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabschei-derentsorgung abgegolten (293.400 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungs-vereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungs-kosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (24.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (27.900 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (24.800 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten, Erschwerniszuschläge und sonstige Erträge (insgesamt 7.600 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 15.724,51 € wird im Jahr 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 15.871,40 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **141,76 €** (bisher 134,67 €; Steigerung 5,3 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 15 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser | 3,92 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 8,19 €“ |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 40,81 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 42,50 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 123,00 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 141,76 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht		Neues Recht		Bemerkungen
Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,63 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,92 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,85 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	8,19 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	38,07 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	40,81 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	41,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	42,50 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	121,98 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	123,00 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	134,67 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	141,76 €	

Betreff:

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

22.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	07.10.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

„Die zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Anlass

Seit der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (DS 22-19665) ist der Parkdruck in der Parkzone Ib, insbesondere in den Wallbereichen gesunken, wodurch den Anliegerinnen und Anliegern sowie anliegenden Nutzungen wie geplant mehr freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies blieb auch mit Einführung des 24-Stunden-Parkscheins für 9 € im Mai 2024 (DS 24-23289) so.

Es sollte darüber hinaus neben dem vergünstigten 24-Stunden-Parkschein ein weiteres Langzeitparkangebot in der Parktarifstruktur vorgehalten werden, dass insbesondere bei einer häufigeren Nutzung der Parkmöglichkeiten durch zum Beispiel Mitarbeitende und Gewerbetreibende im Vergleich zu den Kosten für private Dauerparkangebote gleichermaßen attraktiv ist.

Da insbesondere in den Wallbereichen keine öffentlichen Parkhäuser zur Verfügung stehen, kann ein Langzeitparkangebot in den Wallbereichen eine sinnvolle Ergänzung in der Braunschweiger Parktarifstruktur sein. Dies wurde auch bereits mit der Evaluation der Ausweitung der Parkgebührenpflicht (DS 24-24003) aufgezeigt.

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der vorhandenen freien Kapazitäten und um Langzeitparkenden wie Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden ein attraktives Parkangebot unterbreiten zu können, schlägt die Verwaltung für die Parkgebührenzone Ib vor, ab dem 01.12.2025 ein Langzeitparkangebot einzuführen und die Parktarifstruktur um ein 7-Tage- sowie ein 30-Tage-Parkschein zu erweitern.

Die Langzeitparkscheine gelten für die entsprechende Anzahl an Kalendertagen fortlaufend ab Kauf, einschließlich Sonn- und Feiertage. Der 7-Tage-Parkschein kostet 29 €, der 30-Tage-Parkschein 79 €. Damit liegen die Kosten für den 30-Tage-Parkschein auch unter Berücksichtigung von Service-Gebühren für das Handyparken etwa auf der Höhe der Monatsmiete eines Dauerstellplatz (z. B. in Parkhäusern und Tiefgaragen) in der Innenstadt.

Die Langzeitparkscheine können nur über das Handyparken erworben werden, da die Parkscheinautomaten in Braunschweig ausschließlich Münzzahlung zulassen und die Kassensysteme nicht auf hohe Beträge ausgelegt sind. Es ist zu beachten, dass je nach Handypark-Anbieter eine Servicegebühr von bis zu 15 % der Parkgebühr für die Transaktion erhoben wird. Je nach Anbieter kostet der 7-Tage-Parkschein demnach maximal 33,35 €, der 30-Tage-Parkschein 90,85 €. Die Verwaltung hat keine Möglichkeit die Servicegebühren der Anbieter zu beeinflussen.

Hierzu ist eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Für die übrigen Bereiche bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Parkgebührenordnung

Anlage 2: Lage der Parkgebührenzonen

**Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§1 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I a

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I a** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone I b

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €
usw.	
270 Min	8,10 €
5 h (300 Min.) bis 24 Stunden-Parkschein	9,00 €
<u>Langzeitparkschein:</u>	
7-Tage-Parkschein	29,00 €
30-Tage-Parkschein	79,00 €

Langzeitparkscheine gelten für die entsprechende Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalendertagen, einschließlich Sonn- und Feiertage. Die Gültigkeit beginnt ab dem Zeitpunkt (Uhrzeit) des Erwerbs.

Es besteht kein Anspruch auf einen jederzeit verfügbaren Parkplatz. Die Verfügbarkeit von Parkplätzen richtet sich nach der jeweiligen Auslastung und kann nicht garantiert werden. Eine Rückerstattung des gezahlten Betrages aufgrund nicht verfügbarer Parkplätze ist ausgeschlossen.

Langzeitparkscheine sind ausschließlich über die elektronische Parkgebührenaahlung (Handyparken) erwerbbar.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenaahlung (Handyparken) minutengenau, ausgenommen Langzeitparkscheine. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

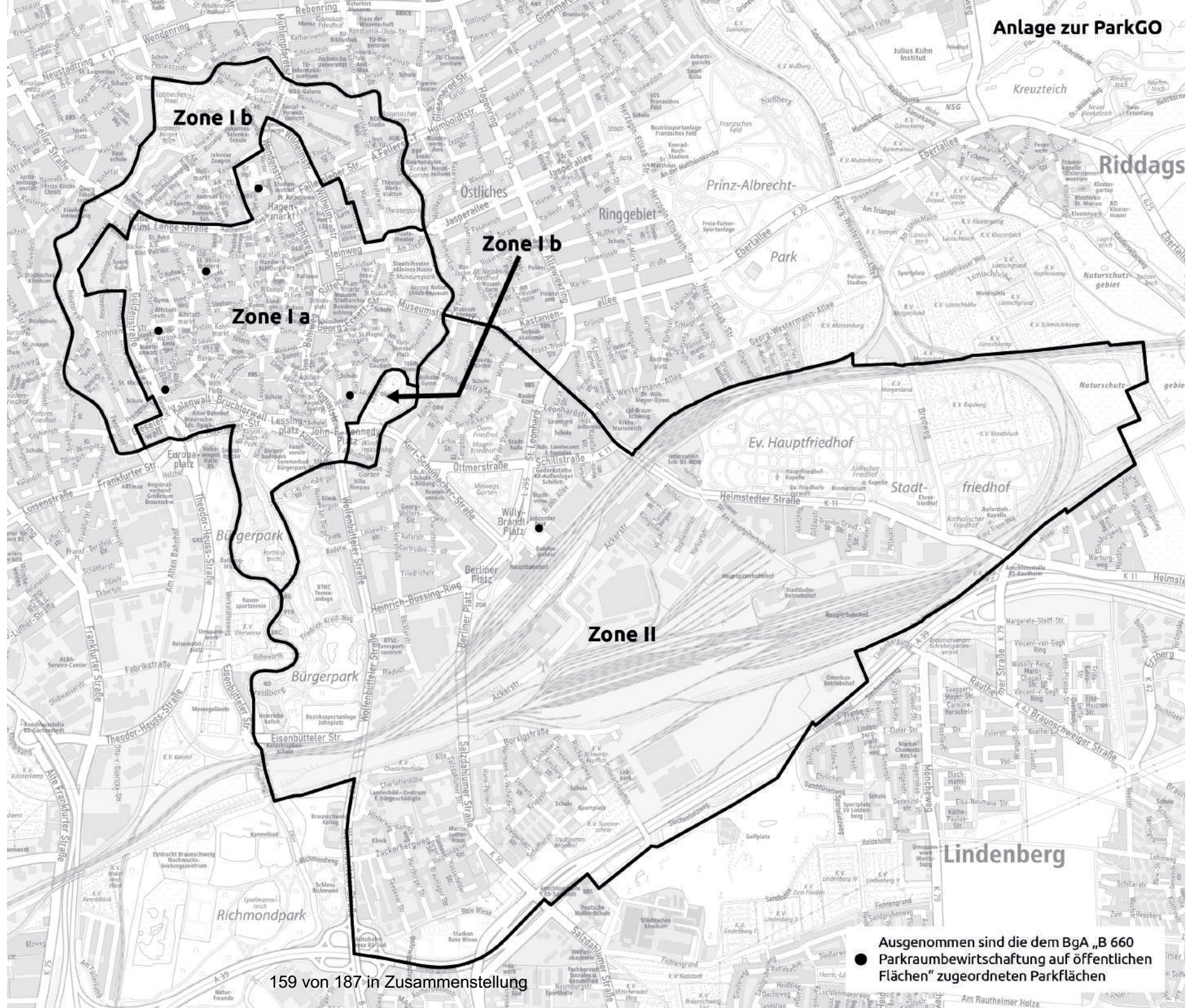
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat



Ausgenommen sind die dem BgA „B 660
 ● Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen
 Flächen“ zugeordneten Parkflächen

Betreff:

Antrag der Braunschweiger Baugenossenschaft eG auf kommunale Wohnraumförderung

Organisationseinheit:
Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:
10.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.10.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung)	09.10.2025	Ö

Beschluss:

1. Der Braunschweiger Baugenossenschaft eG wird ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. bis zu 80.962,70 Euro für den Neubau von sechs Wohneinheiten in der Simonstraße 9 gewährt.
2. Der Braunschweiger Baugenossenschaft eG wird vorbehaltlich der Bewilligung des Förderdarlehens des Landes Niedersachsen ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. bis zu 93.000 Euro für den Neubau von acht Wohneinheiten in der Görgestraße 14 gewährt.
3. Der Braunschweiger Baugenossenschaft eG wird vorbehaltlich der Bewilligung des Förderdarlehens des Landes Niedersachsen ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. bis zu 133.982 Euro für den Neubau von sechs Wohneinheiten im Gebäudekomplex Maienstraße 18-19 / Maibaumstraße 1-2 gewährt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 c der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig obliegt die Beschlussfassung dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Hintergrund

Das kommunale Wohnraumförderprogramm ist ein Instrument des Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig (Drs.-Nr.17-03839 und 19-11251), das einen finanziellen Anreiz für Investoren bietet, neuen bezahlbaren Wohnraum mit entsprechender Belegungsbindung zu schaffen. Die kommunale Wohnraumförderung ist subsidiär. Voraussetzung für ihre Gewährung ist die Gewährung von Landesfördermitteln.

Zu 1.: Antrag Neubau von sechs Wohneinheiten in der Simonstraße 9

Die Braunschweiger Baugenossenschaft eG (BBG) beabsichtigt den Neubau von sechs weiteren Wohneinheiten in der Schuntersiedlung im Projekt Simonstraße 9. Die BBG hat bereits seit 2023 in der Schuntersiedlung (Simonstraße, Bassestraße, Gmeinerstraße) 35 neue Wohneinheiten geschaffen. Mit dem aktuellen Projekt Simonstraße 9 sollen sechs weitere 2-Zimmerwohnungen jeweils mit Balkon bzw. Terrasse realisiert werden.

Ein Fördervertrag mit der NBank vom 27.08.2025 für dieses Projekt liegt vor. Die BBG hat für das Projekt auch einen Antrag auf kommunale Wohnraumförderung gestellt. Gemäß des städtischen Wohnraumversorgungskonzepts (WRVK) besteht *„insbesondere beim Angebot von bezahlbarem Wohnraum ein deutlicher Engpass, d. h. es fehlen vor allem kleine, preisgünstige Mietwohnungen, ergänzt um größere Wohnungen für Familien in zentralen Lagen.“* Die geplanten Wohneinheiten entsprechen damit dem Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum in Braunschweig.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf **1.579.280 Euro**. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Eigenmittel:	306.167,30 Euro
Landesförderung (Darlehen genehmigt)	1.192.150,00 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	80.962,70 Euro

Zu 2.: Antrag für den Neubau von acht Wohneinheiten in der Görjesstraße 14

Die BBG beabsichtigt den Neubau von acht weiteren Wohneinheiten in der Görjesstraße 14. Mit dem Neubau sollen zwei 2-Zimmerwohnungen sowie sechs 4-Zimmerwohnungen jeweils mit Balkon realisiert werden.

Ein Antrag auf Landesförderung wurde gestellt. Eine Entscheidung liegt bisher nicht vor; das Vorhaben wird von der NBank inhaltlich grundsätzlich jedoch positiv bewertet. Nach dem aktuell vorliegenden Wohnraumversorgungskonzept besteht ein Bedarf in diesem Segment. Die beantragten Wohneinheiten sind somit grds. förderfähig.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf **3.728.000 Euro**. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar

Eigenmittel:	795.000 Euro
Landesförderung (Darlehen beantragt)	2.840.000 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	93.000 Euro

Zu 3.: Neubau von sechs Wohneinheiten im Gebäudekomplex Maienstraße/Maibaumstraße

Die BBG beabsichtigt den Neubau von insgesamt 31 Wohneinheiten in der Maienstraße 18 und 19 sowie Maibaumstraße 1 und 2. Von den 31 Wohneinheiten sollen 25 frei finanziert und sechs Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus im Gebäude Maienstraße 18-19 erstellt werden. Sämtliche Wohnungen sollen mit Balkon ausgestattet werden.

Ein Antrag auf Landesförderung wurde gestellt. Eine Entscheidung liegt bisher nicht vor; das Vorhaben wird von der NBank inhaltlich grundsätzlich jedoch positiv bewertet. Die BBG hat für den Neubau von sechs Wohnungen auch einen Antrag auf kommunale Wohnraumförderung gestellt. Nach dem städtischen Wohnraumversorgungskonzept besteht ein Bedarf in diesem Segment. Die beantragten Wohneinheiten sind somit förderfähig.

Die Gesamtkosten für den Neubau der sechs förderfähigen Wohnungen belaufen sich auf **2.522.943,12 Euro**. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

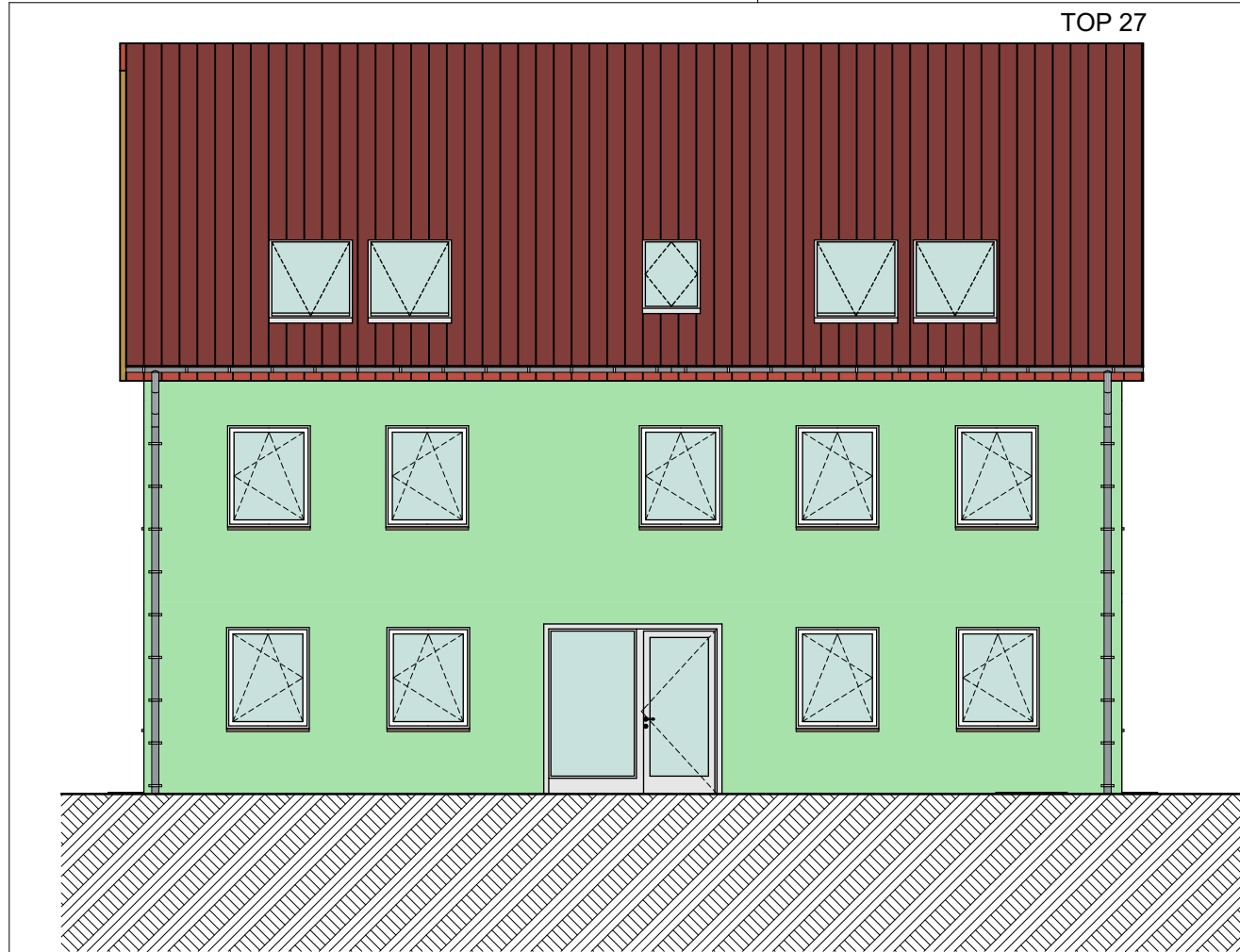
Eigenmittel:	416.184,12 Euro
Landesförderung (Darlehen beantragt)	1.972.777,00 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	133.982,00 Euro

Ansichten sind beigefügt.

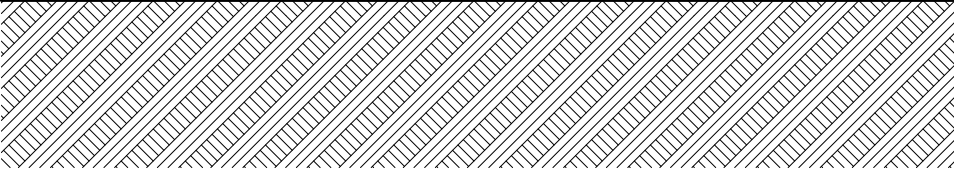
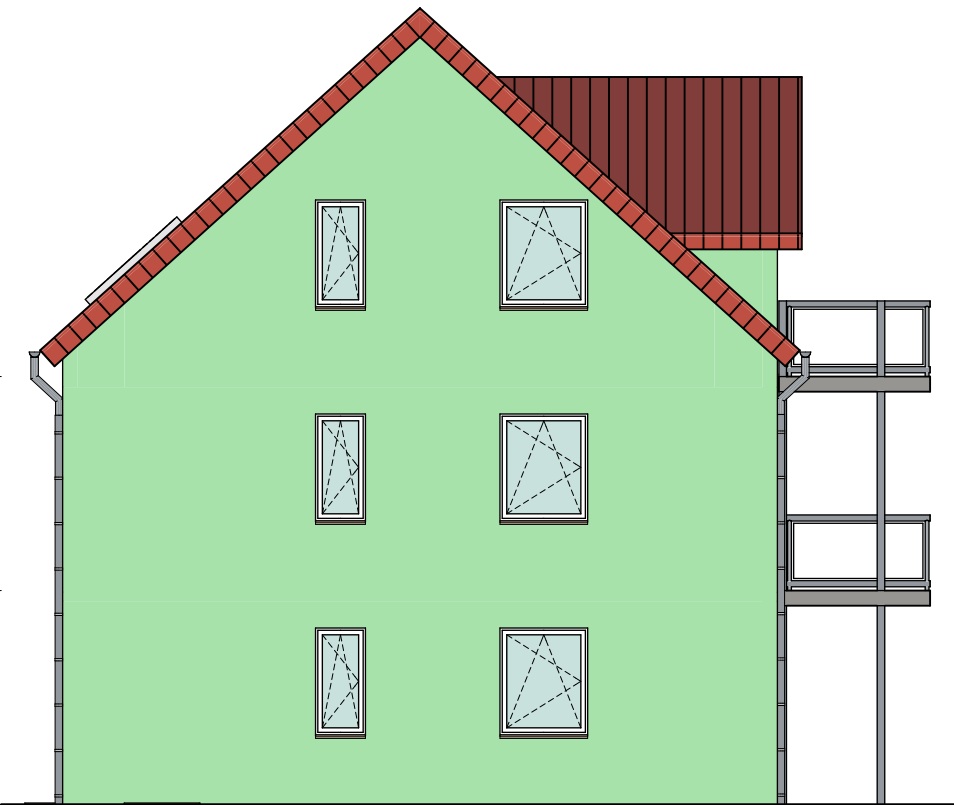
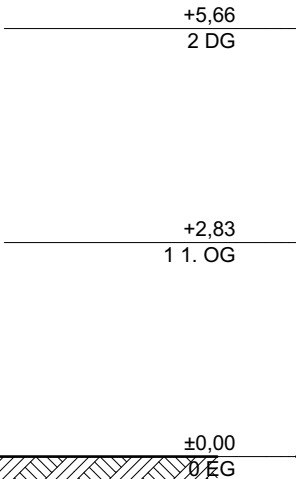
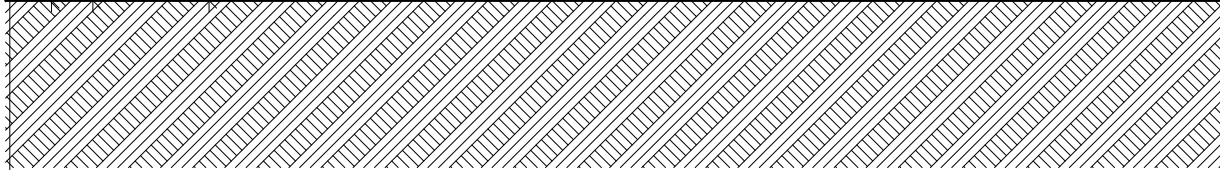
Leuer

Anlage/n:

1. Simonstraße 9 - Ansicht (baugleich mit Simonstraße 13)
2. Görgestraße 14 - Ansicht
3. Maienstraße 18-19 - Ansicht



Abstandsrelevante Höhen:
Balkonhöhe Geländer: $H=6,66\text{m} \Rightarrow 1/2H=3,33\text{m} \Rightarrow$ relevant 3,30m
Firsthöhe Gaube: $H=9,62\text{m} \Rightarrow 1/2H=4,81\text{m} \Rightarrow$ relevant 4,80m
Dachdurchstoßpunkt Gaube: $H=7,73\text{m} \Rightarrow 1/2H=3,865\text{m} \Rightarrow$ relevant 3,80m



Alle Höhen beziehen sich auf OKFF
Alle Maße sind am Bau zu prüfen!
Statische/ Fachplanerische Angaben sind zu beachten
 $\pm 0,00 = \#H\ddot{o}he \text{ m } \ddot{u}NN = OK \text{ FFB EG}$

Bauvorhaben:
**Neubau eines
Mehrfamilienhauses
Simonstr. 13
38108 Braunschweig**

 **BBG**
Wohnen in Braunschweig
Braunschweiger Baugenossenschaft eG
Celler Str. 66-69, 38114 Braunschweig
Tel: 0531-2413 0, Fax: 0531-2413 250
Internet: www.baugenossenschaft.de
E-Mail: welcome@baugenossenschaft.de

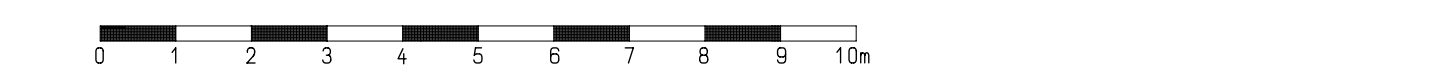
Plan:
Ansichten

Zeichnungs - Nr: **BA_A01** Projekt - Nr: **70042**

Flurstück: Gemarkung: Hagen
Flur: 9
Flurstück: 39/103

GEZ.: Maßstab
Sap DinA3 - 1:100

Index: DATUM:
A 02.11.2021



DATE REZERVACIJE: 01.01.2019.									
-------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 $H/B = 594 / 1029 \text{ (0.60 m}^2\text{)}$

Betreff:

**Zuwendung für den Stadtgarten Bebelhof im Doppelhaushalt
2025/26**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün

Datum:

19.09.2025

Beratungsfolge

Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

30.09.2025

Status

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 09.10.2025

Ö

Beschluss:

„Der VHS Braunschweig GmbH wird im Rahmen einer Projektförderung ein Zuschuss für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 von jeweils bis zu 79.500 € für eine Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % gewährt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 1 lit. c der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung.

Bereits im Doppelhaushalt 2023/24 erhielt die VHS Braunschweig GmbH für den von ihr betriebenen Stadtgarten Bebelhof aus dem städtischen Haushalt eine anteilige Zuschussgewährung für den Betrieb des Stadtgarten Bebelhofs und die Durchführung von Veranstaltungen vor Ort (vgl. DS 23-21564) in Höhe von bis zu 79.500 €. Die Zuwendung ist in dieser Höhe jeweils in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 für den Betrieb des Gemeinschaftsgartens und die Durchführung von Veranstaltungen vorgesehen. Ein entsprechender Zuschussantrag der VHS Braunschweig GmbH für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt der Verwaltung vor.

Der Stadtgarten Bebelhof bietet als Lern- und Begegnungsort unter fachlicher Betreuung soziale und umweltbildende Aktivitäten für alle Menschen des Quartiers, aber auch aus dem gesamten Stadtgebiet an. Hierzu zählen die gemeinschaftliche Pflege der (Hoch-)Beete, Kooperationen mit Einrichtungen (AWO-Kinder- und Familienzentrum Schefflerstraße, Senorentagesstätte, Lebenshilfe, Freiwilligenagentur Braunschweig), Eltern-Kind-Kurse, Kochevents, Fahrradselbsthilfewerkstatt etc. Das Projekt steht auf professionellen Füßen sowohl hinsichtlich der Organisation mit dem Träger VHS Braunschweig GmbH als auch hinsichtlich der fachlichen Betreuung durch die Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort. Durch Umweltbildung leistet der Stadtgarten Bebelhof einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung dient der in der Anlage beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan für die Personal- und Sachkostenausgaben.

Finanzmittel stehen in ausreichender Höhe im Teilhaushalt 2025/2026 des Fachbereichs Stadtgrün unter dem PSP 1.55.5510.06.02 zur Verfügung.

Hanusch

Anlage/n:

Kosten- und Finanzierungsplan der VHS Braunschweig GmbH für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Stadtgarten 2025 -2026

Finanzplan	2025	2026		
1. Personalausgaben				
1.1. Organisatorische Leitung	48.000,00 €	49.500,00 €		
1.2. Fachliche Leitung	30.000,00 €	30.100,00 €		
1.3. Veranstaltungskoordination	15.100,00 €	15.600,00 €		
1.4. Haustechnik	18.000,00 €	18.400,00 €		
1.5. Honorare	15.000,00 €	15.000,00 €	126.100,00 €	128.600,00 €
2. Sachkosten				
2.1. Lehrmittel	5.000,00 €	4.600,00 €		
2.2. Miet- und Mietnebenkosten inkl. Reinigung	9.000,00 €	9.000,00 €		
2.3. Räumungskosten	8.000,00 €	6.000,00 €		
2.4. Öffentlichkeitsarbeit	1.700,00 €	1.400,00 €		
2.4. Gemein- und IT-Kosten	9.200,00 €	9.400,00 €	32.900,00 €	30.400,00 €
Summe Ausgaben			159.000,00 €	159.000,00 €
Finanzierung				
Volkshochschule Braunschweig GmbH - Eigenanteil 50 % inkl. Kursgebühren			79.500,00 €	79.500,00 €
Förderung Stadt Braunschweig			79.500,00 €	79.500,00 €

Betreff:

Ankauf von Kompensationsflächen von der Bundesrepublik Deutschland

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

26.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 09.10.2025

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt Kompensationsflächen in Größe von insgesamt 957.250 m² von der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben. Die Verwaltung wird zudem ermächtigt die auf diesen Flächen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zu pflegen und zu erhalten und erhält dafür von der Bundesrepublik Deutschland einen Ablösebetrag.

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der A2 waren seitens des Bundes Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 957.250 m² erforderlich. Die Umsetzung erfolgte auf verschiedenen Flächen innerhalb wie außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig. Durch die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen hat sich auf den Flächen inzwischen ein wertvoller Biotopverbund entwickelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, diese Flächen an die Stadt Braunschweig zu veräußern. Dies ermöglicht der Stadt Braunschweig Eigentümerin von naturschutzfachlich höchst wertvollen Flächen zu werden und dadurch eine naturschutzfachlich sinnvolle Entwicklung der Gebiete steuern und sicherstellen zu können.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Flächen verpflichtet sich die Stadt Braunschweig, die Umsetzung der sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicher zu stellen und erhält dafür von der Bundesrepublik Deutschland eine Ablösesumme. Mit der Ablösesumme ist die Übernahme der planfestgestellten Pflegeverpflichtungen wirtschaftlich ausreichend abgedeckt und damit kostenneutral.

Die betreffenden Flächen liegen in Braunschweig in den Gemarkungen Hondelage, Bienrode, Veltenhof, Waggum und Rautheim sowie im Landkreis Helmstedt in der Gemarkung Wendhausen und im Landkreis Gifhorn in der Gemarkung Bechtsbüttel. Da die Flächen außerhalb Braunschweigs in Größe von rund 13 ha jeweils Maßnahmen zugeordnet sind, die auch Flächen in Braunschweig beinhalten, ist ein Erwerb nur in einem Gesamtpaket möglich. Diese Flächen grenzen direkt an das Stadtgebiet Braunschweig an und bilden eine Bewirtschaftungseinheit mit den Flächen im Stadtgebiet. Bei einem Großteil der Flächen grenzen zudem auch stadteigene Kompensationsflächen direkt an, sodass sich ein großräumiger Biotopverbund ergibt.

Durch das auf diesem Wege entstehende alleinige Flächeneigentum bei der Stadt Braunschweig entsteht die Möglichkeit der vereinfachten Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet. Anderweitige Eigentümerinteressen wären nicht mehr betroffen. Die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete ist ausdrücklicher politischer Wunsch (vgl.

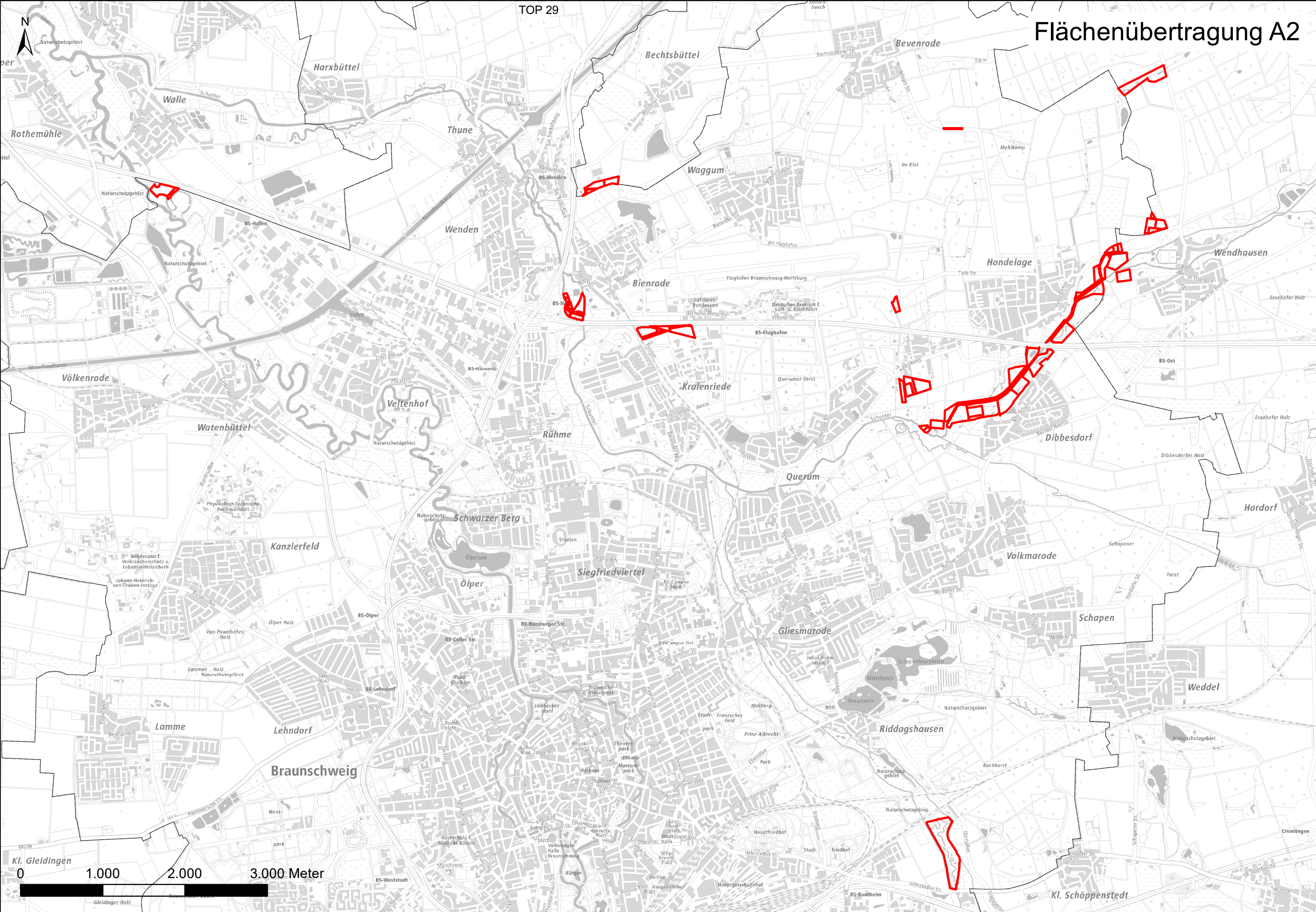
Ratsbeschluss DS 20-12964). Darüber hinaus können die Flächen als naturnahe Freiräume auch maßgeblich zur Erholung der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Es wird gebeten wie vorgeschlagen zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



Betreff:

Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

08.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.10.2025
28.10.2025
04.11.2025

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 25 Baumaßnahmen
Projekt 5E.670071 FB 67: Westfriedhof / Neubau
Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahme - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **400.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest 2024	1.584.516,93 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>400.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.984.516,93 €

Das ISEK-Projekt „Bau des Westfriedhofs“ ist bereits seit 2020 in Planung und soll nun nach dem erfolgten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Friedhof Weststadt" vom 27.05.2025 baulich umgesetzt werden.

Es wird mit Gesamtkosten von 2,15 Mio. € gerechnet. Für den Hochbaubereich (Kapelle und Nebengebäude) sind gemäß aktueller Kostenschätzung ca. 0,6 Mio. € und für den Außenbereich ca. 1,2 Mio. € veranschlagt. Rund 0,35 Mio. € wurden als Bauvorbereitungskosten u.a. für Kampfmittelsondierung, Fachplanerkosten etc. bereits als Aufträge gebunden.

Unter Berücksichtigung bereits eingeplanter Mittel i. H. v. rd. 1,75 Mio. € werden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rd. 0,4 Mio. € benötigt. Durch eine Verzögerung in der Bearbeitung der beantragten Änderung des Bebauungsplanes hat sich der geplante Baubeginn um ca. 5 Jahre verschoben. In diesem Zeitraum sind die Baukosten für Arbeitslohn und Materialien um ca. 20 - 30 % gestiegen.

Die Deckung kann mit jeweils 0,2 Mio. € aus den unten aufgeführten Projekten zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden nicht mehr benötigt, weil aus Kapazitätsgründen aktuell keine weiteren Maßnahmen im Kleingarten- und im Friedhofsbereich geplant und umgesetzt werden können.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel für den Bau des Westfriedhofs ist sachlich und zeitlich unabweisbar, weil anderenfalls die zeitnahe Fortsetzung der Maßnahme nicht sichergestellt werden kann und ein Planungs- und Baustopp zu weiteren Mehrkosten führen würde.

Der Bauantrag für den Hochbaubereich (Kapelle, Nebengebäude und Parkplätze) wurde bereits eingereicht, der Bauantrag für den Freiraum wird ebenfalls zeitnah eingereicht. Es stehen zurzeit ausreichende Kapazitäten im Hochbau für dieses Projekt zur Verfügung.

Es wird angestrebt, nach der erteilten Baugenehmigung zeitnah die entsprechenden Ausschreibungen über die ZVS zu starten. Diese werden für beide Gewerke zzt. erarbeitet und abgestimmt. Die Auftragserteilung soll anschließend in 2025 erfolgen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwand	4S.670052 / 421270	MP FB 67: Kleingartenanl. /Modernisierung/Infrastrukturvermögen-Unterhaltung Grünanlagen	200.000,00	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	4S.670050 / 787230	FB 67: Friedhöfe / Modernisierung / Grünbaumaßnahmen - Projekte	200.000,00	Nein, freie Mittel

2. Teilhaushalt Fachbereich Umwelt

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.680021 FB 68: Hochwasserschutz Stöckheim
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **2.500.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	2.500.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.500.000,00 €

Die Stadt Braunschweig hat ein Hochwasserschutzkonzept entwickelt, um die Pflichtaufgabe Hochwasserschutz prioritätengerecht zu erfüllen.

Der Schutz des Siedlungsbereichs am Rüniger Weg hat höchste Priorität. Angesichts der vielen Unwägbarkeiten und der ablehnenden Haltung der Flächeneigentümer westlich des Rüniger Weges hinsichtlich eines Verkaufs ihrer Flächen für einen Deich kann nicht verlässlich davon ausgegangen werden, dass der Hochwasserschutz durch eine Radschnellverbindung auf einem Deich parallel zum Rüniger Weg realisiert werden kann. Der parallel von der Verwaltung geprüfte vollständig mobile Hochwasserschutz durch einen Mobildeich wird nach aktueller Markterkundung ca. 1,5 Mio. € kosten und bindet im Hochwasserfall bis zu 70 Personen für den Aufbau. Es entstehen für die Lagerung und Wartung und aufgrund der begrenzten Lebensdauer für eine spätere Ersatzbeschaffung zusätzliche Kosten; das System ist zudem vulnerabler als eine massive Hochwasserschutzwand. Die zu schützende Bebauung müsste dauerhaft als Überschwemmungsgebiet festgesetzt bleiben, da vollständig mobile Systeme vom niedersächsischen Umweltministerium nicht als gleichwertiger Hochwasserschutz anerkannt werden und damit eine Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht möglich ist. Die Flächeneigentümerin des direkt an den Rüniger Wegs angrenzenden Grabens, die Feldmarkinteressensschaft Stöckheim, begrüßt eine Hochwasserschutzwand direkt am Rüniger Weg und hat der Stadt signalisiert, ihr hierfür die benötigte Teilfläche des Grabens zu veräußern. Die Kosten für den Grundstücksankauf liegen nach Auskunft der Feldmarkinteressensschaft in der Größenordnung von 6 €/m² also ca. 6.000 €, sind also im Vergleich zu den Baukosten gering.

Eine feste Hochwasserschutzwand entlang des Rüniger Weges hätte eine mittlere Höhe von unter einem Meter, im nördlichen Bereich bis zu 1,5 Meter ab Straßenniveau/Geländeoberkante, und läge im Bereich der jetzigen Leitplanke. Zukünftig wären dann noch Mauerdurchbrüche im Bereich der Feldzufahrten temporär durch Dammbalken zu schließen und im Norden und Süden kürzere Abschnitte mit einem Mobilsystem an das Gelände und über die „Straße Rüniger Weg“ und „Am Zoo“ anzuschließen.

Die Hochwasserschutzwand ist bereits vorgeplant mit reinen geschätzten Spundwandkosten i.H.v. 1,6 Mio. €. Hinzu kommen Kosten für die Verblendung der Spundwand, den Verschluss der Scharten und den Anschluss im Norden mit der Querung der Straße. Die Gesamtkosten werden auf 2,5 Mio. € geschätzt. Ausreichende Mittel stehen auf dem Projekt für die ursprünglich angedachte Beschaffung des Mobildeiches und auf dem Projekt zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwand	4E.680020 / 421210	FB 68: Hochwasserschutzkonzept / Umsetzung	1.000.000,00	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	5E.000002 / 783110	Ref. 0660 Mobildeich Stöckheim Beschaffung	1.500.000,00	Nein, freie Mittel

Hübner

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 25.09.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.10.2025	N

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Hübner

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(VA)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anna Wuschke	250,00 €	Spende EB-3.3 Ereignisbaum Ereignisbaumwiese Westpark

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Dr. Ing. Henning Imker	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Ivana und Christoph Le Claire	100,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	Hans-Jürgen Pasler	150,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
4	Eva-Maria und Lothar Voges	400,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	Thomas Wellmann	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Referat 0413**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Gerhard Bethmann	Sachspende 1.000,00 €	Grotrian-Steinweg, Piano, 1911
2	Madeleine Gerber	Sachspende 800,00 €	Zeitter & Winkelmann, Piano, ca. 1880
3	Wolfgang Hoyer	Sachspende 200,00 €	Taschenuhr ("Cours-Uhr")
4	Rolf Moritz	Sachspende 350,00 €	Kugeltopf, Ton, spätmittelalterlich Becher, Ton, spätmittelalterlich

Referat 0414

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rainer Keunecke	412,50 €	Spende für das Buchpatenprojekt des Stadtarchivs Restaurierung eines Zinsbuchs (Kämmereibuch) der Neustadt (1601)

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Hübner

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweiger Land	3.800,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2025/2026 der Städtischen Musikschule
2	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	30.000,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Errichtung einer Plastik zu Ehren von Fritz Bauer

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rotary Club Braunschweig - Richmond	300,00 €	Spende für allgem. Aufgaben für die Kompetenzagentur Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	265,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	C. und I. Biernbrodt Stiftung	18.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Förderung von 3 Projekten: "Bewegung und Sprache", Unterstützung der Praxisklassen an Hauptschulen mit theaterpädagogischen Angeboten und "Das Chancennetzwerk"

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jochen Staake Stiftung	5.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig
2	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	5.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig
3	Volksbank BRAWO eG	3.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	8.330,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Hauptbühne in Höhe von 7.000,00 € zzgl. Mehrwertsteuer Sponsoring Kulturnacht 2025
2	Braunschweigische Landessparkasse	5.950,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Nebenbühne in Höhe von 5.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt Sponsoring Kulturnacht 2025
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 30,00 €	Download von Noten für das Querflötenorchester der Städtischen Musikschule Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 75,30 €	Getränke im Rahmen des Jubiläumskonzerts "30 Jahre Recording Artists" der Städtischen Musikschule am 29. Juni 2025 in der Dornse Kettenzuwendung
5	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	5.950,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Nebenbühne in Höhe von 5.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt Sponsoring Kulturnacht 2025

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Regine Buchler	Sachspende 1.800,00 €	Johann Heinrich Schröder, Bildnis Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, Pastell, um 1800 Kettenzuwendung

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Regine Buchler	Sachspende 1.500,00 €	Manufaktur Fürstenberg, Deckelvase "H. Buchlers Chininfabrik", Porzellan, nach 1966 Kettenzuwendung
3	Regine Buchler	Sachspende 1.000,00 €	Braunschweig, Wachsstockhalter, Silber, um 1819 Kettenzuwendung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	3.000,00 €	Projektförderung CTC-Befragung an Schulen in Höhe von 3.000 €

Betreff:

Grundsteuer B in Kleingartenanlagen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.09.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur
Beantwortung)

09.10.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach der doppelten Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B und einer Umstellung des Veranlagungsverfahrens auf ein Flächen-Lage-Modell gibt es weiter Unruhe um dieses Thema; mögliche Klagen gegen deutlich erhöhte Ansätze waren nie auszuschließen.

Nach welchen Grundsätzen werden Gebäude auf privaten Kleingarten-Grundstücken für die Steuerfestsetzung berücksichtigt?

Wie werden größere, theoretisch für Wohnzwecke geeignete Gebäude bewertet, wenn sie in einem Außenbereich bzw. ohne Baugenehmigung errichtet wurden?

Hat eine technische/rechtliche Unbewohnbarkeit einen mindernden Einfluss auf die steuerliche Einstufung von ansonsten als Wohnbebauung anerkannten Bauwerken?

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Grundsteuer B in Kleingartenanlagen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 09.10.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	09.10.2025	Ö

Sachverhalt:

Grundsätzlich obliegen die Einschätzungen und Bewertungen von Grundstücken jeglicher Art dem zuständigen Finanzamt. Insofern können und konnten die in der Anfrage gestellten Fragen nicht durch die Steuerabteilung der Stadt Braunschweig beantwortet werden und resultieren aus den Ausführungen des Finanzamts.

Zu Frage 1:

Da private Kleingarten-Grundstücke als Eigentümerkleingärten kein Kleingartenland oder Dauerkleingartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind, gelten diese nicht als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und unterliegen somit nicht der Grundsteuer A sondern ausschließlich Grundsteuer B.

Ein Grundstück gilt als unbebaut, wenn die darauf errichteten Gebäude eine Gesamtgebäudefläche von weniger als 30 qm haben. Hier würde dann nur die Grundstücksfläche angesetzt werden. Bei Gesamtgebäudeflächen über 30 qm würde die gesamte Wohnfläche (bei Wohnnutzung) oder die gesamte Nutzfläche (bei Nichtwohnnutzung) angesetzt. Eine Entsprechende Bewertung hiernach erfolgt i. d. R. durch Erklärung der Eigentümer bzw. Überprüfung durch das Finanzamt.

Zu Frage 2:

Nach neuem Recht findet keine Bewertung (Wertfeststellung) mehr statt. Besteuerungsgrundlage ist allein die Größe der Flächen und die Lage (und nicht deren Wert). Die Wohnfläche ist anzusetzen, wenn das Gebäude der Wohnnutzung dient.

Zu Frage 3:

Rechtlich i. s. d. Bauordnungsrechts zählen Räume nicht zur Wohnfläche, es sei denn, sie werden tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt.

Technisch ist zu unterscheiden, ob ein Grundstück vorliegt, bei dem Räume vorübergehend nicht nutzbar sind oder ob infolge von Zerstörung oder Verfall der Gebäude auf Dauer kein benutzbarer Raum mehr vorhanden ist. Im zweiten Fall gilt das Grundstück als unbebaut und es ist keine Wohnfläche anzusetzen.

Hübner

Anlage/n:

Keine